

	Interessenbekundung 13-07-03 Vorlage: SR/BeVoSr/096/2014	Vorlage: SR/BeVoSr/096/2014
	Städtebaulicher Denkmalschutz Ergebnis Interessenbekundung 14-01-10	
Top Ö 11	Umsetzung eines Klimaschutzkonzeptes Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg Vorlage: SR/BeVoSr/100/2014 Anschreiben Bundesministerium Klimaschutzprojekte Vorlage: SR/BeVoSr/100/2014 Kommunalrichtlinie 2014 kommunenflyer_2014_bf Vorlage: SR/BeVoSr/100/2014 Merkblatt Beratungsleistungen für Kommunen Vorlage: SR/BeVoSr/100/2014	Vorlage: SR/BeVoSr/100/2014 Vorlage: SR/BeVoSr/100/2014 Vorlage: SR/BeVoSr/100/2014 Vorlage: SR/BeVoSr/100/2014 Vorlage: SR/BeVoSr/100/2014
Top Ö 12	Merkblatt Erstellung von Klimaschutzkonzepten Ausbau der südlichen Sammelstraße 4. und 5. Bauabschnitt/ Anschluss Königsdamm (B 208) - Sachstandsbericht Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg	Vorlage: SR/BerVoSr/083/2014
Top Ö 13	Verkehrskonzept Inselstadt - Umsetzung der 2. Realisierungsstufe Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg Vorlage: SR/BeVoSr/088/2014	Vorlage: SR/BeVoSr/088/2014 Vorlage: SR/BeVoSr/088/2014
Top Ö 14	Ratz_Erl-Ber-2006-Kap-6 - 28.09.06 Verlegung der B 208 bei Ratzeburg Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg Vorlage: SR/BerVoSr/084/2014	Vorlage: SR/BeVoSr/084/2014 Vorlage: SR/BerVoSr/084/2014
Top Ö 15	Anlage zur Vorlage Verlegung der B 208 bei RZ, BA am 17.02.2014 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 "östlich Brauerstraße" im Verfahren nach § 13a BauGB - abschließende Beschlussfassung Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg Vorlage: SR/BeVoSr/085/2014 1 Abwägungsvorschlag B-Plan 59.1 Vorlage: SR/BeVoSr/085/2014 2 B-Plan59,1.Änd. Satzung Vorlage: SR/BeVoSr/085/2014 3 B-Plan 59,1.Änd.Begründung Vorlage: SR/BeVoSr/085/2014	Vorlage: SR/BeVoSr/085/2014 Vorlage: SR/BeVoSr/085/2014 Vorlage: SR/BeVoSr/085/2014 Vorlage: SR/BeVoSr/085/2014

		SR/BeVoSr/085/2014
Top Ö 16	4 Berichtigung FNP - 77.Änd. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 "südlich Seniorenwohnsitz/ Röpertsbergklinik" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB - Aufstellungsbeschluss Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg Vorlage: SR/BeVoSr/086/2014	Vorlage: SR/BeVoSr/086/2014
	Ausschnitt B-Plan 18,1.Änderung Vorlage: SR/BeVoSr/086/2014	Vorlage: SR/BeVoSr/086/2014
	Ausschnitt B-Plan 18neu Vorlage: SR/BeVoSr/086/2014	Vorlage: SR/BeVoSr/086/2014
Top Ö 17	B-Plan 18.2 ver.Änd - Vorentwurf-M1000-A3-farbig Erhabene Bäume im Lauenburgischen, hier: Linde vor der Alten Wache Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg Vorlage: SR/BeVoSr/087/2014	Vorlage: SR/BeVoSr/087/2014
	12 ERHABENE BÄUME im Lauenburgischen Vorlage: SR/BeVoSr/087/2014	Vorlage: SR/BeVoSr/087/2014
Top Ö 18	12 ERHABENE BÄUME im Lauenburgischen-RZ Marktinde Übertragung von Haushaltsresten aus Vorjahren - Sachstandsbericht Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg Vorlage: SR/BerVoSr/085/2014	Vorlage: SR/BerVoSr/085/2014
	Anlage (HHR 2013-2014)	Vorlage: SR/BerVoSr/085/2014

Stadt Ratzeburg

Ratzeburg, 06.02.2014

- Planungs-, Bau- und Umweltausschuss -

Hiermit werden Sie

zur 3. Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses am Montag, 17.02.2014, 18:30 Uhr, in den Ratssaal

eingeladen.

Bitte benachrichtigen Sie den Vorsitzenden und die/den zuständigen Vertreter/in, falls Sie verhindert sind.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----------|---|---------------------|
| Punkt 1 | Eröffnung der Sitzung durch die/den Vorsitzende/n und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit | |
| Punkt 2 | Anträge zur Tagesordnung mit Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten | |
| Punkt 3 | Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift vom 11.11.2013 | |
| Punkt 4 | Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung vom 11.11.2013 | |
| Punkt 5 | Bericht der Verwaltung | |
| Punkt 6 | Fragen, Anregungen und Vorschläge von Einwohnerinnen und Einwohnern | |
| Punkt 7 | Zukunftskonzept Daseinsvorsorge und Wohnungsmarktkonzept für Ratzeburg und Umlandgemeinden | SR/BeVoSr/089/2014 |
| Punkt 8 | Städtebauförderungsprogramm "Kleinere Städte und Gemeinden – überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke" - Sachstand und weiteres Vorgehen | SR/BeVoSr/090/2014 |
| Punkt 9 | Einleitungsbeschluss über die vorbereitenden Untersuchungen - Städtebauliche Gesamtmaßnahme: Zukunftssicherung Daseinsvorsorge, Städtebauförderungsprogramm "Kleinere Städte und Gemeinden - überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke" | SR/BeVoSr/095/2014 |
| Punkt 10 | Städtebauförderungsprogramme "Soziale Stadt" und "Städtebaulicher Denkmalschutz" | SR/BeVoSr/096/2014 |
| Punkt 11 | Umsetzung eines Klimaschutzkonzeptes | |
| Punkt 12 | Ausbau der südlichen Sammelstraße 4. und 5. Bauabschnitt/ Anschluss Königsdamm (B 208) - Sachstandsbericht | SR/BerVoSr/083/2014 |
| Punkt 13 | Verkehrskonzept Inselstadt - Umsetzung der 2. Realisierungsstufe | SR/BeVoSr/088/2014 |
| Punkt 14 | Verlegung der B 208 bei Ratzeburg | SR/BerVoSr/084/2014 |
| Punkt 15 | 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 "östlich Brauerstraße" im Verfahren nach § 13a BauGB - abschließende Beschlussfassung | SR/BeVoSr/085/2014 |

- | | | |
|------------|--|---------------------|
| Punkt 16 | 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 "südlich Seniorenwohnsitz/ Röpersbergklinik" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB - Aufstellungsbeschluss | SR/BeVoSr/086/2014 |
| Punkt 17 | Erhabene Bäume im Lauenburgischen, hier: Linde vor der Alten Wache | SR/BeVoSr/087/2014 |
| Punkt 18 | Übertragung von Haushaltsresten aus Vorjahren - Sachstandsbericht | SR/BerVoSr/085/2014 |
| Punkt 19 | Anträge (sortiert nach Eingang) | |
| Punkt 19.1 | Antrag der CDU-Fraktion: Verkehrsführung Große Wallstraße | |
| Punkt 19.2 | Antrag Die LINKE: Aufstellung eines Altpapiercontainers auf der Dominsel | |
| Punkt 19.3 | Antrag der FRW-Fraktion: Insel-Verkehr | |
| Punkt 19.4 | Antrag der SPD-Fraktion: Beleuchtung von Straßen und Wegen | |
| Punkt 19.5 | Antrag der SPD-Fraktion: Marktplatzbegrünung | |
| Punkt 19.6 | Antrag der Bündnis90/Die Grünen-Fraktion: Fahrradsicherheitsstreifen Möllner Straße | |
| Punkt 20 | Anfragen und Mitteilungen | |

Voraussichtlich nicht Öffentlicher Teil (Vorschlag der Verwaltung)

- | | | |
|----------|-------------------------------------|--|
| Punkt 21 | Bauanträge, Voranfragen, Baugesuche | |
|----------|-------------------------------------|--|

gez. Werner Rütz
Vorsitzender



BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
FRAKTION STADTVERTRETUNG
RATZEBURG

Herrn
Ausschussvorsitzenden Werner Rütz

03. FEB. 2014

Betreff: Antrag zur Sitzung des Planungs-, Bau und Umweltausschusses am 17.02.2014

Fahrradsicherheitsstreifen Möllner Straße

Der Ausschuss möge beschließen:

Die Stadt Ratzeburg versieht die Möllner Straße zwischen Wedenberg und der Bergstraße (bergauf) mit einem Fahrradsicherheitsstreifen.

Begründung:

Die Möllner Straße hatte über viele Jahre einen Fahrradsicherheitsstreifen. Dieser ist vor einiger Zeit, im Zusammenhang mit Asphaltierungsarbeiten, sang- und klanglos verschwunden. Man kann sicher darüber diskutieren, ob ein solcher bergabführender Streifen an dieser Stelle sinnvoll war. Angesichts der Verkehrssituation und der baulichen Verhältnissen auf dieser Ausfallstraße ist ein bergaufführender Sicherheitsstreifen für Radfahrer hier aber dringend geboten.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

Clasen und Fraktion

CDU – Fraktion

Vorsitzender des Bau- und Planungsausschusses

Herrn Werner Rütz

Antrag zur Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 11.11.2013

Die CDU – Fraktion stellt den Antrag, im Hinblick auf die Fertigstellung der Langenbrücker Str/Südliche Sammelstraße die Öffnung der Großen Wallstraße von der Fischerstraße bis zur Ein – und Ausfahrt des Parkhauses Große Wallstraße als Zweirichtungsverkehrsstraße unter Berücksichtigung der Beibehaltung der Grundzüge des beschlossenen Verkehrskonzeptes zu überprüfen. Das Ergebnis ist dem Bauausschuss zeitnah vor Fertigstellung und Freigabe der Langenbrücker Straße vorzulegen.

Begründung

Das Parkhaus Große Wallstraße mit insgesamt 76 öffentlich zugänglichen Stellplätzen – davon 18 Stellplätze dauervermietet – ist neben dem Rathausparkplatz die größte öffentlich zugängliche Stellplatzanlage auf der Insel. Das gute Angebot kann aber für den Kern, für die Hauptgeschäftslage der Stadt nur wirksam und für Kurzzeitparker attraktiv sein, wenn das Parkhaus von den Verkehrsteilnehmern gut aufgefunden und ohne unnötigen Parksuchverkehr zu erzeugen angefahren werden kann. Das kann es heute durch einseitige Anbindung an die stark befahrene Langenbrücker Straße nicht. Unnötiger Verkehr über den ohnehin belasteten Marktplatz ist die Folge. Das für die Innenstadt relevante Angebot des Parkhauses Große Wallstraße aus beiden Richtungen zu erreichen hätte den Vorteil, störenden Linksabbiegeverkehr im engen Teil der Langenbrücker Str. und für eine hohe Aufenthaltsqualität abträgliche Verkehrsbelastungen in der Wallstraße selbst und den benachbarten Straßen zu vermeiden. Der Wegfall von 5 Parkplätzen am östlichen Fahrbahnrand würde durch Erhöhung der Umsatzfrequenz der bereits vorhandenen Stellplätze mehr als wettgemacht.

Für die CDU – Fraktion
Wilhelm Thiele

Anlagen: 3 Verkehrsstrompläne

ERSCHLIESSUNG PARKHAUS „GROSSE WALLSTRASSE“ VARIANTE ①

- ZUFAHRT VON OSTEN
- ZUFAHRT VON WESTEN
- AUSFAHRT NACH OSTEN
- AUSFAHRT NACH WESTEN
- FAHRT RICHTUNGEN

GROSSE WALLSTR.
EINBAHNSTR.
IN NORD-SÜD-RICHTG.

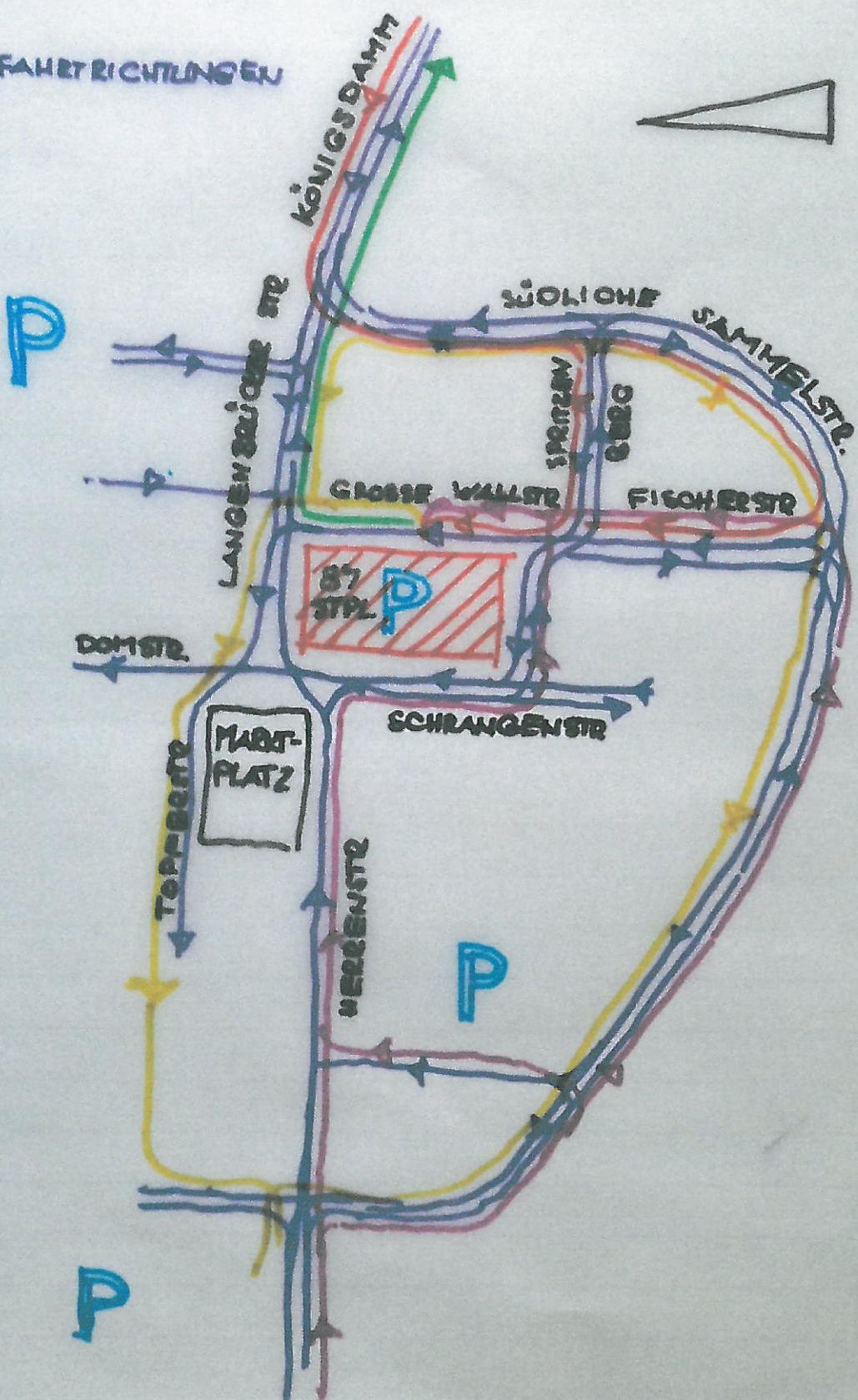


ERSCHLIESSUNG PARKHAUS „GROSSE WALLSTR.“

VARIANTE ②
GROSSE WALLSTR
EINBAHNSTR
IN SÜD-NORD RICHTIG

- ZUFAHRT VON OSTEN
- AUSFAHRT NACH OSTEN
- ZUFAHRT VON WESTEN

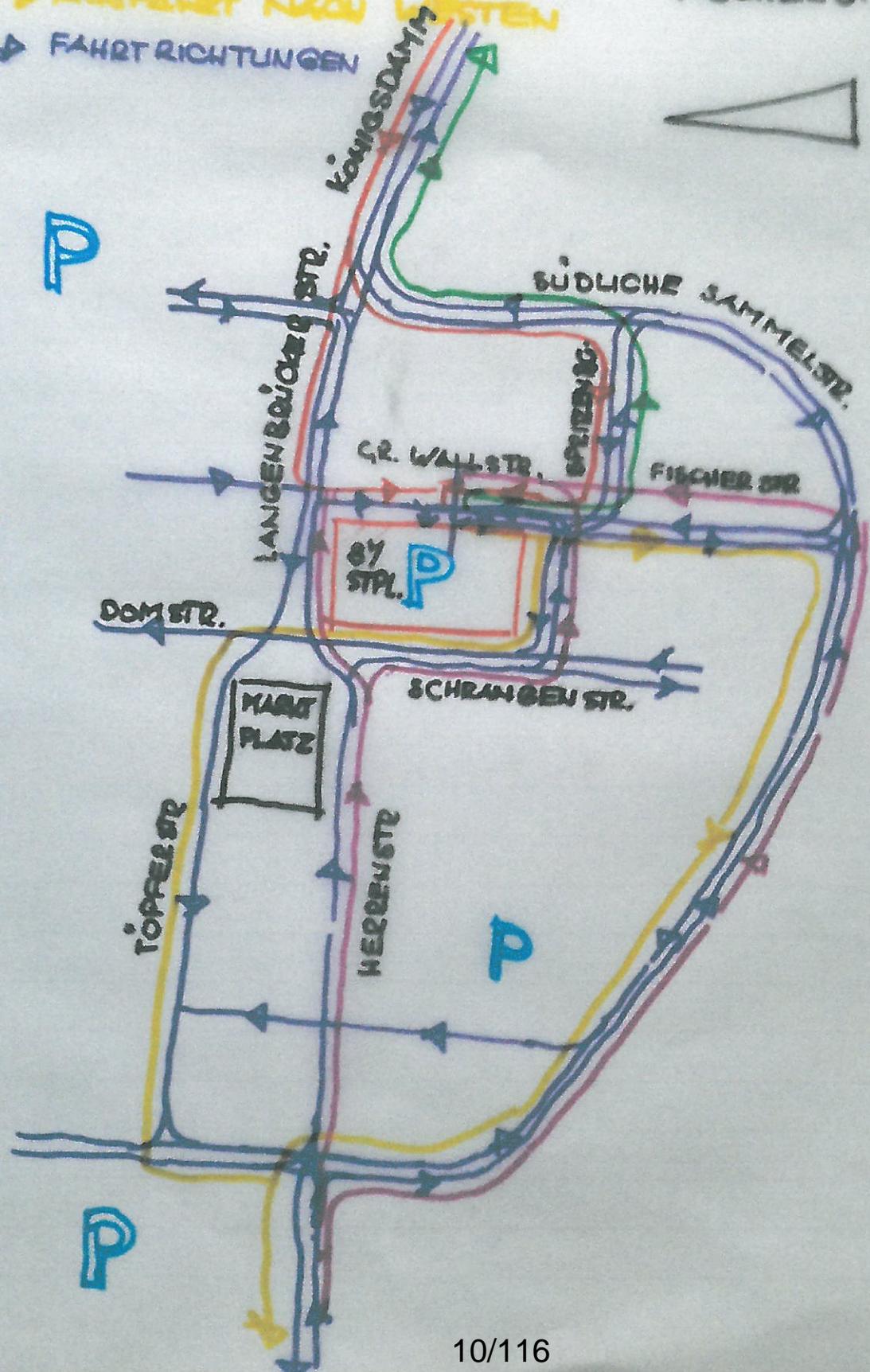
→ FAHTRICHTUNGEN



ERSCHLIESSUNG PARKHAUS „GROSSE WALLSTR.“

VARIANTE ⑤
GROSSE WALLSTR.
TLWS ZWEIRICHTUNGS
VERKEHR IN RICHTUNG
FISCHER STR.

- ZUFAHRT VON OSTEN
- AUSFAHRT NACH OSTEN
- ZUFAHRT VON WESTEN
- AUSFAHRT NACH WESTEN
- FAHRT RICHTUNGEN



Ratzeburg den 15.November 2013

Antrag zur nächstmöglichen Sitzung des Planungs-, Bau und Umweltausschusses

An den Ausschussvorsitzenden
An den Bürgermeister

Die LINKE. beantragt die erneute Aufstellung eines Altpapiercontainers auf der Dominsel.

Begründung

Bis zum Neubau der Jugendherberge gab es auf dem jetzigen Gelände der Herberge einen Altpapiercontainer, der mit Beginn der Baumaßnahmen ersatzlos entfernt wurde. Es handelte sich um den einzigen Altpapiercontainer auf der Dominsel. Alle Einwohner Ratzeburgs, die auf der Dominsel wohnen, müssen seitdem in die angrenzenden Stadtteile fahren, um ihr Altpapier, das keinen Platz mehr in den Tonnen hat, ordnungsgemäß zu entsorgen. Besonders nachteilig wirkt sich das auf Geringverdiener, Menschen ohne eigenen Pkw, ältere Menschen und Personen mit körperlichen Behinderungen aus. Die Fahrt mit dem eigenen Auto zur Papierentsorgung, den Transport über weitere Strecken bzw. das Benutzen von öffentlichen Verkehrsmitteln zur Entsorgung erachten wir als unzumutbar.

Mit freundlichen Grüßen

Ilka Wenzelis

An den Vorsitzenden des
Planungs-, Bau- und Umweltausschusses
Werner Rütz

Zur Kenntnis an:
Bgm. Voss
L. Jakubczak

Auf vielfache Anregung inselansässiger Geschäftsleute

**beantragt die Fraktion der FRW für die Sitzung
des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses
am 17.02.2014**

den Tagesordnungspunkt

**„Verkehrsfortschreibung nach Fertigstellung der
Südlichen Sammelstraße - Ratzeburg Insel“**

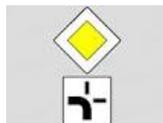
aufzunehmen und folgende Punkte einzeln zur Abstimmung zu stellen:

1. Umkehr der Einbahnstraßenregelung *Große Wallstraße*

Um eine schnellere und bessere Verteilung des Ziel- und Quellverkehrs auf der Insel zu gewährleisten, ist die Einbahnstraßenregelung der Großen Wallstraße umzukehren. Hierbei ist zu beachten, dass Fahrzeuge im Einmündungsbereich Große Wallstraße / Langenbrücker Straße nach links und rechts abbiegen können.

2. Umschalten der Ampelanlage *Töpferstraße/Demolierung* auf Fußgängerbedarf

Da der PKW Verkehr systematisch auf die Südliche Sammelstraße verlagert wird, ist mit einer deutlichen Verkehrsentlastung der Töpferstraße zu rechnen. Um hier einen gleichmäßigen Abfluss des verbleibenden Fahrzeugverkehrs zu gewährleisten und eine erhöhte Abgasemission durch unnötig haltende Fahrzeuge zu verhindern (Feinstaub), sollte die Ampelanlage zur Fußgängerbedarfsampel umgerüstet werden und die Vorfahrtsregelung der Töpferstraße durch abknickende Vorfahrt bzw. aus der Demolierung und Reeperbahn kommend mit Verkehrszeichen 205 geregelt werden.



Um den reibungslosen Busverkehr in diesem Bereich auf den Rathausvorplatz zu gewährleisten, ist bei Bedarf eine eigene Busschaltung zu installieren.

3. Rechtsabbiegemöglichkeit von der Demolierung in die Herrenstraße

Das Rechtsabbiegen von der Demolierung (Ecke Drogeriemarkt) in die Herrenstraße soll ermöglicht werden, damit die Parkflächen in der unteren Herrenstraße besser angefahren und dadurch höher frequentiert werden können. Dabei soll geprüft werden, ob das Rechtsabbiegen mit einem „Grünen Pfeil“ (Schild, nicht Ampel) geregelt werden kann.

4. Optimierung der Beschilderung

Nur wenigen Verkehrsteilnehmern, vor allem auswärtigen, ist bekannt, dass sich in der *Großen Wallstraße* sowie im *Kreishaus* öffentliche Parkplätze befinden. Hinweisschilder führen zu einem gezielten Ansteuern dieser Parkflächen und verhindern das unnötige Umherfahren auf der Suche nach Parkplätzen.

5. Langfristige Beibehaltung der Parkregelung auf dem Marktplatz

Nach Einrichtung der Parkflächen auf dem Marktplatz Ende November 2013 hat sich gezeigt, dass diese hervorragend angenommen werden, was zu einer deutlichen Belebung des Platzes selber, aber nach Aussage des Einzelhandels auch zu mehr Spontankäufen bzw. zu längerer Verweildauer von Besuchern am Abend geführt hat. Diese Parkplätze sind daher als Dauerparkflächen beizubehalten.

6. Verlängerung der „Brötchentaste“ auf 30 Minuten / alternativ Parkregelung durch Parkscheibe

Der besondere Wunsch der Geschäftsleute, dass die „Brötchentaste“ von 15 auf 30 Minuten verlängert wird, sollte Rechnung getragen werden. Insbesondere älteren Mitmenschen reicht die 15 Minuten Regelung zeitlich nicht aus, um kleinere Erledigungen zu tätigen. Die Begrenzung auf 30 Minuten verhindert das dauerhafte Parken über diese Zeit hinaus.

Feststellungsantrag

Wir gehen davon aus, dass nach Beendigung der Baumaßnahme

- die Wasserstraße (zwischen Schulstraße und Herrenstraße)
- der Spritzenberg und
- die Schrankenstraße

in beide Richtungen befahrbar bleiben.

Jürgen Hentschel
FRW – Fraktionsvorsitzender



SPD-Fraktion Ratzeburg

Oliver Hildebrand
Fraktionsvorsitzender
Emil von Behring Weg 4 d • 23909 Ratzeburg
Tel.0176 / 240 67 445
e.mail : oliver.hildebrand@spd-ratzeburg.de

Ratzeburg den 27.01.2014

Herrn Werner Rütz
Vorsitzender des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses
der Stadt Ratzeburg
Unter den Linden 1
23909 Ratzeburg

Nachrichtlich:

Herrn Bürgermeister Rainer Voß - Stadt Ratzeburg
Herrn Bauamtsleiter Lutz Jakubczak – Stadt Ratzeburg

***Antrag zur Sitzung vom Planungs-, Bau und Umweltausschuss am 17.02.2014;
Marktplatzbegrünung***

Sehr geehrter Herr Rütz,

hiermit stellt die SPD Ratzeburg folgenden **Antrag:**

Der Ausschuss beschließt, dass bis zum 15.04.2014 mit der mobilen Begrünung des Marktplatzes begonnen werden soll.

Die Verwaltung wird beauftragt unter Berücksichtigung bereits vorhandener Unterlagen hierzu beschlussfähige Vorschläge zu erarbeiten. Da die Maßnahme nicht aus Kostengründen scheitern soll, ist die Umsetzung in Etappen möglich.

Es wird ausdrücklich festgestellt, dass sich die zu erarbeitenden Vorschläge nicht zwingend an der geltenden Beschlusslage ausrichten sollen!

Begründung:

Die mobile Begrünung des Marktplatzes ist -nicht nur- die letzte Stufe der Neugestaltung, sie ist im Grunde eine beschlossene Sache. Die Realisierung ist jedoch inzwischen längst überfällig!



SPD-Fraktion Ratzeburg

Oliver Hildebrand

Fraktionsvorsitzender

Emil von Behring Weg 4 d • 23909 Ratzeburg

Tel.0176 / 240 67 445

e.mail : oliver.hildebrand@spd-ratzeburg.de

Ratzeburg den 27.01.2014

In der Bevölkerung wachsen das Unverständnis und der Unmut darüber, dass bis heute nicht mit der Umsetzung begonnen wurde. Unseres Erachtens sollten unsere Bürger erwarten können, dass diese Angelegenheit nunmehr final erledigt wird.

Aufgrund der Zusammensetzung der Stadtvertretung und der Ausschüsse sollte unserer Meinung nach jedoch in der Sache selbst ein aktualisierter neuer Beschluss herbeigeführt werden. Der derzeit geltende wurde unseres Erachtens seinerzeit als Minimalkonsens mit viel „Bauchdrücken“ gefasst.

Neben einer deutlichen Attraktivitätssteigerung des Platzes selbst, knüpfen wir an die Umsetzung der Maßnahme eine weitere Verbesserung des Einkaufserlebnisses auf der Insel. Weiterhin können wir uns vorstellen, dass vor dem Hintergrund der Neugestaltung perspektivisch doch noch eine dauerhafte gastronomische Einrichtung auf dem Platz etabliert werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

für die SPD Fraktion

Oliver Hildebrand
(Fraktionsvorsitzender)



SPD-Fraktion Ratzeburg

Oliver Hildebrand
Fraktionsvorsitzender
Emil von Behring Weg 4 d • 23909 Ratzeburg
Tel.0176 / 240 67 445
e.mail : oliver.hildebrand@spd-ratzeburg.de

Ratzeburg den 27.01.2014

Herrn Werner Rütz
Vorsitzender des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses
der Stadt Ratzeburg
Unter den Linden 1
23909 Ratzeburg

Nachrichtlich :

Herrn Bürgermeister Rainer Voß - Stadt Ratzeburg
Herrn Bauamtsleiter Lutz Jakubczak – Stadt Ratzeburg

***Antrag zur Sitzung vom Planungs-, Bau- und Umweltausschuss am 17.02.2014;
Beleuchtung von Straßen und Wegen***

Sehr geehrter Herr Rütz,

hiermit stellt die SPD Ratzeburg folgenden **Antrag**:

Der Ausschuss beschließt, dass an der Zuwegung von der Gartenstraße zum Kindergarten im Hasselholz (auf Höhe der Schlachtereier) eine geeignete Wegbeleuchtung installiert wird.

Die nötigen Haushaltsmittel sind, sofern nicht aus dem vorhandenen Haushalt bestreitbar, im Nachtragshaushalt einzustellen.

Begründung:

Der Weg ist unbeleuchtet und muss unserer Auffassung nach zur Verbesserung der Sicherheit der Nutzer und zur Vermeidung von Unfällen dringend ausreichend beleuchtet werden. Gerade in der „dunklen Jahreszeit“ ist durch diese Maßnahme eine deutlich bessere Nutzbarkeit des Weges gegeben!

Mit freundlichen Grüßen

für die SPD Fraktion

Oliver Hildebrand
(Fraktionsvorsitzender)

Markus Schudde
(Stadtvertreter)

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 07.02.2014

SR/BeVoSr/089/2014

Gremium	Datum	Behandlung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	17.02.2014	Ö

Verfasser: Herr Wolf

FB/Aktenzeichen: 6/ 61

Zukunftskonzept Daseinsvorsorge und Wohnungsmarktkonzept für Ratzeburg und Umlandgemeinden

Zielsetzung:

Wesentliches Ziel der Erstellung des Zukunftskonzeptes Daseinsvorsorge ist es, Ratzeburg zusammen mit den beteiligten Gemeinden für die Zukunft handlungsfähig zu machen und seine zentralörtliche Versorgungsfunktion nachhaltig und bedarfsgerecht für die Bevölkerung der gesamten Region zu sichern und zu stärken. Gleichzeitig soll die zukunftsfähige und nachhaltige Gestaltung der weiteren Entwicklung des gemeinsamen Wohnungsmarktes auf analytischer, strategischer und konzeptioneller Grundlage erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss nimmt die in der Sitzung vorgestellten Ergebnisse des Zukunftskonzeptes Daseinsvorsorge und des Wohnungsmarktkonzeptes zustimmend zur Kenntnis und beschließt, dass die Endberichte nach der gemeinsamen Informationsveranstaltung mit Kommunalpolitikern aus Stadtvertretung, Planungs-, Bau- und Umweltausschuss sowie aus den Gemeindevertretungen der beteiligten Kommunen zur abschließenden Beschlussfassung ohne erneute Befassung durch den Fachausschuss, nach Möglichkeit über den Hauptausschuss, direkt der Stadtvertretung vorgelegt werden sollen.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Lutz Jakubczak am 05.02.2014

Bürgermeister Voß am 06.02.2014

Sachverhalt:

Nach der Auftragsvergabe im Dezember 2012 an GEWOS Institut für Stadt-, Regional- und Wohnforschung GmbH für die Erstellung eines überörtlichen Entwicklungskonzeptes „Zukunftskonzept Daseinsvorsorge“ als Grundlage für die Durchführung einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme im Städtebauförderungsprogramm „Kleinere Städte und Gemeinden – überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke (Mittel der Städtebauförderung) sowie für die Erstellung eines modellhaften Wohnungsmarktkonzeptes für den Stadt-Umlandbereich Ratzeburg (Mittel der Wohnraumförderung), werden beide Konzepterstellung derzeit abgeschlossen.

Beim Zukunftskonzept Daseinsvorsorge sowie beim Wohnungsmarktkonzept wurden unter Berücksichtigung aktueller und zukünftiger demografischer Entwicklungen auf Basis einer umfassenden Infrastrukturanalyse Strategien zur Daseinsvorsorge erarbeitet, um die Stadt und die Region auf zukünftige Herausforderungen im Rahmen des demografischen Wandels vorzubereiten. Das Zukunftskonzept Daseinsvorsorge umfasst neben der Stadt Ratzeburg insgesamt 16 der 25 Gemeinden des Amts Lauenburgische Seen, den landesplanerisch definierten „Nahbereich“. Hierzu zählen Albsfelde, Bäk, Buchholz, Einhaus, Fredeburg, Giesensdorf, Harmsdorf, Kittlitz, Kulpin, Mechow, Mustin, Pogeez, Römnitz, Salem, Schmilau und Ziethen. Das Wohnungsmarktkonzept umfasst neben der Stadt Ratzeburg die Gemeinden Römnitz, Bäk, Ziethen, Einhaus und Harmsdorf, also die Gemeinden, die einen gemeinsamen Siedlungsbereich mit Ratzeburg aufweisen.

In einer ersten Befragung des Zukunftskonzeptes hatten sich rund 50 Akteurinnen und Akteure neben Trägern an der Befragung beteiligt und Einschätzungen sowie Bewertungen zu unterschiedlichen Themenfeldern mitgeteilt. Zusätzlich hatten die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit online über das internetbasierte „Feedbackportal Zukunftskonzept Daseinsvorsorge“ auf der Homepage der Stadt Ratzeburg (www.ratzeburg.de) ihre Meinung zu Versorgung und Angeboten in Ratzeburg und Umlandgemeinden zu äußern. Rund 40 Bürgerinnen und Bürger nutzten das Online-Portal. Im Fokus der Befragung standen dabei u.a. Themen wie Zugangsschwierigkeiten in öffentlichen Bildungs- und Kultureinrichtungen aber auch Facharztpraxen für mobilitätseingeschränkte Personen, ein z.T. von Schulzeiten abhängiger Busverkehr, der Fachkräftemangel im Pflegebereich, eine fehlende Ganztagsbetreuung von Kindern Berufstätiger sowie ein genereller Mangel an freiwilligem Engagement insbesondere bei den Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden. Auf Basis dieser ersten Befragung wurden von Vertretern der Stadt und der Umlandgemeinden im Rahmen einer ersten Sitzung der Lenkungsgruppe folgende vier Themenschwerpunkte für eine weitergehende Analyse im Zukunftskonzept ermittelt:

- Mobilität (ÖPNV, Barrierefreiheit, Erreichbarkeit zentraler Einrichtungen)
- Ehrenamtliches Engagement, Kooperation & Netzwerke
- Kultur, Bildung, Kinderbetreuung & Jugendarbeit
- Gesundheit, Sport & Erholung

Bei der weitergehenden Analyse dieser Bereiche war zu klären, ob die aktuell in Ratzeburg und Umlandgemeinden vorhandenen Infrastrukturen langfristig quantitativ und qualitativ ausreichend sind oder eine zukünftige Angebotsanpassung notwendig wird. Hierzu fanden zahlreiche Expertengespräche statt, um erste Handlungsbedarfe

in den Themenfeldern aufzudecken. So wurde beispielsweise bezüglich des Schwimmbades Aqua Siwa – u.a. als wichtiger Trainingsstandort für die Wasserrettung im Naturpark Lauenburgische Seen – ein Sanierungsbedarf festgestellt, der als Handlungsbedarf mit in das Zukunftskonzept Daseinsvorsorge aufgenommen wurde.

Gleichzeitig fand im Rahmen des Wohnungsmarktkonzeptes eine Bestandsaufnahme von Wohngebäuden in Ratzeburg, Römnitz, Bäk, Ziethen, Einhaus und Harmsdorf statt. Mit Hilfe einer Vollerhebung aller Wohngebäude, die wetterbedingt bis in den Mai 2013 andauerte, erfasste GEWOS mit zwei Mitarbeitern alle Wohngebäude des Untersuchungsraumes bezogen auf Baualter, Leerstand, Barrierefreiheit von Hauseingängen und Modernisierungsstand der Häuser. Ziel dieser Begehung war eine aktuelle Abbildung des Wohnungsmarktes. Auf Grundlage dieser Bestandsaufnahme des Wohnungsmarktes sollten u.a. Gebiete mit hohen Modernisierungsbedarfen aufgedeckt sowie Leerstände und Freiflächen mit Nachverdichtungspotenzial aufgezeigt werden. Ebenso sollte anhand einer Wohnungsmarktprognose der zukünftige Neubaubedarf im Wohnungsmarkt ermittelt werden.

Für den fortlaufenden Prozess war die Einbindung von Expertinnen und Experten von Bedeutung. In Arbeitsgruppen wurden diese zusammengeführt, um Missstände aufzudecken und Lösungen zu erarbeiten. Als Expertinnen und Experten fungierten dabei u.a. Träger von Kindertagesstätten, Vertreterinnen und Vertreter von (Sport-)Vereinen/ Verbänden sowie Vertreterinnen und Vertreter sozialer und öffentlicher Einrichtungen wie auch Leiterinnen und Leiter ambulanter und stationärer Pflegeeinrichtungen.

Pro Themenschwerpunkt des Zukunftskonzeptes Daseinsvorsorge fand eine Arbeitsgruppe (AG) an insgesamt zwei Terminen zusammen. Zusätzlich fand eine AG Wohnen im Rahmen des Wohnungsmarktkonzeptes statt, in welcher Vertreterinnen und Vertreter des Wohnungsmarktes, Projektentwicklerinnen und -entwickler neben Interessenvertreterinnen und -vertretern an drei Sitzungsterminen zusammen kamen. Folgende Arbeitsgruppen fanden von September bis November 2013 statt:

- AG Mobilität (ÖPNV, Barrierefreiheit, Erreichbarkeit zentraler Einrichtungen)
- AG Ehrenamtliches Engagement, Kooperation & Netzwerke
- AG Kultur, Bildung, Kinderbetreuung & Jugendarbeit
- AG Gesundheit, Sport & Erholung
- AG Wohnen

In den ersten Sitzungen der Arbeitsgruppen wurden bereits ermittelte Herausforderungen und Handlungsbedarfe diskutiert und ergänzt. In den zweiten Sitzungen der Arbeitsgruppen wurden dann erste Anpassungsstrategien und Maßnahmen entwickelt und formuliert, wie den ermittelten Herausforderungen zukünftig begegnet werden kann.

Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen und des Zukunftskonzeptes Daseinsvorsorge sowie des Wohnungsmarktkonzeptes wurden dann im Rahmen der Veranstaltung „Zukunftswerkstatt Ratzeburg und Umland“ am 22. Januar 2014 der Öffentlichkeit in der Aula der Lauenburgischen Gelehrtenschule vorgestellt. Die Veranstaltung, die von ca. 150-200 Bürgerinnen und Bürgern besucht wurde, stand allen Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Ratzeburg und Umlandgemeinden offen, die sich über die

Ergebnisse des Zukunftskonzeptes Daseinsvorsorge und des Wohnungsmarktkonzeptes informieren konnten. Während des laufenden Prozesses konnten sich interessierte Bürgerinnen und Bürger zudem jederzeit an die zentralen Ansprechpartner der Stadt Ratzeburg und GEWOS wenden.

Der gesamte Prozess wurde durch die „Lenkungsgruppe“ an insgesamt 4 Sitzungsterminen begleitet – zuletzt am 5. Februar 2014. Der Lenkungsgruppe, der neben den Vertretern der Stadt aus Politik und Verwaltung Vertreter der Umlandgemeinden, der Amtsverwaltung, des Kreises sowie des Innenministeriums angehörten, oblag dabei die Aufgabe der Prozesssteuerung und Koordination.

Da zum Zeitpunkt der Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses am 17.02.2014 die Endberichte des Zukunftskonzeptes Daseinsvorsorge und des Wohnungsmarktkonzeptes noch nicht vorliegen können, werden aber zumindest die Ergebnisse durch GEWOS in der Sitzung vorgestellt.

Die Endberichte sollen dann allen interessierten Kommunalpolitikern aus Stadtvertretung, aus Planungs-, Bau- und Umweltausschuss sowie aus den Gemeindevertretungen der beteiligten Kommunen in einer gemeinsamen Informationsveranstaltung am 27. Februar 2014 erläutert werden. Danach sollen die Konzepte dann von möglichst allen Stadt- und Gemeindevertretungen der beteiligten Kommunen beschlossen werden – als Basis weiteren (gemeinsamen) Handelns in nachhaltiger und bedarfsgerechter Weise, nicht zuletzt auch als Basis für die Bewerbung um Fördermittel unterschiedlicher Herkunft. Als „Zwischenstand liegen der Vorlage die Plakate aus der „Zukunftswerkstatt Ratzeburg und Umland“ an, die Herausforderungen, Zielsetzungen und mögliche Maßnahmen der verschiedenen Handlungsfelder darstellen..

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Keine.

Anlagenverzeichnis:

- Plakate aus „Zukunftswerkstatt Ratzeburg und Umland“



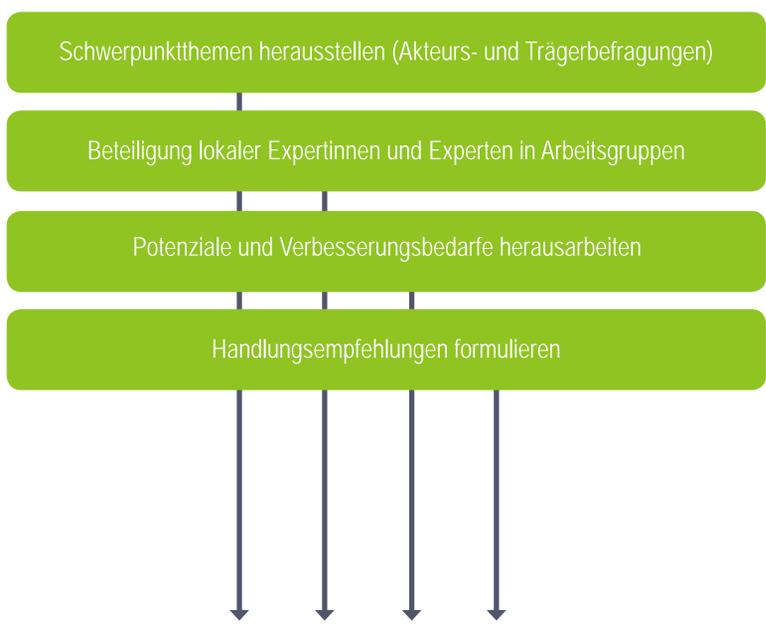
Zukunftskonzept Daseinsvorsorge (ZKDV) und Wohnungsmarktkonzept (WMK) Ratzeburg und Umlandgemeinden

Zukunftskonzept Daseinsvorsorge (ZKDV)

Was ist ein ZKDV und warum brauchen die Stadt Ratzeburg und Umlandgemeinden ein solches Konzept?

Das Zukunftskonzept Daseinsvorsorge ist ein Gutachten, in dem Strategien für die Daseinsvorsorge der Stadt Ratzeburg und deren Umland vor dem Hintergrund des demografischen Wandels („Wir werden weniger, älter und bunter“) erarbeitet werden. Hierfür ist insbesondere die Vernetzung und interkommunale Zusammenarbeit zwischen der Stadt und den Umlandgemeinden von zentraler Bedeutung.

Vorgehensweise



Ziel

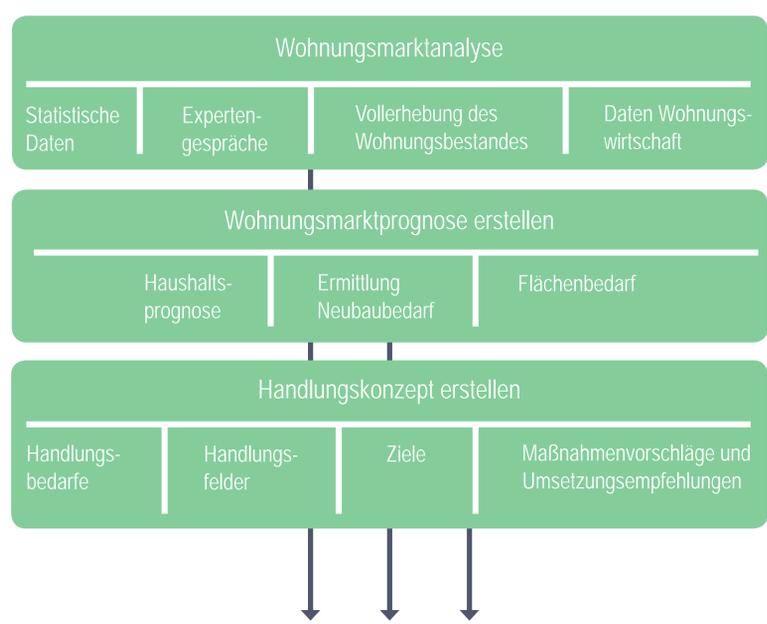
Ziel des Zukunftskonzeptes Daseinsvorsorge ist es, für Ratzeburg und Umlandgemeinden eine infrastrukturell ausreichende gegenwärtige sowie zukünftige Versorgung bis zum Jahr 2025 sicherzustellen.

Wohnungsmarktkonzept (WMK)

Was ist ein WMK und warum brauchen die Stadt Ratzeburg und Umlandgemeinden ein solches Konzept?

Das Wohnungsmarktkonzept (WMK) ist ein Gutachten, in dem das Wohnungsangebot der Stadt Ratzeburg und Umlandgemeinden untersucht und der Wohnungsnachfrage gegenübergestellt wird. Das WMK Ratzeburg und Umland überschreitet kommunale Grenzen und gilt daher als modellhaftes Projekt in Schleswig-Holstein.

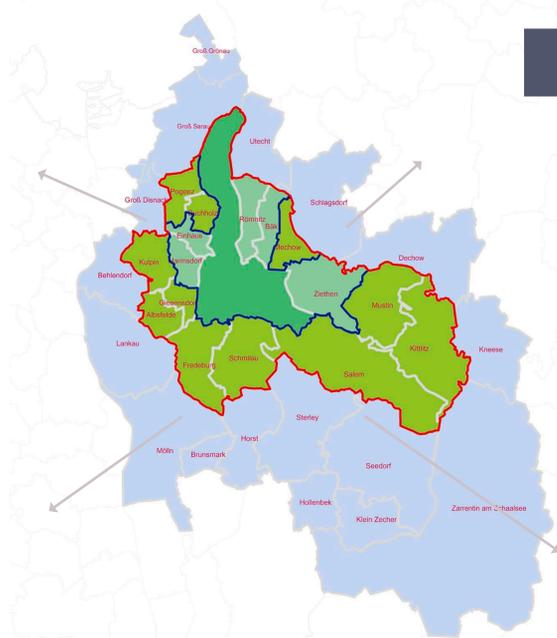
Vorgehensweise



Ziel

Das Wohnungsmarktkonzept analysiert das derzeitige Wohnungsangebot sowie die Wohnungsnachfrage qualitativ und quantitativ. In einer Wohnungsmarktprognose wird die zukünftige Wohnungsnachfrage und der Neubaubedarf abgebildet. Basierend auf Analyse und Prognose werden Handlungsbedarfe herausgearbeitet und mit Maßnahmen-vorschlägen unterlegt.

Untersuchungsgebiet



- Untersuchungsgebiet des Zukunftskonzeptes Daseinsvorsorge Ratzeburg und Umlandgemeinden (Nahbereich laut Landesplanung)
- Untersuchungsgebiet des Wohnungsmarktkonzeptes (Siedlungsbereich)
- Regionale Vernetzung

Quelle: GEWOS 2014



Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein



Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung



STÄDTBAU-FÖRDERUNG von Bund, Ländern und Gemeinden



© GEWOS 2014

Bürgerschaftliches Engagement

Herausforderungen

- Angespannte kommunale Haushalte
- Sinkende Mitgliederzahlen in Vereinen und Verbänden
- Vereinbarkeit von Ehrenamt und Familie/Beruf

Zielsetzungen

- Gewinnung freiwillig Engagierter
- Fortführung kommunaler Hilfestellungen zur Stärkung des ehrenamtlichen Engagements

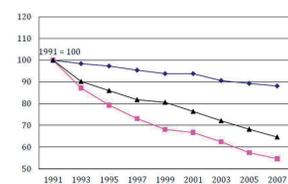
„In Deutschland engagieren sich [...] mehr als 23 Millionen Menschen ehrenamtlich.“

Quelle: Bundesministerium für Familie, Senioren, Jugend und Frauen, 2013

Herausforderung

Sinkende Mitgliederzahlen bei Parteien, Gewerkschaften, Kirchen

Mitgliederentwicklung bei Parteien, Gewerkschaften und Kirchen, 1991-2007

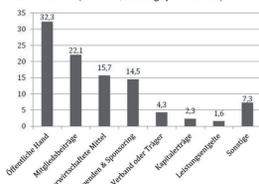


Quelle: Zimmer; Backhaus-Maul, 2012: 21

Herausforderung

Finanzierung des ehrenamtlichen Engagements

Anteil einzelner Finanzquellen in % bei Vereinen mit einem Jahreseinkommen von unter einer Million Euro (n= 740, Bezugsjahr: 2002)



Quelle: Zimmer; Backhaus-Maul, 2012: 24

Maßnahmen

Gewinnung freiwillig Engagierter durch ...

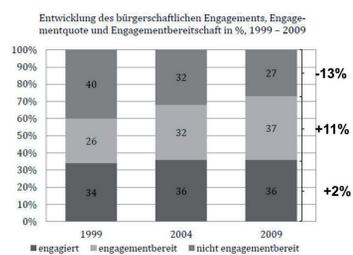
- ...Aufbau einer Koordinationsstelle für ehrenamtliches Engagement (Kreis-/Stadtebene)
- ...Aufbau einer Nachbarschaftshilfe auf kommunaler Ebene für Fahrdienste, Gartenarbeit, Begleitung zu Arztbesuchen, Haushalt- und Einkaufshilfe, Kinderbetreuung etc.
- ...Etablierung einer Ehrenamtsmesse als Teil der Gewerbeschau des Wirtschaftsförderungsvereins Inselstadt Ratzeburg (W.I.R.) e.V. unter Koordination des Bürgervereins Ratzeburg und Umgebung e.V.
- ...Einführung von Mini-Feuerwehren für Kinder ab 6 Jahren
- ...Gewinnung lokaler Unternehmen für die „Ehrenamtskarte Schleswig-Holstein“
- ...Kooperation zwischen Schulen und Vereinen/Verbänden für ehrenamtliche Unterstützung durch Schülerinnen und Schüler (ca. 2-4 Std./Woche), Projektidee „Verantwortung lernen!“

Fortführung kommunaler Hilfestellungen zur Stärkung des ehrenamtlichen Engagements durch

- ...Sanierung der „Alten Realschule“ und Einrichtung von Räumlichkeiten für ehrenamtliche Tätigkeiten und zur Lagerung von Equipment
- ...Fortführung erfolgreicher Kooperationen zwischen Kommunen und Vereinen/Verbänden bei Veranstaltungen (Nutzung kommunaler Infrastrukturen etc.)



Leerstehende Gebäudeeinheiten (Alte Realschule)



Quelle: Priller 2012; BMFSJ 2010b



Gesundheit und Pflege

Herausforderungen

- Steigender Anteil von Senioren (ab 65 Jahren) und Hochbetagten (ab 80 Jahren)
- Steigender Anteil Pflegebedürftiger insbesondere mit Demenz

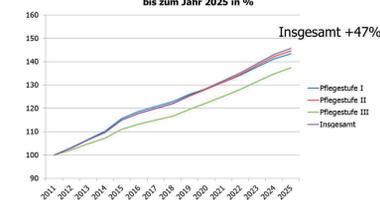
Zielsetzungen

- Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in den Umlandgemeinden
- Sicherstellung fachärztlicher Versorgung immobiler Senioren
- Transparenz über alternative Wohnformen für (pflegebedürftige) Senioren
- Entlastung pflegender Angehöriger

Pflegebedarfsprognose

Steigerung der Pflegegeldempfänger nach Pflegestufe auf Kreisebene

Zunahme der Pflegegeldempfänger nach Pflegestufen bis zum Jahr 2025 in %



Quelle: Eigene Berechnung GEWOS 2013 nach GGR – Kleinräumige Bevölkerungsprognose Kreis Herzogtum-Lauenburg, 2013 und Pflegestatistik des Statistikkam Nord (2011)

Demenzprognose

Steigerung demenziell Erkrankter im Kreis Herzogtum-Lauenburg bis 2025

Zunahme demenziell Erkrankter bis zum Jahr 2025 in %



Quelle: Eigene Berechnung GEWOS 2013 nach GGR – Kleinräumige Bevölkerungsprognose Kreis Herzogtum-Lauenburg, 2013 und Rostocker Zentrum für Erforschung des Demografischen Wandels, 2009

Maßnahmen

Sicherstellung einer hausärztlichen Versorgung in den Umlandgemeinden durch

...Einsatz von Medizinischen Fachangestellten (MFA) zur Ergänzung hausärztlich-medizinischer Versorgung in der Häuslichkeit und stationären Pflegeeinrichtungen

Sicherstellung fachärztlicher Versorgung immobiler Senioren durch

...Aufbau von ehrenamtlich organisierten Nachbarschaftsfahrdiensten auf kommunaler Ebene
...Aufbau eines Netzwerkes von Fachärzten (Urologen, Gynäkologen, Diabetologen, Neurologen), die Hausbesuche machen durch das Praxisnetz Herzogtum Lauenburg

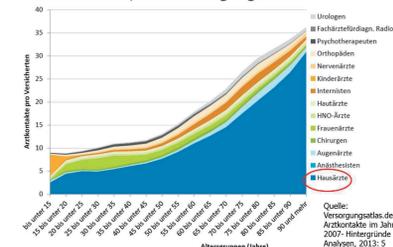
Transparenz über alternative Wohnformen durch

...Registrierung alternativer Wohnformen (Seniorenwohngemeinschaften, Mehrgenerationenwohnen etc.) durch den Pflegestützpunkt Kreis Herzogtum Lauenburg

Entlastung pflegender Angehöriger durch

...Hemmschwellenabbau bei Betroffenen durch Aufklärungsarbeit und PR der lokalen Pflegedienstleister und Wohlfahrtsverbände

Je älter wir werden, desto häufiger gehen wir zum Arzt



Bundesweites Problem: Besetzung von Landarztstellen



„Die Zahl der Ärzte ist so hoch wie nie, aber es gibt Lücken in der Versorgung auf dem Land.“

Quelle: <http://www.demografische-chance.de>



Mobilität und Erreichbarkeit

Herausforderungen

Anteil immobiler Bewohnerinnen und Bewohner nimmt zu

Zugänglichkeit öffentlicher und zentraler Einrichtungen für alle Menschen sicherstellen

Zielsetzungen

- ① Optimierung des ÖPNV
- ② Barrierefreie Mobilität im öffentlichen und privaten Raum
- ③ Verbesserung des Radwegenetzes

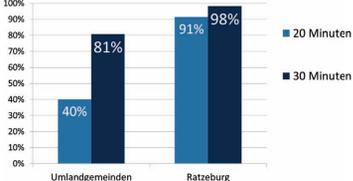
Erreichbarkeit von Kitas innerhalb von 20 Minuten mit dem Fahrrad (Ø 15km/h)



Erreichbarkeit von Arztpraxen innerhalb von 30 Minuten mit dem ÖPNV und zu Fuß



Erreichbarkeit von Ärzten mit dem ÖPNV



*Bei der Erreichbarkeit wurden alle Busangebote, einschließlich Schulbusse, berücksichtigt.

Quelle: GEWOS 2014

Maßnahmen

Verbesserung der Erreichbarkeit durch

...Einführung alternativer Bedienformen wie beispielsweise Anruf-Taxi

Abbau von Barrieren durch

- ...mehr Informationen über Barrierefreiheit im ÖPNV und im öffentlichen Raum
- ...barrierefreie Gestaltung der Haltestellen
- ...mehr barrierefreie Busse vor allem bei Regionalverbindungen
- ...neue Fahrtanzeigen in den Bussen zur besseren Lesbarkeit
- ...barrierefreie Gestaltung des Rundwanderweges „Stadtsee“
- ...Herstellung eines barrierefreien Zugangs zum Kurpark und barrierefreie Gestaltung der Uferpromenade
- ...Einrichtung zusätzlicher barrierefreier Toiletten (z.B. in der „Alten Realschule“)
- ...barrierefreie Zugänge von öffentlichen und privaten Einrichtungen sicherstellen
- ...Einrichtung einer barrierefreien Badestelle am „Aqua Siwa“
- ...Sicherstellung barrierefreier Querungsmöglichkeiten von Straßen

Verbesserung des Radwegenetzes durch

- ...Optimieren und Ausbau der Radwege
- ...mehr und sichere Abstellmöglichkeiten für Fahrräder (z.B. am Bahnhof)
- ...Ausweitung der Park & Ride-PKW-Stellplatzbeschilderung



Barrieren des Rundwanderweges „Stadtsee“



Barrierefreie Toilette an der Badestelle „Aqua Siwa“



Sport, Freizeit und Erholung

Herausforderungen

Bedeutungsgewinn weicher Standortfaktoren im regionalen Wettbewerb

Zunehmender Anteil älterer Bewohnerinnen und Bewohner mit Einschränkungen des Bewegungsapparates und Demenzerkrankung

Wegzug junger Erwachsener

Vereinbarkeit von Ganztagsschulbetreuung und Nachmittagsangeboten von (Sport-)Vereinen

Zielsetzungen

- ① Ausbau von Sportangeboten
- ② Erhalt von Großsportveranstaltungen
- ③ Sicherung der Wassersportregion „Naturpark Lauenburgische Seen“
- ④ Stärkung der Freizeit- und Naherholungsqualitäten für Jung & Alt
- ⑤ Mehr Kooperationen zwischen (Sport-)Vereinen und Schulen für Ganztags-schulangebote



Opti-Segler auf dem Domsee Ratzeburg



Sportplatz der Gemeinde Ziethen

Maßnahmen

Ausbau von Sportangeboten durch

- ...Einrichtung eines Skaterparks (westlich des Bahnhofs prüfen)
- ...Einrichtung eines Mehrgenerationenfitnessparcours im Kurpark
- ...Sanierung des Sportplatzes der Gemeinde Ziethen
- ...Neubau der Umkleidekabinen am Mustiner Sportplatz
- ...Sanierung städtischer Sportstätten in Ratzeburg (Riemannsportstätte, LG-Sportstätte)

Erhalt von Großsportveranstaltungen durch

- ...Einrichtung barrierefreier Sanitär- und Aufenthaltsräume für Sportler in der „Alten Realschule“

Sicherung der Wassersportregion „Naturpark Lauenburgische Seen“ durch

- ...barrierefreie Sanierung des Aqua Siwa

Stärkung der Freizeit- und Naherholungsqualitäten für Jung & Alt durch

- ...Sanierung des Kurparks
- ...Sanierung der Kleinbahndammbrücke
- ...Aufstellung von Spielgeräten auf dem Aufenthaltsgelände des Pestalozzi Förderzentrums
- ...Umsetzung des geplanten Gartens für Demenz im Medizinwald Ratzeburg
- ...Aufwertung des Strandbades Ratzeburg
- ...Instandsetzung ggf. Ausbau des Rundwanderweges um den Küchensee
- ...Ausbau des Rundwanderweges „Stadtsee“ als barrierefreie Naherholungsstrecke
- ...Bereitstellung von Räumlichkeiten für junge Erwachsene zur eigenverantwortlichen Nutzung

Mehr Kooperationen zwischen (Sport-)Vereinen und Schulen für Ganztags-schulangebote

- ...Bereitstellung von Vereinsangeboten an der OGS



Generationenübergreifende Wohnqualitäten

	Herausforderungen	Ziele	Maßnahmen	
BESTAND	RATZEBURG UND UMLAND	Perspektive Generationenwechsel – Marktgängigkeit, Sanierungsbedarf	Vermeidung von Leerstand und Abwertung von Quartieren/Altersstrukturelle Durchmischung	Unterstützung des Generationenwechsels und selbstbestimmten Wohnens
		Hoher (energetischer) Sanierungsbedarf	Erhöhung der Wohnqualität, Erhalt/Herstellung der Marktgängigkeit	Energetische Ertüchtigung des Wohnungsbestandes und Anpassung an die aktuelle Wohnungsnachfrage
		Geringe Neubautätigkeit - (bezahlbares) altersgerechtes Wohnungsangebot fehlt	Erhöhung und Verbesserung des barrierearmen Angebots	Senioren- und behindertengerechtes Wohnen
	RATZEBURG	Sanierung der Altstadt – Denkmalschutz, zukunftsfähiger Wohnstandort	Erhöhung der Attraktivität innerstädtischen Wohnens für breite Zielgruppe, Erhalt und Aufwertung der historischen Bausubstanz, Differenzierung des Angebotes	Erhalt städtebaulicher Identität – Aufwertung des Wohnstandortes Altstadtinsel
		Teilräumlich hohe Leerstandsquoten z.T. Polarisierungs-/ Segregationstendenz	Einleitung eines Imagewandels, Aufwertung des Wohnstandortes und des Wohnungsbestandes, Stabilisierung der Bewohnerstruktur	Attraktives Wohnen am Fuchswald
		Hoher Bedarf an preisgünstigen Angeboten	Befriedigung der Nachfrage, Erhalt der Bewohnerstruktur, Aufwertung des Wohnungsbestandes	Sicherung des preisgünstigen Wohnungsangebotes
NEUBAU	RATZEBURG UND UMLAND	Mangel an höherwertigen Wohnungen – wenig differenziertes Wohnungsangebot	Befriedigung der quantitativen und qualitativen Wohnungsnachfrage, Ergänzung des Angebotes um „fehlende“ Segmente	Hochwertiges und familiengerechtes Wohnen
		Diskrepanz zwischen Bestandsmieten und Mieten im freifinanzierten Wohnungsbau	Erhöhung des barrierearmen Angebots	Senioren- und behindertengerechtes Wohnen



Räumliche Handlungsschwerpunkte des Wohnungsmarktes in Ratzeburg



Barrierearmer Neubau Gemeinde Ziethen



Älteres Einfamilienhaus in der Ratzeburger Vorstadt



Kultur und Bildung

Herausforderungen

- Erhalt der Kultur- und Bildungsangebote trotz knapper Haushaltsmittel
- Steigender Anteil von Bürgerinnen und Bürgern mit Migrationshintergrund

Zielsetzungen

- 1 Sicherung des kulturellen Gedächtnisses der Region
- 2 Erhalt der außerschulischen Bildungseinrichtungen
- 3 Integration von Kindern und Erwachsenen mit Migrationshintergrund



Maßnahmen

Erhalt und Ausbau der Kultur- und Bildungseinrichtungen durch

- ...Runden Tisch zur Klärung der Finanzierbarkeit der Museen
- ...Aufbau eines Kultur- und Bildungszentrums in der Alten Realschule
- ...Erhalt des Burgtheaters Ratzeburg
- ...Ausbau der Personalressourcen für die Koordination der Volkshochschule
- ...Eingliederung der Gemeindebücherei Bäk in die Stadtbücherei Ratzeburg

Hilfe für Kinder und Erwachsene mit Migrationshintergrund durch

- ...Ausbau diverser Sprachkurse für Kinder und Erwachsene mit Migrationshintergrund
- ...Aufbau von Sprachpartnerschaften



Ernst Barlach Museum



A. Paul Weber Museum



Kreismuseum und Ratzeburger Dom



Familien

Herausforderungen

- Steigender Anteil berufstätiger Eltern
- Auflösung familiärer Netzwerke

Zielsetzungen

- 1 Schaffung von nachfragegerechten Betreuungsmöglichkeiten
- 2 Sicherung der offenen und aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit



Maßnahmen

Ausbau der Ferien- und Nachmittagsbetreuung von Kindern durch

- ...Aufbau einer Ferienbetreuung der Kitas im Umland
- ...Kooperation und Absprachen bzgl. der Schließzeiten der Kitas im Umland
- ...Aufbau eines Netzwerkes und Kooperationen der Träger und Leitungen der Kitas aus Stadt und Umland
- ...Erweiterung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule zur Schließung von zeitlichen Lücken in der Nachmittagsbetreuung
- ...Ausbau der OGS in den Ferienzeiten

Sicherung der offenen und aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit durch

- ...Fortführung des Projektes „Mach' mit!“
- ...Durchführung von Fortbildungen zum Umgang mit Jugendlichen



Städtische Kita Ratzeburg



OGS Ratzeburg



Veranstaltung der Stadtjugendpflege Ratzeburg

Räumlicher Schwerpunkt: DAS SÜDUFER DER ALTSTADTINSEL

„Seebadeanstalt Schlosswiese“ 1

- Aufwertung
- Barrierefreie Gestaltung



Gelände und Gebäude „Alte Realschule“ 2

- Derzeitige Nutzung (provisorisch): VHS und Kreismusikschule
- Sanierung des Gebäudes und Geländes für:
 - Nutzung als Bildungs-/Kulturzentrum, geplante Nutzung durch Zentrum für Niederdeutsch, Stadtarchiv (u.a.)
 - Aufenthalts-/Nutzungsräume für Vereine/Institutionen („Ehrenamtzentrum“)
 - Aufenthaltsräume für junge Erwachsene (18-30 Jahre)
 - Barrierefreie Sanitäranlagen und Aufenthaltsräume für (Großsport-)Veranstaltungen



Kurpark/Promenade 3

- Barrierefreie(r) Zugang und Gestaltung
- Klare Abtrennung Fuß-/Radweg
- Sanierung des Kurparks (Wallanlagen, Wegeführung, Pflasterung, Holzpergola, Bepflanzung)
- Sanierung (Pflasterung) und Überprüfung Wegeführung Uferpromenade
- Einrichtung eines Mehrgenerationenfitnessparcours als integrierter Bestandteil der Nordic-Walking-/Joggingstrecke um den Küchensee



Badestelle „Aqua Siwa“ 4

- Barrierefreie Gestaltung (Zugang zum Wasser)



Aqua Siwa 5

- Sanierung oder Erneuerung:
 - Barrierefreie(r) Zugang und Gestaltung
 - Zusätzliches (Lehr-)schwimmbecken prüfen
 - Dacherneuerung
 - Statik wg. hoher Feuchtigkeit
 - Energet. Sanierung
 - Technik



Burgtheater Ratzeburg 6

- Erhalt des Burgtheaters



Rundwanderweg 7

- Gestaltung eines barrierefreien Rundwanderweges „Stadtsee“:
 - Stufen am Palisadenweg entfernen (u.a.)
 - Untergrund auf Festigkeit prüfen
 - Klare Abtrennung Rad-/Fußweg



Sanierung der Kleinbahndammbrücke 8

- Sanierung und klare Abtrennung von Rad-/Fußweg, relevant für:
 - Rundwanderwege
 - Großsportveranstaltungsstrecke
 - Hauptfahradstrecke
 - Europäischer Fernwanderweg
 - Sicherung des alternativen Rettungsweges zwischen Altstadtinsel und Vorstadt



Ehemalige Trasse der Kleinbahn 9

- Klare Abtrennung der Hauptfahradstrecke vom Fußweg
- Sicherung des alternativen Rettungsweges zwischen Altstadtinsel und Vorstadt



Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 06.02.2014

SR/BeVoSr/090/2014

Gremium	Datum	Behandlung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	17.02.2014	Ö

Verfasser: Herr Wolf

FB/Aktenzeichen: 6/ 61

Städtebauförderungsprogramm "Kleinere Städte und Gemeinden – überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke,, - Sachstand und weiteres Vorgehen

Zielsetzung:

Schaffung und Sicherung einer zukunftsfähigen öffentlichen Daseinsvorsorgeinfrastruktur für die Region um den zentralen Ort Ratzeburg, städtebauliche Neuordnung des Bereiches der südöstlichen Stadtinsel, des Kurparks sowie Nachnutzung am Schulstandort „Ernst-Barlach-Schule“, Weiterverfolgung der in der Fortschreibung des städtebaulichen Rahmenplanes formulierten Ziele.

Beschlussvorschlag:

Der Sachstand wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen des Städtebauförderungsprogrammes "Kleinere Städte und Gemeinden – überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke,, entsprechende Vergabeverfahren für folgende vorgezogene Maßnahmen in enger Abstimmung mit dem Innenministerium durchzuführen:

- *Planung der Brücke über den Durchlass Kuchensee/ Stadtsee*
- *Nutzungskonzept und Untersuchung hinsichtlich des weiteren Vorgehens zum Erhalt oder Neubau der Schwimmhalle „Aqua Siwa“*
- *Konzept zur Umnutzung der Ernst-Barlach-Schule zum Kultur- und Bildungszentrum, darin ggf. wiederum vorgezogen der Umbau von Räumen für das Stadtarchiv*
- *Untersuchung zur Barrierefreiheit auf der Stadtinsel*

Die Idee eines Mobilitätskonzeptes für den Bereich Ratzeburg und Umland als Modellprojekt soll gemeinsam mit den Umlandgemeinden weiter verfolgt werden.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Michael Wolf am 06.02.2014

Bürgermeister Voß am 06.02.2014

Sachverhalt:

Die Fertigstellung des Zukunftskonzeptes Daseinsvorsorge im Rahmen des Städtebauförderungsprogrammes "Kleinere Städte und Gemeinden – überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke,, steht nun unmittelbar bevor. Folgende Handlungsfelder wurden für die zukünftige Entwicklung gemeinsam mit den Umlandgemeinden festgelegt:

- Gesundheit, Sport & Erholung
- Kultur, Bildung, Kinderbetreuung & Jugendarbeit
- Mobilität (ÖPNV, Barrierefreiheit, Erreichbarkeit zentraler Einrichtungen)
- Ehrenamtliches Engagement, Kooperation & Netzwerke
- Wohnen (im Rahmen des Wohnungsmarktkonzeptes)
-

Das Konzept dient der Umsetzung städtebaulicher Maßnahmen im Rahmen des Städtebauförderungsprogrammes, die grundsätzlich nur innerhalb eines klar festgelegten Maßnahmensgebietes förderfähig sind. Als Maßnahmensgebiet ist ein Teilgebiet der Stadtinsel, der südliche Inselrand vorgesehen, dessen Grenzen nun, nach Erstellung des Konzeptes, etwas weiter gefasst werden sollten, als seinerzeit beim Beschluss über Einleitung der vorbereitenden Untersuchungen (Stadtvertretung 19.03.2012) umgrenzt. Folgende und ggf. weitere Maßnahmen können damit voraussichtlich als Schlüsselprojekte für die oben genannten Handlungsfelder definiert werden und bestätigen damit die Inhalte der Fördermittelanträge der Stadt Ratzeburg für das Programm „Kleinere Städte und Gemeinden“:

- Ersatz der Brücke über den Durchlass Kuchensee/ Stadtsee (u.a. Handlungsfelder Mobilität, Gesundheit, Sport & Erholung)
- Umbau des Aqua Siwa (u.a. Handlungsfeld Gesundheit, Sport & Erholung)
- Nachnutzung Ernst-Barlach-Schule (u.a. Handlungsfeld Kultur, Bildung, Kinderbetreuung & Jugendarbeit)
- Überarbeitung des Kurparks (u.a. Handlungsfelder Gesundheit, Sport & Erholung sowie Kultur, Bildung, Kinderbetreuung & Jugendarbeit)

Als nächste Schritte stünden somit an:

- Ausschreibung der vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 BauGB (VU) durch die Stadt. In diesem Zusammenhang wurde das Untersuchungsgebiet (= potentielles Maßnahmensgebiet) aufgrund der Ergebnisse des Zukunftskonzeptes Daseinsvorsorge noch einmal betrachtet und überarbeitet. Für die Voruntersuchung kommen i.d.R. Büros in Frage, die im Wesentlichen mit städtebaulichen Aufgaben befasst sind oder auch als Sanierungsträger arbeiten. Die Dauer der VU ist mit ca. einem ¾ Jahr zu veranschlagen. Die VU schließt dann mit einem Maßnahmenplan sowie einer Kosten- und Finanzierungsübersicht ab. Mit der VU zusammen sollte ein städtebauliches Entwicklungskonzept beauftragt werden, das in den Untersuchungsbericht integriert wird.
- Ausschreibung/ Beauftragung der Planungsleistungen für die Brücke über den Durchlass Kuchensee/ Stadtsee als vorgezogene Maßnahme. Dabei können die Planungsleistungen über die Städtebauförderungsmittel beauftragt werden, sofern die Maßnahme später auch im Maßnahmensgebiet liegt (gilt

grundsätzlich für alle vorgezogenen Aufträge). Ein entsprechender Antrag (Antrag gemäß B.2.4 i.V.m. B.1.1.7 Städtebauförderungsrichtlinien des Landes S.-H.) zur Durchführung der Maßnahme wäre dann im Sommer 2014 zu stellen (voraussichtlich ab Juli 2014 neue Richtlinie). In jedem Fall sollte aber vor der Ausschreibung der Planungsleistung mit einem entsprechenden Schreiben an das Innenministerium Einvernehmen über die Vorgehensweise erzielt werden.

- Bei der Schwimmhalle „Aqua Siwa“ verhielte es sich derzeit so, dass die Stadtwerke als Eigentümer 15% und die Stadt 20% der Sanierungskosten tragen müssten, die Förderanteile also entsprechend geringer ausfallen müssten. Nach einer neuen Städtebauförderungsrichtlinie (voraussichtlich Juli 2014) wäre es ggf. so, dass die Stadtwerke lediglich 20%, die Stadt jedoch keine zusätzlichen eigenen Anteile tragen müsste, somit die Förderquote entsprechend höher ausfiele. Auch hier könnte, noch bevor die VU beendet sind, ein Konzept/ Gutachten beauftragt werden. Es müsste zuvor jedoch noch einmal genau überlegt werden, welche Fragen durch eine solche Untersuchung zu beantworten wären – u.a. wäre hier ggf. ein Beteiligungsprozess vorzusehen, in dem sich Bedarfe von Vereinen und Verbänden usw. ergeben sollten (soweit nicht bereits im Daseinsvorsorgekonzept geschehen). Auch hier ist vor Ausschreibung der Gutachterleistung Einvernehmen mit dem Innenministerium herzustellen. Momentan besitzt das Aqua Siwa denkmalrechtlich den Status eines „einfachen Kulturdenkmals“ nach § 1 DschG (alte Fassung). Wie das Bauwerk nach dem seit 2012 gültigen neuen Denkmalrecht eingestuft wird, ist noch nicht bekannt. Bei einem eventuellen Neubau wäre zudem zu bedenken, dass ein solches Vorhaben nur über einen Architekten-/ Realisierungswettbewerb und unter erhöhten energetischen Ansprüchen (EnEV 2014 +30%) machbar wäre.
- Hinsichtlich der Umnutzung der Ernst-Barlach-Schule (ehemalige Realschule) zum Kultur- und Bildungszentrum als Gemeinbedarfseinrichtung ist zu bedenken, dass Kreis-Einrichtungen (Kreis-Musikschule) nicht gefördert werden können. Als Beispiel sei ein in Durchführung befindliches Projekt eines Kultur- und Bildungszentrums im ehemaligen Amtsgericht und Rathaus in Bad Oldesloe genannt – das Nutzungskonzept hat sich hier aus einem Beteiligungsprozess mit Vereinen und Verbänden usw. entwickelt. Auch hier könnte ein Nutzungskonzept beauftragt werden, bei dem ebenfalls vor Ausschreibung der Gutachterleistung Einvernehmen mit dem Innenministerium herzustellen ist. Sehr dringlich und ggf. dem o.g. Prozess vorzuziehen wäre ein Teilumbau im Altbau zur Nutzung durch das Stadtarchiv, das noch in 2014 umziehen muss.
- Als Ergebnis, u.a. der AG Mobilität im Zukunftskonzeptes Daseinsvorsorge ist festzustellen, dass zukünftig der Barrierefreiheit eine größere Aufmerksamkeit zukommen wird. In diesem Zusammenhang wird seitens des Ministeriums noch darauf hingewiesen, dass es für die Stadtinsel Ratzeburg möglich wäre – nach dem Beispiel der Stadt Glückstadt – eine Untersuchung zur Barrierefreiheit im Rahmen der Städtebauförderung durchführen zu lassen.

Im Rahmen des Städtebauförderungsprogrammes "Kleinere Städte und Gemeinden – überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke,, wurde für das Programmjahr 2014 fristgerecht am 24.01.2014 ein weiterer Förderantrag gestellt.

Nach Auskunft des Innenministeriums werden im Bereich der Städtebauförderung derzeit gemeinsam mit dem Bund Überlegungen angestellt, die Förderquoten für finanzschwache Gemeinden – dies könnten Gemeinden sein, die eine Fehlbedarfszuweisung erhalten – zu steigern, d.h. die gemeindlichen Anteile (i.d.R. 1/3) bis auf 10% zu senken. Dabei hat der Bund aber wohl zunächst vor allem Städte in Nordrhein-Westfalen im Focus, die sich mit sehr großen städtebaulichen und finanziellen Problemen konfrontiert sehen. Insofern bleibt hier abzuwarten ob und wie sich diese Überlegungen auf Gemeinden in Schleswig-Holstein auswirken.

Eine weitere Überlegung bzw. Vorschlag des Innenministeriums geht dahin, aufgrund von Ergebnissen zum Thema Mobilität im Zukunftskonzept Daseinsvorsorge ggf. ein Mobilitätskonzept für den Bereich Ratzeburg und Umland als Modellprojekt anzustoßen. Vor dem Hintergrund des u.a. Radfahrens sowie den neueren Gesichtspunkten der E-Mobilität, letztendlich aller Arten von Mobilität, könnte so eine Gesamtstrategie für die Region mit dem klaren Ziel der Umsetzung entstehen. Dafür wäre jedoch noch das Interesse verschiedener (Landes-)Ressorts wie Umwelt oder Verkehr durch das Innenministerium zu wecken. Vorstellbar wäre hier eine Förderung mit EU-Mitteln, die dann ggf. mit Mitteln der Städtebauförderung „aufgefüllt“ werden könnte.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Die Mittel der Städtebauförderung, also Landes- und Bundesmittel sind seitens der Stadt zu komplementieren (1/3). Entsprechende Haushaltsmittel stehen bereit.

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 06.02.2014

SR/BeVoSr/095/2014

Gremium	Datum	Behandlung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	17.02.2014	Ö
Hauptausschuss	03.03.2014	Ö
Stadtvertretung	17.03.2014	Ö

Verfasser: Wolf

FB/Aktenzeichen: 6/ 61

Einleitungsbeschluss über die vorbereitenden Untersuchungen - Städtebauliche Gesamtmaßnahme: Zukunftssicherung Daseinsvorsorge, Städtebauförderungsprogramm "Kleinere Städte und Gemeinden - überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke"

Zielsetzung:

Schaffung und Sicherung einer zukunftsfähigen öffentlichen Daseinsvorsorgeinfrastruktur für die Region um den zentralen Ort Ratzeburg, städtebauliche Neuordnung des Bereiches der südöstlichen Stadtinsel, des Kurparks sowie Nachnutzung am Schulstandort „Ernst-Barlach-Schule“, Weiterverfolgung der in der Fortschreibung des städtebaulichen Rahmenplanes formulierten Ziele.

Beschlussvorschlag: **Die Stadtvertretung beschließt:**

1. **Für den in dem der Originalvorlage anliegenden Lageplan dargestellten Bereich der südlichen Stadtinsel Ratzeburgs werden vorbereitende Untersuchungen zur Prüfung der Notwendigkeit städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen nach § 141 Absatz 3 BauGB durchgeführt (Einleitungsbeschluss). Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.**
2. **Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren zur Vergabe der vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 BauGB (VU) mit einem in die Untersuchung integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept durchzuführen.**

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Michael Wolf am 06.02.2014

Bürgermeister Voß am 06.02.2014

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 19.03.2012 hatte die Stadtvertretung schon einmal einen Einleitungsbeschluss zur Durchführung von vorbereitenden Untersuchungen gefasst.

Aufgrund der Ergebnisse des Zukunftskonzeptes Daseinsvorsorge wurde das Untersuchungsgebiet (= potentielles Maßnahmegebiet) noch einmal betrachtet und überarbeitet. Somit wird ein entsprechender (erneuter) Beschluss vor der Ausschreibung der vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 BauGB (VU) notwendig. Der Umfang des Untersuchungsgebietes wurde mit dem Innenministerium abgestimmt.

Für die Voruntersuchung kommen i.d.R. Büros in Frage, die im Wesentlichen mit Städtebaulichen Aufgaben befasst sind oder auch als Sanierungsträger arbeiten. Die Dauer der VU ist mit ca. einem $\frac{3}{4}$ Jahr zu veranschlagen. Die VU schließt dann mit einem Maßnahmenplan sowie einer Kosten- und Finanzierungsübersicht ab. Mit der VU zusammen sollte ein städtebauliches Entwicklungskonzept beauftragt werden, das in den Untersuchungsbericht integriert wird.

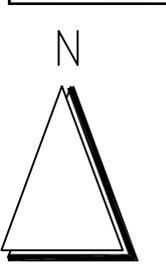
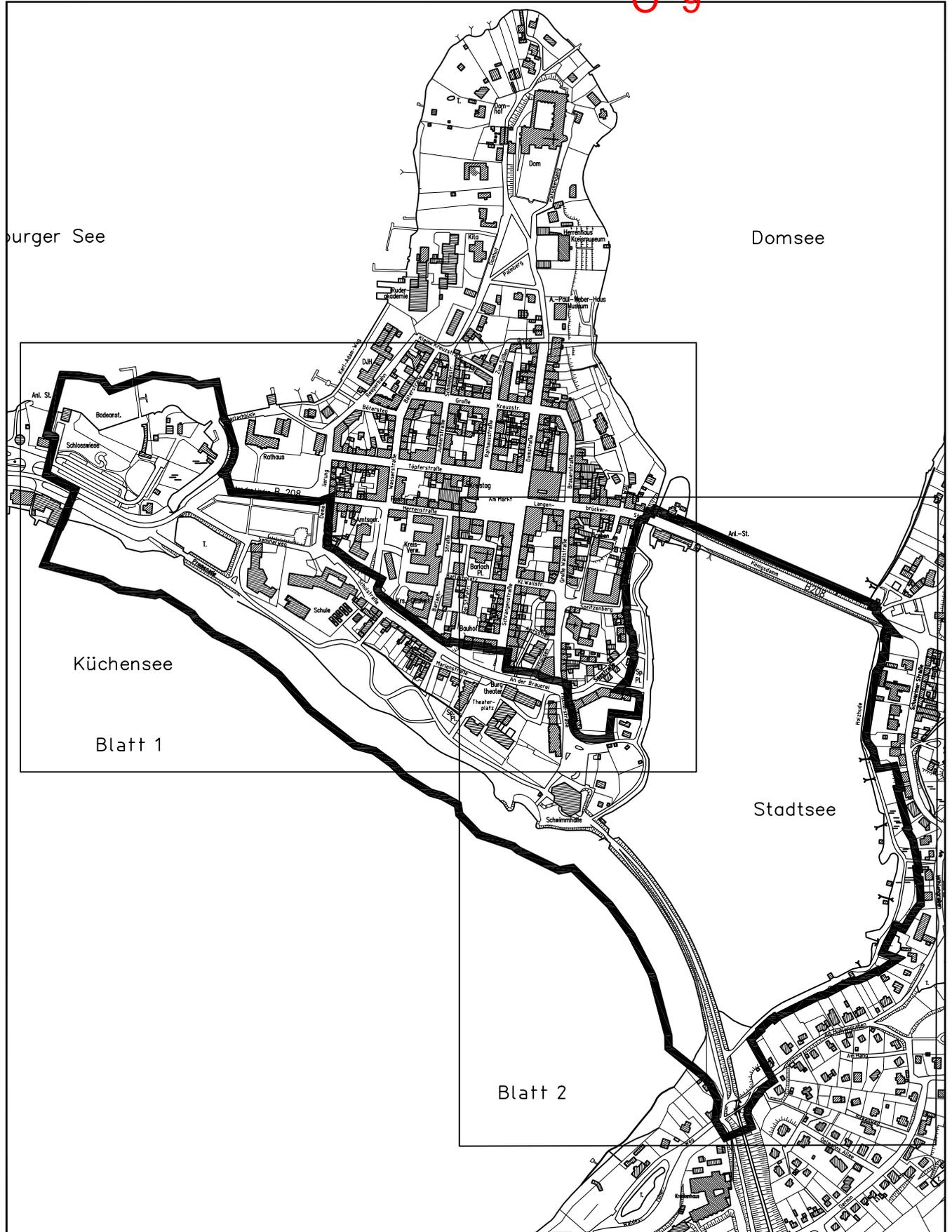
Weitere Sachverhalte: Siehe Vorlagen zum Planungs-, Bau- und Umweltausschuss am 17.02.2014 zu den Tagesordnungspunkten „Zukunftskonzept Daseinsvorsorge und Wohnungsmarktkonzept für Ratzeburg und Umlandgemeinden“ und „Städtebauförderungsprogramm "Kleinere Städte und Gemeinden – überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke“ - Sachstand und weiteres Vorgehen“.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Die Mittel der Städtebauförderung, also Landes- und Bundesmittel sind seitens der Stadt zu komplementieren (1/3). Entsprechende Haushaltsmittel stehen bereit.

Anlagenverzeichnis:

- Übersichtslageplan mit Untersuchungsgebiet
- Lageplan mit Untersuchungsgebiet (2 Blätter)



Städtebauförderungsprogramm
 "Kleinere Städte und Gemeinden"
 - Maßnahmengebiet "südlicher Inselrand" -

STADT RATZBURG

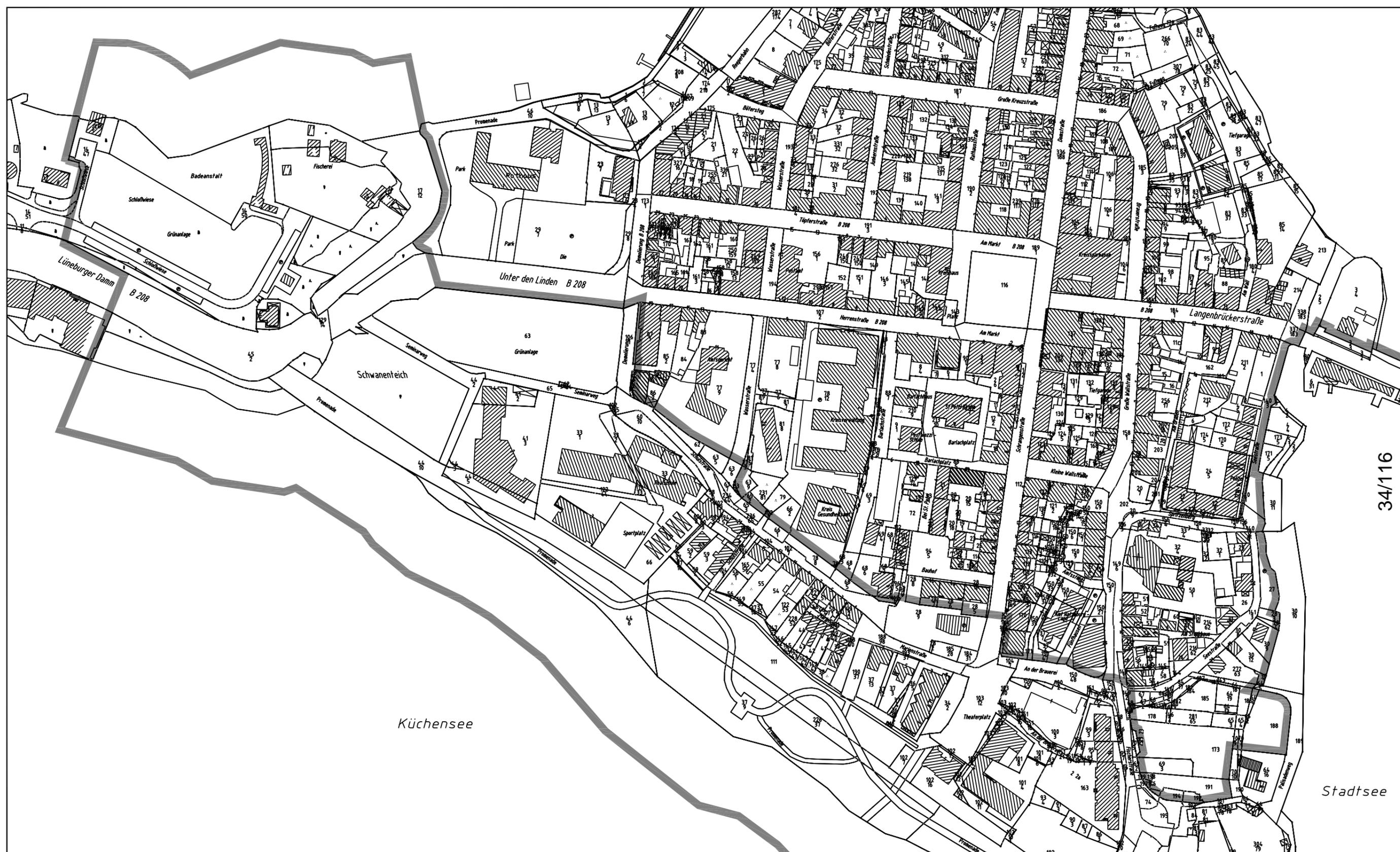
Unter den Linden 1
 23909 Ratzburg
 Tel. 04541/8000-0
 Fax 04541/8000-9999



Übersichtsplan

Stand vom: 06.02.2014

ohne Masstab



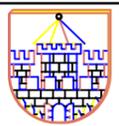
34/116



Städtebauförderungsprogramm
 "Kleinere Städte und Gemeinden"
 - Maßnahmensgebiet "südlicher Inselrand" -

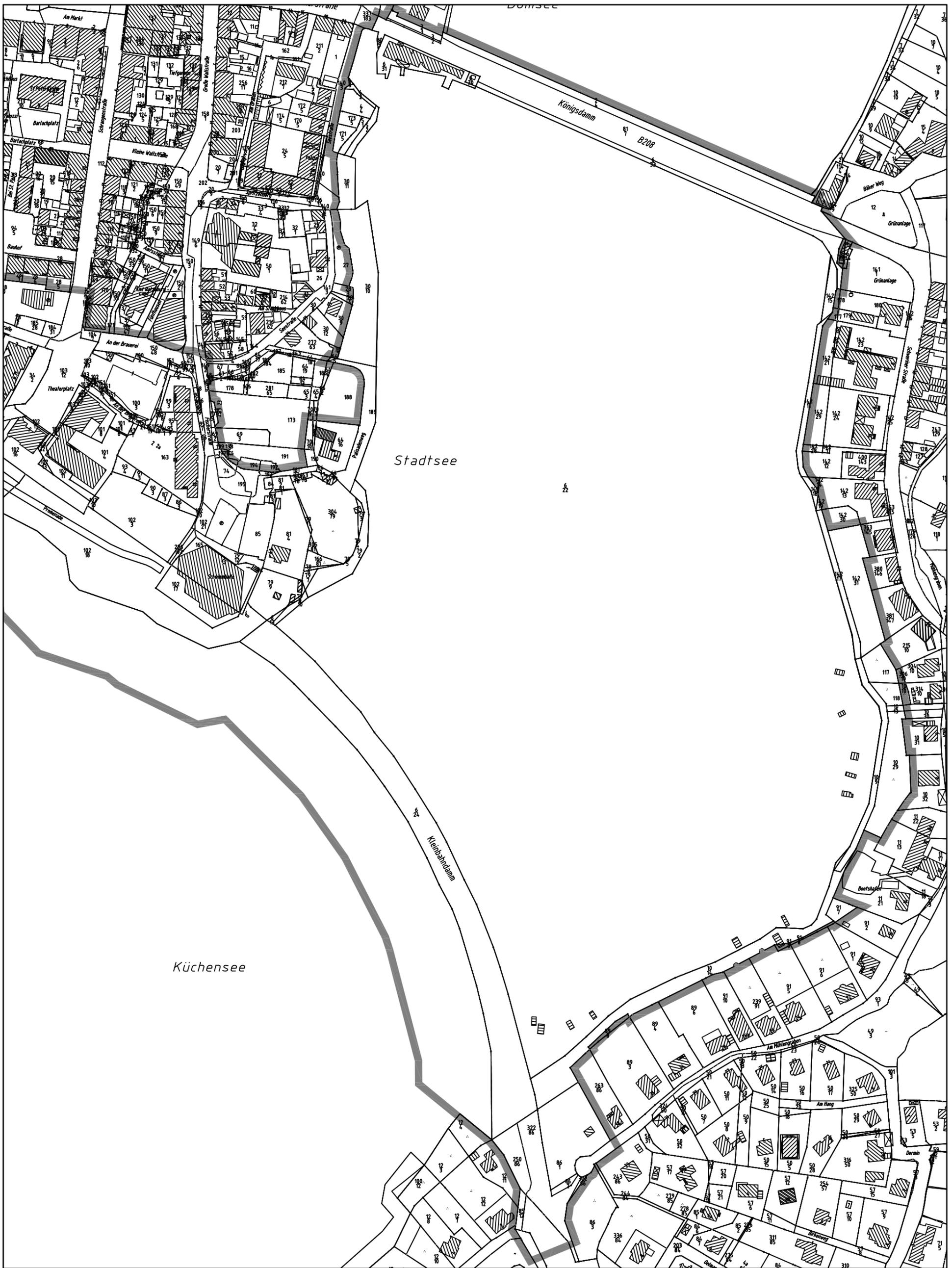
Stand vom : 06.02.2014

STADT
 RATZBURG
 Unter den Linden 1
 23909 Ratzburg
 Tel. 04541/8000-0
 Fax 04541/8000-9999



Blatt:
 1

Maßstab 1:2500



Städtebauförderungsprogramm
 "Kleinere Städte und Gemeinden"
 - Maßnahmenggebiet "südlicher Inselrand" -

35/116
 Stand vom : 06.02.2014

STADT
 RATZBURG 
 Unter den Linden 1
 23909 Ratzburg
 Tel. 04541/8000-0
 Fax 04541/8000-9999

Blatt:
 2

Maßstab 1: 2500

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 06.02.2014

SR/BeVoSr/096/2014

Gremium	Datum	Behandlung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	17.02.2014	Ö

Verfasser: Herr Wolf

FB/Aktenzeichen: 6/ 61

**Städtebauförderungsprogramme "Soziale Stadt" und
"Städtebaulicher Denkmalschutz"**

Zielsetzung:

Schaffung und Sicherung einer zukunftsfähigen städtebaulichen Ordnung für die verdichtet bebauten Bereiche südlich der Bahnhofsallee im Stadtteil St. Georgsberg sowie Erhalt und Aufwertung der historischen Stadtbereiche der Domhalbinsel

Beschlussvorschlag :

1. *Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss nimmt den vorgestellten Sachverhalt hinsichtlich des Städtebauförderungsprogrammes „Soziale Stadt – Investitionen im Quartier“ zustimmend zu Kenntnis. Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Antrag zur Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt – Investitionen im Quartier“ zu stellen.*

2. *Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss nimmt den vorgestellten Sachverhalt hinsichtlich des Städtebauförderungsprogrammes „Städtebaulicher Denkmalschutz“ zustimmend zu Kenntnis. Die Verwaltung wird beauftragt, bei Aufforderung durch das zuständige Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein einen entsprechenden Antrag zur Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ zu stellen.*

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Michael Wolf am 06.02.2014

Bürgermeister Voß am 06.02.2014

Sachverhalt:

1. Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt – Investitionen im Quartier“:

Mit einem entsprechenden Schreiben hat das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein im Juni 2013 Städte und Gemeinden aufgefordert, das Interesse zur Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt – Investitionen im Quartier“ zu bekunden (siehe Anlage). Im weiteren Verlauf der Erstellung des „Zukunftskonzept Daseinsvorsorge“ sowie insbesondere des „modellhaften Wohnungsmarktkonzeptes“ stellte sich zunehmend heraus, dass es für Teile Ratzeburgs durchaus sinnvoll wäre, ein entsprechendes Interesse der Stadt Ratzeburg zu bekunden, was dann Ende August 2013 fristgerecht geschah.

Grundsätzlich begründet wurde die Interessenbekundung mit städtebaulichen, wirtschaftlichen und sozialen Problemen weist in Teilen des Stadtgebietes. insbesondere dringend erforderliche Wohnungsbestände in den unteren Preissegmenten befinden sich in einem zunehmend schlechten Zustand, so dass Segregationsprozesse zu vermuten sind. Eingriffe wären unabwendbar, um solche Prozesse zu stoppen und u.a. die bauliche Instandsetzung sowie die Verbesserung des Wohnumfeldes in Gang setzen zu können. Insbesondere solche Gebiete weisen überproportional viele Kinder und Jugendliche sowie Alleinerziehende auf. Aber auch ältere Bevölkerungsgruppen und Migranten sind relativ stark vertreten. Mit der Erarbeitung des Wohnungsmarktkonzeptes wurden Tendenzen deutlich heraus gearbeitet, die auf ein dringendes Handlungserfordernis hindeuten. Daraus könnte abzuleiten sein, dass altersgruppenübergreifende Angebote der Begegnung, Bildung und allgemeinen Verständigung verstärkt zu entwickeln sind. Insofern wären die bestehenden Gemeinbedarfseinrichtungen daraufhin zu prüfen, inwieweit ihre Angebote den aktuellen und sich weiter verändernden Anforderungen gerecht werden können bzw. welche Transformationsprozesse eingeleitet werden müssen. Erste Überprüfungen weisen darauf hin, dass die generations- und zielgruppenübergreifende Angebote im Bildungsbereich deutlich verbessert werden müssen. Genaue Handlungsbedarfe müssten in einer vorbereitenden Untersuchung, die auch die Analyse soziodemografischer Daten umfassen müsste, ermittelt werden. Da sich die beschriebenen Tendenzen auch in kleineren Bereichen der Vorstadt zeigen, war die Interessenbekundung zunächst auch hierfür abgegeben worden.

Nach Prüfung und einer Bereisung Anfang Dezember 2013 hat das Innenministerium mit seinem Schreiben vom 10.01.2014 (siehe Anlage) nun die Stadt Ratzeburg aufgefordert, sich für das Gebiet „Bahnhofsallee/ Berliner Straße“ einen konkreten Antrag für das Programmjahr 2014 zur Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt – Investitionen im Quartier“ zu stellen.

2. Städtebauförderungsprogramm „Städtebaulicher Denkmalschutz“:

Mit einem weiteren Schreiben hat das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein die Stadt Ratzeburg im Juli 2013 aufgefordert, das Interesse zur Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ zu

bekunden (siehe Anlage). Bereits im ursprünglichen Sanierungsverfahren, in dem die Domhalbinsel weitgehend von den Sanierungsgebieten im umfassenden Verfahren ausgespart war, hatte sich immer wieder herausgestellt, wie wichtig der Erhalt und die Aufwertung der historischen Stadtbereiche der Domhalbinsel ist. Nicht zuletzt im Rahmen der Planungen zum Ausbau des Domhofs fand dies stets Bestätigung. Insofern wurde fristgerecht Ende August 2013 seitens der Stadt Ratzeburg ein entsprechendes Interesse bekundet.

Die Interessenbekundung wurde inhaltlich wie folgt ausgeführt:
Die Stadt Ratzeburg hat sich seit Aufnahme der Gesamtmaßnahme in das Städtebauförderungsprogramm des Landes Schleswig-Holstein im Jahr 1972 in sieben Sanierungsgebieten mit der städtebaulichen Entwicklung der Altstadtinsel mit ihren drei Bereichen - dichtbebautes Kerngebiet der Altstadtinsel, locker bebauter Domhof (Dombezirk) sowie Uferzonen - befasst. Basis dafür war, neben den jeweiligen Sanierungssatzungen, der 1980 aufgestellte und 1990 erstmals fortgeschriebene städtebauliche Rahmenplan, welcher 1989 durch die denkmalpflegerische Zielplanung des Landesamtes für Denkmalpflege ergänzt wurde. Zum Abschluss der Sanierung – die Satzungenaufhebungen erfolgten schrittweise zwischen 2004 und 2010 – wurde im Jahr 2010 der städtebauliche Rahmenplan erneut fortgeschrieben. In dieser 2. Fortschreibung wurde neben der Formulierung und Fortschreibung städtebaulicher Zielsetzungen auch das Ergebnis der Sanierung der vorangegangenen Jahrzehnte dokumentiert.

Es war festzustellen, dass viele wesentliche Ziele, wie z.B. die Stärkung der zentralörtlichen Funktionen, der Erhalt der barocken Blockstrukturen sowie die Erhaltung und Gestaltung der barocken Fassaden, die Verbesserung der Gestaltung und der Aufenthaltsqualität des öffentlichen Raumes weitgehend erreicht wurden. Andere Ziele, wie z.B. die umfassende Verkehrsberuhigung und die Gestaltung und bauliche Verdichtung der Uferzonen konnten nicht, oder nur teilweise erreicht werden. Zudem wurden in den letzten Jahren mit der intensivierten Auseinandersetzung mit aktuellen Fragestellungen, wie z.B. den Auswirkungen des demografischen Wandels auf den öffentlichen Raum, der Leistungsfähigkeit der öffentlichen Hand für Einrichtungen der Kultur und vieles mehr weitere Handlungsbedarfe herausgearbeitet, für die es, insbesondere in den historischen Stadtstrukturen, Lösungsansätze zu entwickeln gilt, die mit den Instrumentarien der Städtebauförderung bewältigt werden könnten.

Zudem steht die Stadt Ratzeburg ganz besonders vor der Herausforderung, den Umnutzungsprozess wesentlicher, die Domhalbinsel prägender und für die Identifikation der Ratzeburger unerlässlicher Gebäude zu begleiten. Insbesondere auch auf der Domhalbinsel werden umfassende Investitionen in die Erhaltung der historisch überkommenden Erschließungsanlagen bei gleichzeitiger Anpassung an moderne Nutzungsanforderungen zu bewältigen sein. Der Abschluss des 1972 eingeleiteten Sanierungsprozesses bedeutet aber zugleich auch den Neustart bei der Sanierung von im Privateigentum befindlicher Bausubstanz. Viele denkmalgeschützte und /oder stadtbildprägende Gebäude weisen einen hohen Erneuerungsbedarf auf, z.T. auch verbunden mit der Anpassung an veränderte Nutzungsanforderungen sowohl im gewerblichen Bereich als auch bei den Wohnungen auf.

Als mögliche Vorhaben wurden zunächst die Themen „St. Petri-Kirche – Transformation zur KULTURkirche“, das „Haus Mecklenburg“, die „Neugestaltung Domhof“, „St. Georg auf dem Berge – denkmalgeschützter Umgebungsbereich Wedenberg“, „Kleinbahnbrücke“, „Altstadtoffensive – Fassadenprogramm“ sowie „Bürgerbeteiligung/ Partizipation“ genannt.

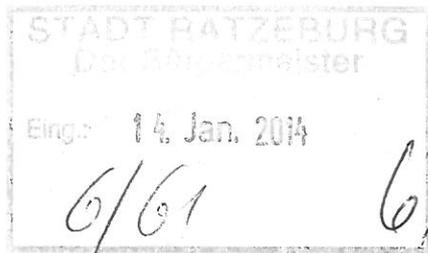
Nach Prüfung und einer Bereisung Anfang Dezember 2013 hat das Innenministerium mit seinem Schreiben vom 10.01.2014 (siehe Anlage) die Stadt Ratzeburg darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Gebiet „Domhof“ grundsätzlich für eine Förderung in Betracht komme, derzeit aufgrund verschiedener Umstände jedoch nicht unmittelbar aufgenommen werden könne. Nach mündlicher Auskunft des Innenministeriums befindet sich Ratzeburg auf der „Warteliste“ an vorderer Position. Somit könnte eine konkrete Antragstellung in nächster Zukunft möglich werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Die Mittel der Städtebauförderung, also Landes- und Bundesmittel sind seitens der Stadt zu komplementieren (1/3). Entsprechende Haushaltsmittel wären in den kommenden Jahren zur Verfügung zu stellen..

Anlagenverzeichnis:

- Soziale Stadt – Aufforderung des Innenministeriums zur Interessenbekundung
- Soziale Stadt – Aufforderung des Innenministeriums zur Antragstellung
- Städtebaulicher Denkmalschutz – Aufforderung des Innenministeriums zur Interessenbekundung
- Städtebaulicher Denkmalschutz – Ergebnis der Interessenbekundung



Ö 10

Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein



Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Herrn Bürgermeister Rainer Voß
Stadt Ratzeburg
Unter den Linden 1
23909 Ratzeburg

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 28.08.2013
Mein Zeichen: IV 253
Meine Nachricht vom: 27.06.2013

Marion Wecken
marion.wecken@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3227
Telefax: 0431 988-614-3227

10.01.2014

**Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt – Investitionen im Quartier“
Interessenbekundungsverfahren
Aufforderung zur konkreten Antragstellung für das Programmjahr 2014 (Zweite
Ausschreibungsstufe) für das Gebiet „Bahnhofsallee/Berliner Straße“ der Stadt Ratzeburg
Absage für das Gebiet „Vorstadt“ der Stadt Ratzeburg**

Sehr geehrter Herr Voß,

Sie haben im Rahmen meiner Ausschreibung vom 27.06.2013 Ihr Interesse an einer Beteiligung am Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt – Investitionen im Quartier“ bekundet. Insgesamt haben sich 11 Kommunen an dieser ersten Ausschreibungsstufe beteiligt.

Das Städtebauförderungsreferat im Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat sich aufgrund Ihrer schriftlichen Interessenbekundung vom 28.08.2013 und bei einem Ortstermin gemeinsam mit Ihnen am 03.12.2013 einen Überblick über die städtebaulichen und sozialen Problemlagen in den Gebieten „Bahnhofsallee/Berliner Straße“ sowie „Vorstadt“ der Stadt Ratzeburg verschafft.

Das Gebiet „Vorstadt“ kommt aufgrund der geringen städtebaulichen und sozialen Missstände für eine Aufnahme in das Programm „Soziale Stadt – Investitionen im Quartier“ derzeit nicht infrage.

Hingegen kommt das Gebiet „Bahnhofsallee/Berliner Straße“ der Stadt Ratzeburg für eine konkrete Antragstellung zum Programmjahr 2014 in Betracht.

Sofern Sie nach wie vor hinsichtlich des Gebietes „Bahnhofsallee/Berliner Straße“ Interesse an der Teilnahme am Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt – Investitionen im Quartier“ haben, stellen Sie bitte

bis zum 31.03.2014

einen schriftlichen formlosen Antrag. Dieser soll folgende Unterlagen bzw. Aussagen umfassen:

- Benennung der konkreten Antragssumme (Bund/Land/Kommune) für das Programmjahr 2014; ich empfehle vor dem Hintergrund der über 5 Jahre auszuzahlenden Fördermittel des Programmjahres 2014 (eine Bartranche, für die 4 Folgejahre Ausbringung von Verpflichtungsermächtigungen) einen Ansatz zu wählen, der neben den Kosten für die vorbereitenden Untersuchungen und das Integrierte Entwicklungskonzept auch die Kosten für erste investive Maßnahmen umfasst
- Beschreibung der zu behebenden städtebaulichen Mängel
- Kartographische Darstellung des Gebietes, auf das sich die durchzuführenden vorbereitenden Untersuchungen beziehen sollen
- Grobschätzung der zu erwartenden Gesamtausgaben der städtebaulichen Gesamtmaßnahme
- Beschluss der politischen Selbstverwaltung zur Antragstellung.

Zudem bitte ich Sie das Formular der elektronischen Begleitinformationen auszufüllen. Hierzu nehmen Sie bitte Kontakt mit meiner Kollegin Frau Sallmann auf: e-mail: iris.sallmann@im.landsh.de; Tel.: 0431-988-3234.

Die Programmaufnahme für das o.g. Gebiet zum Programmjahr 2014 bzw. die Bereitstellung von Städtebauförderungsmitteln für investive Maßnahmen steht unter dem Vorbehalt der rechtskräftigen Schlussabrechnung der baulich abgeschlossenen städtebaulichen Gesamtmaßnahme „Stadtinsel“ der Stadt Ratzeburg. Die Investitionsbank Schleswig-Holstein – IB.SH – wird hinsichtlich der Abrechnung in Kürze auf Sie zugehen. Bitte unterstützen Sie die IB.SH bei Rückfragen durch eine zügige Beantwortung, um diesen Vorgang endgültig abschließen und zu einer rechtskräftigen Schlussabrechnung kommen zu können.

Zum weiteren Verfahren:

Nach Prüfung der Antragsunterlagen dieser 2. Ausschreibungsstufe erhalten die aufgenommenen Kommunen aufgrund einer Entscheidung des Innenministers voraussichtlich im Sommer 2014 einen Ankündigungserlass des Innenministeriums sowie einen Zuwendungsbescheid der IB.SH.

Es ist vorgesehen, die in das Städtebauförderungsprogramm erstmalig aufgenommenen Kommunen in Informationsveranstaltungen über die Grundstrukturen der Städtebauförderung und die notwendigen ersten Schritte zu informieren. Zudem besteht die Möglichkeit von individuellen Beratungsgesprächen zwischen Städtebauförderungsreferat und Kommune über spezifische Fragen zur jeweiligen städtebaulichen Gesamtmaßnahme.

Sollten Sie Fragen zur Antragstellung oder sonstige Fragen zum weiteren Verfahren haben stehe ich Ihnen zu deren Beantwortung telefonisch, per E-Mail oder im Rahmen eines persönlichen Gesprächs gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Marion Wecken



Innenministerium | Postfach 71 25 | 24174-Kiel

Lt. Verteiler



Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 253 /
Meine Nachricht vom: /

Marion Wecken
marion.wecken@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3227
Telefax: 0431 988-614-3227

27. Juni 2013

Städtebauförderungsprogramm "Soziale Stadt - Investitionen im Quartier"
Programmausschreibung
Aufforderung zur Interessenbekundung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Innenministerium Schleswig-Holstein übersendet Ihnen hiermit die Ausschreibung des Städtebauförderungsprogramms „Soziale Stadt – Investitionen im Quartier“. Dieses Bund-Länder-Programm der Städtebauförderung ist 1999 unter dem Namen „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die soziale Stadt“ eingeführt worden. Nachdem inzwischen in Schleswig-Holstein einige städtebauliche Gesamtmaßnahmen beendet worden sind, bestehen - vorbehaltlich der jährlichen Haushaltsbeschlüsse von Bund und Land - wieder finanzielle Kapazitäten zur Aufnahme neuer Gesamtmaßnahmen.

Das Innenministerium führt hierzu ein zweistufiges Ausschreibungsverfahren durch. In einem ersten Schritt werden alle für eine Förderung in Frage kommenden Gemeinden gebeten, ihr ggf. bestehendes Interesse an einer Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“ zu bekunden. Nach Prüfung der Frage, ob die jeweilige städtebauliche Problemlage eine Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm rechtfertigt und sonstige Bedingungen für eine Förderung erfüllt sind, werden ausgewählte Gemeinden zu einer konkreten Antragstellung für das Programmjahr 2014 aufgefordert. Voraussichtlich wird im Rahmen der Prüfung auch ein Ortstermin stattfinden. Dieses zweistufige Verfahren wurde gewählt, um den Verwaltungsaufwand der Gemeinden, die im Ergebnis für eine Programmaufnahme nicht in Betracht kommen, möglichst gering zu halten.

Ausgangslage

Die demografischen und wirtschaftlichen Strukturveränderungen wirken sich in den Städten und Gemeinden unterschiedlich aus. Neben prosperierenden Stadtteilen gibt es auch Gebiete, in denen sich städtebauliche, wirtschaftliche und soziale Probleme konzentrieren. Es handelt sich dabei im Schwerpunkt um erodierende innerstädtische Gebiete und um verdichtete monofunktionale Wohnsiedlungen der 60er/70er Jahre. Sie weisen erhebliche Defizite hinsichtlich des baulichen Bestands, der Sozialstruktur, des Arbeitsplatzangebots, des Ausbildungsniveaus, der Ausstattung mit sozialer und stadtkultureller Infrastruktur, der

Nahversorgung sowie der Qualität der Wohnungen, des Wohnumfeldes und der Umwelt auf.

Das Städtebauförderungsprogramm Soziale Stadt zeichnet sich wie alle Städtebauförderungsprogramme durch den klaren Gebietsbezug, den auf eine längere Zeit abgestellten Umsetzungszeitraum für die jeweilige Gebietsentwicklung, eine umfassende Bürgerbeteiligung, die Bündelung mit anderen Fördermaßnahmen sowie die integrierten Planungsansätze im Sinne der nachhaltigen Stadtentwicklung aus. Die Städtebauförderung ist keine Einzelprojektförderung sondern sie hat einen gebietsbezogenen Ansatz. Jede Einzelmaßnahme einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme steht in Bezug zu den Entwicklungszielen für das gesamte Fördergebiet.

Förderziele

Ziel des Programms ist es, der sozialen Segregation in den benachteiligten Stadtteilen Einhalt zu gebieten und eine dauerhaft positive Entwicklung zu erreichen. Wegen der Komplexität der Defizite bedarf es ganz besonders einer zielgerichteten, effizienten und kostenbewussten Vorgehensweise, die nur über eine integrierte Stadtteilentwicklung geleistet werden kann. Deshalb werden der Arbeit in den Programmgebieten der Sozialen Stadt integrierte Entwicklungskonzepte zu Grunde gelegt, Ressourcen im Quartier gebündelt, fachübergreifende Kooperationen gebildet und die Maßnahmen über einen längeren Zeitraum umgesetzt.

Ein dauerhafter Aufschwung auf sozialem, wirtschaftlichem, städtebaulichem und ökologischem Sektor kann dadurch im Verbund bewirkt werden. Programmtypisch ist die Verknüpfung von baulichen und städtebaulichen Investitionen mit sozialintegrativen und partizipatorischen Maßnahmen und Projekten. Ein Quartiersmanagement koordiniert die Maßnahmen und Prozesse und aktiviert die Bewohnerinnen und Bewohner im Stadtteil.

Das Programm Soziale Stadt dient als investives Leitprogramm auf Stadtteilebene der Bündelung aller Aktivitäten und Ressourcen aus den verschiedenen Aufgabenfeldern, wie z. B. der sozialen Wohnraumförderung, der Wirtschafts-, Arbeits- und Beschäftigungsförderung, der Familien- und Jugendhilfe und der Integrationsförderung.

Im Sinne einer ganzheitlichen Perspektive sind bereits vor Ort bestehende Projekte, Ressourcen, Programme oder Netzwerke und ähnliches in die Förderung der Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf einzubeziehen, um durch eine Abstimmung vor Ort die Kräfte zu bündeln. Förderfähig sind daher vorrangig Gesamtmaßnahmen, die im Fördergebiet für weitere ergänzende Maßnahmen Kooperationen mit Dritten vereinbaren.

Antragsberechtigt/Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle Städte und Gemeinden, die zentralörtlich als Oberzentren, Mittelzentren, Mittelzentren im Verdichtungsraum, Unterzentren mit Teilfunktionen von Mittelzentren, Unterzentren sowie Stadtrandkerne I. und II. Ordnung eingestuft sind.

Bitte beachten Sie, dass grundsätzlich gegebenenfalls vorhandene frühere Städtebauförderungsmaßnahmen (sog. Altmaßnahmen) abgerechnet sein müssen, bevor die Aufnahme einer weiteren Maßnahme Ihrer Kommune in die Städtebauförderung möglich ist.

Zudem ist zu beachten, dass in Schleswig-Holstein aus Gründen der Verfahrensvereinfachung die räumliche Überlagerung von Fördergebieten verschiedener Städtebauförderungsprogramme nicht mehr zugelassen wird.

Parallel zur Ausschreibung des Programms „Soziale Stadt“ erfolgt die Ausschreibung der Städtebauförderungsprogramme „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ und „Städtebaulicher Denkmalschutz“. Viele an dieser Ausschreibung beteiligte Gemeinden erhalten auch das Angebot, ihr Interesse für eines oder beide der anderen Programme zu bekunden. Eine zeitgleiche Beteiligung an mehreren Ausschreibungsverfahren ist möglich und kann die Chance auf Aufnahme in eines der ausgeschriebenen Programme erhöhen.

Fördergegenstand

Gefördert werden die Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Gesamtmaßnahmen als Einheit.

Die jeweilige Gesamtmaßnahme ist auf der Grundlage von vorbereitenden Untersuchungen bzw. eines integrierten Entwicklungskonzeptes räumlich als Soziale Stadt-Gebiet gem. § 171e BauGB oder als Sanierungsgebiet gemäß § 142 BauGB abzugrenzen. Der Einsatz der Städtebauförderungsmittel ist nur innerhalb des festgelegten Fördergebietes möglich.

Förderfähig sind insbesondere

- Vorbereitende Untersuchungen
- die Erarbeitung eines integrierten Entwicklungskonzeptes
- Maßnahmen zur Behebung festgestellter städtebaulicher Missstände, u.a.
 - die Herstellung und Änderung von Straßen, Wegen und Plätzen
 - Baumaßnahmen hinsichtlich öffentlicher, sozialer und kultureller Infrastruktur
- Investitionsbegleitende Maßnahmen zur Aktivierung und Vernetzung der Bevölkerung im Fördergebiet.

Fördergrundlagen

Fördergrundlagen sind

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere das Besondere Städtebaurecht
- § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) einschließlich der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung
- die Städtebauförderungsrichtlinien des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung. Derzeit gilt die Fassung vom 01. Januar 2005 (StBauFR 2005), die beim Innenministerium angefordert oder unter folgenden Link im Internet abgerufen werden kann: <http://www.schleswig-holstein.de/IM/DE/StaedteBauenWohnung/Staedtebau/DownloadLinks/stbaufr.html>

Umfang der Förderung

Die Städtebauförderungsmittel werden zu je einem Drittel von Bund, Land und Förderkommune getragen.

Antrag/Antragsfristen

Interessierte Kommunen können ihren Antrag

bis zum 31.08.2013

beim Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Referat Städtebauförderung – IV 25, Postfach 71 25, 24171 Kiel einreichen. Hierzu müssen aus Sicht des Innenministeriums noch keine kommunalpolitischen Beschlüsse gefasst sein, es handelt sich um eine Vorklärung auf Verwaltungsebene.

Der Antrag soll eine Beschreibung des Gebietes und seiner Struktur umfassen. Dabei sollte insbesondere auf die Bevölkerungsstruktur und die Bevölkerungsentwicklung, auch im Verhältnis zur Gesamtstadt, sowie auf städtebauliche, bauliche, soziale und wirtschaftliche Defizite im Gebiet eingegangen werden. Falls möglich kann eine Benennung von absehbaren, möglichen Maßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung des Gebietes erfolgen.

Der Antrag ist formlos zu stellen, er sollte nicht mehr als 2 Seiten umfassen.

Für Nachfragen zum Programm „Soziale Stadt – Investitionen im Quartier“ oder zur Antragstellung stehe ich Ihnen für deren Beantwortung unter der Telefonnummer 0431 988-3227 oder per Email unter marion.wecken@im.landsh.de gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Marion Wecken



Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Herrn Bürgermeister Rainer Voß
Stadt Ratzeburg
Unter den Linden 1
23909 Ratzeburg



Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 25
Meine Nachricht vom: /

Sabine Kling
Sabine.Kling@im.landsh.de
Telefon: 0431 988 3231
Telefax: 0431 988 614 3231

03. Juli 2013

**Städtebauförderungsprogramm „Städtebaulicher Denkmalschutz“
Programmausschreibung
Aufforderung zur Interessenbekundung**

Sehr geehrter Herr Voß,

seit 2009 wird in Schleswig-Holstein das Städtebauförderungsprogramm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ umgesetzt. Dieses Programm verbindet zwei Anliegen der modernen Stadtentwicklung: Baukulturell wertvolle Bereiche sollen in ihrer authentischen Form und strukturellen Gesamtheit für die Nachwelt erhalten und gleichzeitig als städtischer Lebensraum entsprechend den zeitgemäßen Ansprüchen der Menschen entwickelt werden. Ziel des Programms ist daher die Integration von allgemeinen Erhaltungszielen, denkmalpflegerischen Schutzzielen und Zielen der nachhaltigen Stadtentwicklung.

Bisher wurden lediglich drei Fördermaßnahmen in das Programm aufgenommen. Vorbehaltlich der tatsächlichen Bereitstellung von Bundes- und Landesmitteln durch den Deutschen Bundestag und den Landtag Schleswig-Holstein lässt die anzunehmende Entwicklung des Mittelvolumens dieses Programms die Förderung einiger weiterer städtebaulicher Gesamtmaßnahmen zu.

Das Innenministerium führt daher ein zweistufiges Ausschreibungsverfahren durch. In einem ersten Schritt werden nun alle für eine Förderung relevanten Gemeinden gebeten, ihr ggf. bestehendes Interesse an einer Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ zu bekunden. Nach Prüfung der Frage, ob die jeweilige städtebauliche Problemlage innerhalb des in Frage kommenden Gebietes eine Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm rechtfertigt und sonstige Bedingungen für eine Förderung erfüllt sind, werden ausgewählte Gemeinden zu einer konkreten Antragstellung für das Programmjahr 2014 oder für ein späteres Programmjahr aufgefordert. Voraussichtlich wird im Rahmen der Prüfung auch ein Ortstermin stattfinden.

Dieses zweistufige Verfahren wurde gewählt, um den Verwaltungsaufwand der Gemeinden, die im Ergebnis für eine Programmaufnahme nicht in Betracht kommen, möglichst gering zu halten.

Die meisten der Gemeinde, die in die Ausschreibung des Programms „Städtebaulicher Denkmalschutz“ einbezogen werden, haben die Abrechnung früherer Städtebauförderungsmaßnahmen noch nicht abgeschlossen. Voraussetzung für eine Programmaufnahme ist jedoch unter anderem die Abrechnung abgeschlossener Städtebauförderungsmaßnahmen. Sofern diese Voraussetzung kurzfristig nicht erfüllbar ist und die Gemeinde ein Interesse an der Förderung des für das Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ in Frage kommenden Gebietes hat, empfiehlt sich dennoch die Abgabe einer Interessenbekundung, da diese ggf. zu einem späteren Zeitpunkt berücksichtigt werden kann.

Zudem ist zu beachten, dass in Schleswig-Holstein aus Gründen der Verfahrensvereinfachung die räumliche Überlagerung von Fördergebieten verschiedener Städtebauförderungsprogramme nicht mehr zugelassen wird.

Parallel zur Ausschreibung des Programms „Städtebaulicher Denkmalschutz“ erfolgt die Ausschreibung der Städtebauförderungsprogramme „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ und „Soziale Stadt“. Nahezu alle an dieser Ausschreibung beteiligten Gemeinden erhalten auch eine Aufforderung ihr Interesse für eines oder beide der anderen Programme zu bekunden. Eine zeitgleiche Beteiligung an mehreren Ausschreibungsverfahren ist möglich und kann die Chance auf Aufnahme in eines der ausgeschriebenen Programme erhöhen.

Entsprechend der besonderen Programmausrichtung kommt nur ein sehr eingeschränkter Kreis von Gemeinden für eine Bewerbung auf Aufnahme in das Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ in Betracht. Abweichend von den in den anderen Städtebauförderungsprogrammen üblichen Auswahlkriterien für die zu beteiligenden Gemeinden (landesplanerisch und zentralörtliche Einstufung), erfolgt die Interessenbekundung für das Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ ausschließlich mit Blick auf in nennenswertem Umfang vorhandene denkmalgeschützte und/oder denkmalwerte Bausubstanz. Hierzu hat die Vereinigung der Landesdenkmalpfleger im Jahr 2007 für das gesamte Bundesgebiet einen Vorschlag erarbeitet, der für Schleswig-Holstein bis auf weiteres Basis für die Auswahl der Programmgemeinden sein wird. Die 48 für Schleswig-Holstein vorgeschlagenen Gebiete wurden im Einvernehmen mit dem Landeskonservator um ein weiteres relevantes Gebiet ergänzt. Unter Berücksichtigung des Umstands, dass einige dieser Gebiete aktuell Gegenstand eines anderen Städtebauförderungsprogramms sind, werden in diese Programmausschreibung nun 19 Gemeinden mit 39 möglichen Gebieten einbezogen.

In Ratzeburg kommt der Teil der **Altstadtinsel**, der nicht für eine Förderung im Programm „Kleinere Städte und Gemeinden“ vorgesehen ist sowie **St. Georgsberg** für eine Förderung im Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ grundsätzlich in Betracht.

Voraussetzung für eine Programmaufnahme ist die rechtskräftige Abrechnung der im Programm „Sanierung und Entwicklung“ geförderten Maßnahme „Stadtinsel“. Sofern sich Ratzeburg um eine Programmaufnahme bewerben will, werden die Abrechnungsunterlagen, die der Investitionsbank bereits vollständig vorliegen, vorrangig bearbeitet.

Sofern Sie Interesse an einer Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ haben, bitte ich Sie eine diesbezügliche formlose Interessensbekundung

bis zum 31.08.2013

4

beim Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Referat Städtebauförderung – IV 25, Postfach 71 25, 24171 Kiel einreichen.

Hierzu sind aus hiesiger Sicht noch keine kommunalpolitischen Beschlüsse erforderlich, da es sich um eine Vorklärung auf Verwaltungsebene handelt.

Die Interessenbekundung soll eine Beschreibung und Bewertung der in dem Gebiet vorliegenden städtebaulichen Missstände insbesondere bezogen auf die denkmalgeschützte oder denkmalwerte Bausubstanz, ggf. bereits bestehende Überlegungen zu einzelnen Maßnahmen sowie einen Vorschlag zu einer möglichen Abgrenzung eines Untersuchungsgebiets enthalten.

Wie in der Städtebauförderung üblich, werden auch im Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ ausschließlich städtebauliche Gesamtmaßnahmen gefördert, deren einheitliche Vorbereitung und zügige Durchführung im öffentlichen Interesse liegt. Voraussetzung für die Förderung ist das Vorhandensein gebietsbezogener städtebaulicher Missstände. Die städtebauliche Gesamtmaßnahme ist räumlich als Erhaltungsgebiet durch Satzung gemäß § 172 Absatz 1 Nr. 1 BauGB abzugrenzen. Soweit erforderlich, hat die räumliche Abgrenzung als Sanierungsgebiet durch Satzung gemäß § 142 BauGB zu erfolgen.

Als Grundlage für die räumliche Abgrenzung ist ein integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept aufzustellen, in dem die Ziele und Maßnahmen im Fördergebiet schriftlich darzustellen sind. In dem städtebaulichen Entwicklungskonzept sind insbesondere die Sicherung, der Erhalt und gegebenenfalls die Wiederherstellung der historischen städtebaulichen Struktur sowie die Sicherung und der Erhalt der historischen Bausubstanz zu berücksichtigen. Das städtebauliche Entwicklungskonzept ist in ein gegebenenfalls bereits bestehendes gesamtstädtisches Konzept einzubetten bzw. davon abzuleiten.

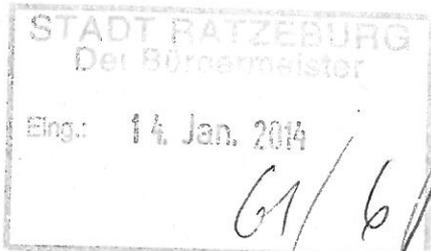
Wie in allen Städtebauförderungsprogrammen sind auch bei diesem allein die Gemeinden zur Antragstellung berechtigt und müssen sich mit einem kommunalen Eigenanteil in Höhe eines Drittels (33 1/3 v. H.) an der Finanzierung beteiligen.

Für den Einsatz der Städtebauförderungsmittel sind die Städtebauförderungsrichtlinien des Landes Schleswig-Holstein anzuwenden. Die derzeit gültige Fassung vom 01. Januar 2005 kann im Internet unter www.schleswig-holstein.de/IM/DE/StaedteBauenWohnung/Staedtebau/downloadlinks/stbaufr.html abgerufen werden.

Für die Beantwortung von Nachfragen stehe ich Ihnen gerne unter der Telefonnummer 0431 988 3231 oder per E-Mail unter Sabine.Kling@im.landsh.de zur Verfügung. Weitere Informationen zu dem Programm können im Internet unter www.staedtebaufoederung.info abgerufen werden.

Mit freundlichen Grüßen


Sabine Kling



Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Herrn Bürgermeister Rainer Voß
Stadt Ratzeburg
Unter den Linden 1
23909 Ratzeburg

Wopie BT/13.1.2014

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 25
Meine Nachricht vom: /

Sabine Kling
Sabine.Kling@im.landsh.de
Telefon: 0431 988 3231
Telefax: 0431 988 614 3231

10. Januar 2014

**Städtebauförderungsprogramm „Städtebaulicher Denkmalschutz“
Programmausschreibung
Ergebnis der Interessenbekundung**

Sehr geehrter Herr Voß,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 03.07.2013 hatte ich 19 Gemeinden für 39 mögliche Fördergebiete gebeten, ein ggf. bestehendes Interesse an einer Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ zu bekunden. Insgesamt haben sich 9 Gemeinden für 12 Gebiete an diesem Verfahren beteiligt. Von den gemeldeten 12 Gebieten kommen grundsätzlich 9 Gebiete und ein weiteres eingeschränkt für eine Förderung in Betracht. Dieses Interesse an einer Aufnahme in das Programm übersteigt die für die nächsten Jahre derzeit anzunehmenden Fördermöglichkeiten. Auf der Grundlage der Auswertung des Interessenbekundungsverfahrens wurden daher vom Innenministerium abschließend Förderprioritäten für die Gebiete festgelegt.

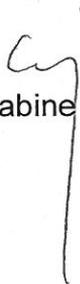
Gemäß dem aktuellen Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD ist davon auszugehen, dass der Bund die jährlichen Bundesfinanzhilfen der Städtebauförderung deutlich anheben wird. Da noch keine Klarheit darüber besteht, in welcher Höhe das Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ von der Aufstockung der Mittel profitieren wird und ob es gelingt, die zur Mitfinanzierung erforderlichen Landesmittel bereitzustellen, werden in einem ersten Schritt Gemeinden für fünf Gebiete aufgefordert, Anträge für das Programm 2014 bzw. für das Programmjahr 2015 zu stellen. Sollte es sich im Laufe des Jahres zeigen, dass das für die kommenden Jahre anzunehmende Volumen des Programms „Städtebaulicher Denkmalschutz“ die Aufnahme einer oder mehrerer weiterer städtebaulicher Gesamtmaßnahmen ermöglicht, sollen die betroffenen Gemeinden entsprechend der für die Gebiete festgelegten Prioritäten zur Antragstellung für das Programm 2015 aufgefordert werden.

Mit Schreiben vom 30.08.2013 haben Sie für das Gebiet „Domhof“ und für das Gebiet „St. Georgsberg“ Ihr Interesse an einer Förderung im Städtebauförderungsprogramm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ bekundet.

Das Gebiet „**St. Georgsberg**“ kommt für eine Förderung nicht in Betracht, da gebietsbezogen städtebauliche Missstände nicht vorliegen und somit eine städtebauliche Gesamtmaßnahme im Sinne des Städtebauförderungsrechts nicht abgeleitet werden kann.

Das Gebiet „**Domhof**“ kommt grundsätzlich für die Städtebauförderung in Betracht. Angesichts der oben beschriebenen Unklarheiten bezüglich der für die kommenden Jahre zu erwartenden Mittelausstattung des Programms „Städtebaulicher Denkmalschutz“ und der von mir festgelegten Förderprioritäten kommt eine Antragstellung für dieses Gebiet wenn überhaupt erst zu einem späteren Zeitpunkt und dann frühestens für das Programmjahr 2015 in Betracht. Sofern sich im Laufe des Jahres zeigt, dass eine Förderung dieses Gebietes finanziell darstellbar ist, werde ich Sie umgehend darüber informieren und Sie zu einer entsprechenden Antragstellung auffordern.

Mit freundlichen Grüßen


Sabine Kling

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 10.02.2014

SR/BeVoSr/100/2014

Gremium	Datum	Behandlung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	17.02.2014	Ö

Verfasser: Herr Bürgermeister Voß

FB/Aktenzeichen: 0/ 6

Umsetzung eines Klimaschutzkonzeptes

Zielsetzung: Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes für die Stadt Ratzeburg

Beschlussvorschlag:

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss beschließt, ein Klimaschutzkonzept für die Stadt Ratzeburg zu erstellen. Nachbargemeinden können auf Wunsch einbezogen werden. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Antragstellung für das Programmjahr 2014 vorzunehmen.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Lutz Jakubczak am 10.02.2014

Bürgermeister Voß am 10.02.2014

Sachverhalt:

Seit 2008 fördert das Bundesumweltministerium Klimaschutzkonzepte auf kommunaler Ebene. Neben einem Zukunftskonzept, können daraus Investitionsmaßnahmen abgeleitet werden, wie z.B. nachhaltige Mobilität, Klimaschutztechnologien, Errichtung verkehrsmittelübergreifender Mobilitätsstationen, Einrichtung von Wegweisungssystemen, Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur, Sanierung der Innen- und Hallenbeleuchtung, Straßenbeleuchtung u.v.a.m..

Die Antragstellung muss bis zum 30.4.2014 erfolgen. Die Förderung der Planung dieser Projekte erfolgt in der Regel mit 65 %, bei Maßnahmen zwischen 25 und 50 %.

Gerade wegen der Zielsetzungen des Zukunftskonzepts Daseinsvorsorge könnten Planungen und Maßnahmen in diesem Kontext verknüpft werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Anlagenverzeichnis:

- Anschreiben des Bundesministeriums für Naturschutz, Umwelt und Reaktorsicherheit
- Kommunalrichtlinie 2014 Flyer
- Merkblatt Beratungsleistungen für Kommunen
- Merkblatt Erstellung von Klimaschutzkonzepten



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 11055 Berlin

Stadt Ratzeburg
Herrn Bürgermeister Rainer Voß
Unter den Linden 1
23909 Ratzeburg

Jürgen Becker
- Der Staatssekretär -

TEL +49 3018 305-2020

FAX +49 3018 305-2045

Buero.StsBecker@bmu.bund.de

www.bmu.de

Berlin, 13.12.2013

Sehr geehrter Herr Voß,

seit 2008 fördert das Bundesumweltministerium Klimaschutzprojekte auf kommunaler Ebene. Mit der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen (kurz: Kommunalrichtlinie) konnten in den vergangenen Jahren mehr als 5.000 Projekte in rund 2.500 Kommunen gefördert werden. Einstiegsberatungen, Klimaschutzkonzepte sowie Klimaschutzmanagerinnen und -manager haben an vielen Orten dazu beigetragen, dass CO₂ reduziert und Energie eingespart werden konnten.

Mit den beiliegenden Flyern möchte ich Sie über die aktuellen Förderbedingungen informieren und Sie dazu einladen, die Möglichkeiten der Kommunalrichtlinie zu nutzen. Mitmachen zahlt sich aus: Durch die Investitionen in den Klimaschutz senken Kommunen dauerhaft Ihre Energiekosten und entlasten damit ihre Finanzhaushalte. Gleichzeitig erhöht sich die regionale Wertschöpfung, die Unternehmen vor Ort profitieren von zusätzlichen Aufträgen und können neue Arbeitsplätze schaffen.





Seite 2

Auch für kleinere Kommunen lohnt sich die Teilnahme: Sie können sich mit Nachbargemeinden zusammenschließen und gemeinsam einen Antrag stellen. Landkreise haben die Möglichkeit, für ihre eigenen Zuständigkeiten oder gemeinsam mit mehreren Kommunen eine Förderung zu beantragen.

Vom 1. Januar bis zum 30. April 2014 können wieder Anträge im Rahmen der Kommunalrichtlinie gestellt werden. Eine Informationstour durch die einzelnen Bundesländer bietet Ihnen die Möglichkeit, sich vertieft zu informieren und innerhalb Ihrer Region auszutauschen.

Die aktuellen Termine finden Sie unter <http://kommunen.klimaschutz.de/infotour>. Darüber hinaus bietet das Service- und Kompetenzzentrum: Kommunaler Klimaschutz (SK:KK) im Auftrag des Bundesumweltministeriums einen umfassenden Beratungsservice an. Die Mitarbeiter von SK:KK beantworten gerne Ihre Fragen. Sie erreichen sie per Email unter kontakt@klimaschutz-in-kommunen.de oder telefonisch unter der Servicenummer 030-39001170.

Mit freundlichen Grüßen





Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit

Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen
Einrichtungen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative

Merkblatt

Beratungsleistungen für Kommunen, die am Beginn ihrer Klimaschutz- aktivitäten stehen

Hinweise zur Antragstellung

Fassung vom 16.10.2013



NATIONALE
KLIMASCHUTZ
INITIATIVE

INHALTSVERZEICHNIS

1	WOZU DIENT DIE GEFÖRDERTE BERATUNGSLEISTUNG?	3
2	ANTRAGSBERECHTIGUNG UND FÖRDERUNG	3
3	ANTRAGSTELLUNG	4
4	INHALTE DER VORHABENBESCHREIBUNG	5
5	ABSCHLUSS DES VORHABENS	6
6	KONTAKT	7
7	ANHANG	7

1 WOZU DIENT DIE GEFÖRDERTE BERATUNGSLEISTUNG?

Kommunen, die am Anfang ihrer Klimaschutzaktivitäten stehen, haben die Möglichkeit, sich als Grundlage für die optional anschließende Erstellung von Klimaschutzkonzepten und Teilkonzepten Beratungsangebote von externen Dienstleistern fördern zu lassen. Die Beratung richtet sich an kommunale Antragsteller, die aufgrund ihrer Größe, Kapazitäten oder Erfahrungen zunächst erste Schwerpunkte für einen strukturierten Klimaschutzprozess setzen möchten.

Mit der geförderten Beratungsleistung soll das Querschnittsthema Klimaschutz erstmals in einer Kommune strategisch implementiert werden. Im Fokus stehen hierbei sämtliche klimaschutzrelevanten Bereiche. Damit soll Kommunen, die sich bisher kaum oder nur am Rande mit Klimaschutz auseinandergesetzt haben, ein systematischer Einstieg in dieses Politikfeld ermöglicht werden.

In der Beratung werden gemeinsam mit Politik und Verwaltung der Status quo an Aktivitäten und Strukturen analysiert, Optimierungspotenziale diskutiert und zusammen mit der Kommune ein Zeitplan entwickelt, wie Klimaschutz in der kommunalen Verwaltung kurz- und mittelfristig verankert werden kann.

Die Beratung zielt zunächst auf die Institutionalisierung von Klimaschutz in Politik und Verwaltung ab. Abhängig von den lokalen Gegebenheiten und Aktivitäten in der Kommune sollen dann Themenbereiche identifiziert und tiefer betrachtet werden, die Potenziale zur Einsparung von Treibhausgasen, zur Energieeffizienz und zur Nutzung von erneuerbaren Energien bergen.

Darauf aufbauend entscheiden die Kommunen über die folgenden Verfahrensschritte und die notwendigen Kooperationspartner in den klimaschutzrelevanten Themenbereichen.

2 ANTRAGSBERECHTIGUNG UND FÖRDERUNG

Antragsberechtigt sind Kommunen und Verbände, die zu 100 Prozent aus Kommunen gebildet werden.

<input checked="" type="checkbox"/> kommunale Antragsteller (Kommunen und Verbände, die zu 100 Prozent aus Kommunen gebildet werden)	<input type="checkbox"/> kulturelle Einrichtungen in privater oder gemeinnütziger Trägerschaft
<input type="checkbox"/> öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Träger von Schulen und Kindertagesstätten	<input type="checkbox"/> Behinderteneinrichtungen (mit den in III.2.c. genannten Zielen)
<input type="checkbox"/> öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Hochschulen bzw. deren Träger	<input type="checkbox"/> kommunale Wirtschaftsförderungsgesellschaften (Industrie- oder Gewerbepark in dazugehörigem Gemeindegebiet)
<input type="checkbox"/> Kirchen aller Konfessionen & nicht-kirchliche Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus	<input type="checkbox"/> private Unternehmen, die einen Industrie- oder Gewerbepark betreiben
<input type="checkbox"/> Betriebe, Unternehmen und sonstige Einrichtungen, die zu 100 Prozent in kommunaler Trägerschaft stehen sowie kommunale Eigenbetriebe	<input type="checkbox"/> rechtsfähiger Zusammenschluss von mind. 30 Prozent der Unternehmen, die innerhalb eines Industrie- oder Gewerbeparks liegen (vgl. III.2.)

antragsberechtigt nicht antragsberechtigt

Förderfähig sind maximal 15 Beratertage, die durch einen qualifizierten Berater durchgeführt werden. Mindestens fünf Beratertage müssen dabei vor Ort in der Kommune stattfinden.

Gefördert werden Sach- und Personalkosten von fachkundigen externen Dritten durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 65 Prozent. Es werden nur Ausgaben für Leistungen gefördert, die als zwendungsfähig anerkannt und in der vereinbarten Projektlaufzeit erbracht wurden.

Die Förderung ist für kleine und mittlere Kommunen ausgelegt, kann aber auch von Städten und größeren Gemeinden sowie Landkreisen für ihre eigenen Zuständigkeiten beantragt werden.

Information: Kommunen, die nicht über ausreichende Eigenmittel verfügen, können unter folgenden Voraussetzungen eine erhöhte Förderquote erhalten:

1. Kommunen, deren Konzept zur Haushaltssicherung von der Kommunalaufsicht genehmigt wurde, können eine Erhöhung der Förderquote um bis zu 20 Prozent erhalten.
2. Sollten finanzschwache Kommunen nach ihrem jeweiligen Landesrecht kein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen haben, kann eine um bis zu 20 Prozent erhöhte Förderquote unter den folgenden Voraussetzungen beantragt werden:
 - a) In den vergangenen zwei Haushaltsjahren wurde ein Fehlbedarf ausgewiesen und in den folgenden zwei Haushaltsjahren werden weiterhin Fehlbedarfe erwartet und
 - b) eine Bestätigung der Kommunalaufsicht liegt vor, aus der hervorgeht, dass die derzeitige Haushaltslage eine erhöhte Förderquote rechtfertigen würde.
3. Kommunen, welche länderspezifische Hilfsprogramme in Anspruch nehmen, können ebenfalls eine um bis zu 20 Prozent erhöhte Förderquote erhalten. Die aktuelle Teilnahme ist bei der Beantragung nachzuweisen.
4. Kommunen, deren Konzept zur Haushaltssicherung bzw. deren Haushalt von der Kommunalaufsicht abgelehnt wurde, können durch Vorlage entsprechender Nachweise bei der Antragstellung eine Förderquote von bis zu 95 Prozent erhalten.

Auf die erhöhte Förderquote besteht kein Rechtsanspruch.

3 ANTRAGSTELLUNG

Ein Antrag zur Förderung einer Beratungsleistung enthält folgende Bestandteile:

- eine Vorhabenbeschreibung, die sich an den Vorgaben des Merkblatts orientiert,
- den Nachweis der Qualifikation des zu beauftragenden Beraters,
- eine Kostenschätzung (z.B. ein Angebot) und
- einen easy-Online-Antrag im Original mit Stempel und Unterschrift

Die Antragstellung ist zwischen dem 1. Januar 2014 und 30. April 2014 möglich. Anträge sind einzureichen bei einem noch zu benennenden Projektträger. Die Kontaktdaten dieses Projektträgers werden ab dem 1. Januar 2014 auf der Internetseite www.klimaschutz.de veröffentlicht. Neben der elektronischen Fassung sind der unterschriebene und gestempelte Antrag samt der vorgenannten Unterlagen zusätzlich per Post bei dem zu benennenden Projektträger einzureichen.

Das Antragsverfahren ist einstufig, d.h. die Förderentscheidung wird auf Basis der oben genannten, eingereichten Unterlagen gefällt. Sollten sich aus den Unterlagen Nachfragen ergeben, wird der Projektträger mit Ihnen Kontakt aufnehmen. Die Vorhabenlaufzeit beträgt in der Regel ein Jahr und beginnt zum Monatsersten. Mit Einreichen der Unterlagen zum Verwendungsnachweis (s. Kap. 5) kann das Vorhaben allerdings auch früher beendet werden.

Bitte planen Sie den Beginn des Vorhabens frühestens fünf Monate nach Einreichen des Förderantrags ein.

Bitte beachten Sie, dass eine Ausschreibung erst nach Erhalt des schriftlichen Zuwendungsbescheides durchgeführt werden darf. Frühestens mit Beginn des im Zuwendungsbescheid festgelegten Bewilligungszeitraumes darf die Erbringung von Leistungen erfolgen.

Leistungen sind gemäß der für den Zuwendungsempfänger geltenden Vergaberegeln zu beauftragen. Für kommunale Zuwendungsempfänger gelten die in der jeweiligen Gebietskörperschaft verabschiedeten Vergabeverordnungen. Sollten sich im Verlauf des Vorhabens Änderungen bei den beantragten Tätigkeiten ergeben und/oder eine Laufzeitverlängerung erforderlich werden, ist eine schriftliche Zustimmung durch den Projektträger einzuholen. Nicht bewilligte und außerhalb der Projektlaufzeit ausgeführte Tätigkeiten sind generell nicht förderfähig.

4 INHALTE DER VORHABENBESCHREIBUNG

Die Vorhabenbeschreibung soll einen Eindruck über die Ausgangssituation geben und das geplante Vorhaben umfassend erläutern.

Für die Vorhabenbeschreibung nutzen Sie bitte das Formular „Muster für die Vorhabenbeschreibung“. Alternativ gliedern Sie Ihre Vorhabenbeschreibung nach folgenden Punkten:

1. Titel des Projekts
2. Angaben zum Antragsteller
3. Beschreibung der Ausgangssituation
4. Angaben zum potenziellen Berater
5. Beschreibung der Zielsetzung und der Arbeitsschritte
6. Kurzübersicht der geplanten Ausgaben

Die einzelnen Punkte der Vorhabenbeschreibung im Detail:

→ 1. Titel des Vorhabens

Wählen Sie einen kurzen, aber aussagekräftigen Titel für Ihr Projekt, der sowohl die Wörter Initialberatung Klimaschutz als auch den Namen des Antragstellers beinhaltet.

→ 2. Angaben zum Antragsteller

Bitte geben Sie Informationen zum Antragsteller (z. B. Größe und Einwohnerzahl einer Kommune) und ggf. Angaben zum Zusammenschluss von Antragstellern an. Grundsätzlich können sich Kommunen zusammenschließen und einen gemeinsamen Antrag einreichen, um eine geeignete Projektgröße zu erreichen.

Bitte beachten Sie: Für einen Zusammenschluss von Antragstellern ist dem Antrag eine Vereinbarung zum Zusammenschluss mit den folgenden Inhalten beizufügen:

1. Name des gemeinsamen Projekts, der Förderrichtlinie und des Förderschwerpunkts,
2. Nennung der an dem Zusammenschluss beteiligten Partner (mit Adressen),
3. Benennung des Antragstellers, der rechtsverbindlich die Verantwortung für die Umsetzung des Vorhabens (Kontoführung, Verwendungsnachweis etc.) übernimmt und den Antrag einreicht,
4. eine tabellarische Übersicht der Kosten und der Eigenmittel jedes Partners,
5. die rechtsverbindliche Zusicherung jedes Partners, die Eigenmittel im Fall der Förderung bereitzustellen,

6. die rechtsverbindliche Zusicherung jedes Partners, dass bisher keine Klimaschutz-Beratungsleistung oder ein integriertes Klimaschutzkonzept gefördert oder beantragt wurde.

Die Vereinbarung ist von dem Zeichnungsberechtigten jedes Verbundpartners zu unterschreiben.

→ 3. Beschreibung der Ausgangssituation

Erläutern Sie den Anlass bzw. Ihre Motivation zur Nutzung der Beratungsleistung und stellen Sie kurz dar, ob Klimaschutzaktivitäten bereits durchgeführt worden sind. Bitte schildern Sie außerdem die spezifischen lokalen Bedingungen, auf die die Beratung zugeschnitten werden soll.

→ 4. Angaben zum potenziellen Berater

Stellen Sie die Qualifikation des zu beauftragenden Beraters dar. Förderfähig sind Tätigkeiten von Beratern, die mindestens folgende Anforderungen erfüllen:

- Fünf Jahre Erfahrung in der Beratung bei partizipativen kommunalen Klimaschutzprozessen (Kurzbeschreibung und Referenzen mit zeitlichem Bezug) oder
- fünf Jahre Erfahrung in einer kommunalen Verwaltung mit Tätigkeitsfeld Energie und Klimaschutz (Nachweis mit zeitlichem Bezug) oder
- einschlägige Ausbildung (Nachweis mit zeitlichem Bezug) mit Schwerpunkt auf dem Bereich kommunaler Klimaschutz und mindestens drei Jahren Berufserfahrung im gleichen Themenfeld.

Wichtig ist, dass die konkrete Qualifikation des potenziellen Beraters nachgewiesen wird; die pauschale Qualifikation eines zu beauftragenden Dienstleisters allein genügt hier nicht. Sollte bei Antragstellung noch nicht bekannt sein, an welchen Berater der Auftrag vergeben wird, so bestätigen Sie in der Vorhabenbeschreibung, dass ein Berater beauftragt wird, der mindestens eine der vorgenannten Anforderungen erfüllt. Beachten Sie, dass im letztgenannten Fall die Qualifikation innerhalb von drei Monaten nach Vorhabenbeginn dem Projektträger nachgewiesen werden muss.

→ 5. Beschreibung der Zielsetzung und Arbeitsschritte

Zielgruppe der Klimaschutz-Beratung sind die lokale Politik und Verwaltung mit Einbezug eines lokalen Ansprechpartners der von der Verwaltung benannt wird. In mindestens fünf Beratungstagen vor Ort sollen Schlüsselpersonen aus Politik und Verwaltung Kenntnisse über Prozesse und Verfahren im kommunalen Klimaschutz erlangen. Darauf aufbauend werden sie befähigt, lokale Klimaschutzziele zu erarbeiten und entsprechende Maßnahmen abzuleiten. Der Berater wird während der Beratung durch einen lokalen Ansprechpartner unterstützt, der über kommunale Verwaltungsstrukturen und Gegebenheiten informiert und bei der Vor- und Nachbereitung der Beratungstage hilft. Durch die enge Einbindung in die Beratung erfährt der kommunale Ansprechpartner eine besondere Qualifikation für die Implementierung zukünftiger Klimaschutzmaßnahmen.

Nennen Sie daher bitte mindestens eine Person in der Kommune, die dem Berater im Rahmen des Prozesses zur Seite steht und in der Folge das Klimaschutzthema vorrangig bearbeiten wird.

Stellen Sie kurz die geplanten Inhalte der Beratung anhand folgender inhaltlicher Schwerpunkte dar:

- **Beschreibung der Ausgangssituation:** In einem partizipativen Prozess mit Politik und Verwaltung werden die bisherigen Zuständigkeiten für Klimaschutzthemen, Strukturen und interne Abläufe in der Kommune geklärt. Eine Analyse des Energiemanagements für kommunale Liegenschaften und eine Sammlung bisheriger Klimaschutzaktivitäten dienen als weiterer Schritt zum Einstieg in die Beratung.
- **Strategieentwicklung:** Auf Basis der Analyse der Ausgangssituation werden erste Klimaschutzziele für die Kommune diskutiert und festgelegt. Darüber hinaus werden die notwendigen ersten Schritte für die Erreichung der formulierten Klimaschutzziele erarbeitet. Im weiteren Verlauf soll mit dem Berater ein erster, grober Maßnahmenplan mit kurz- und mittelfristigem Zeithorizont erstellt werden.

5 ABSCHLUSS DES VORHABENS

Nach Abschluss der Klimaschutz-Beratung sind ein Kurzbericht des Beratungsprozesses in schriftlicher (nicht gebunden) und digitaler Form sowie weitere Unterlagen bei dem Projektträger einzureichen (Verwendungsnachweis). Der Kurzbericht wird vom Berater erstellt und umfasst die oben unter „Beschreibung der Zielsetzung und Arbeitsschritte“

Bestandteile des Maßnahmenplans sind:

- Titel der Maßnahme und Kurzbeschreibung,
- Handlungsschritte und umsetzende Akteure im zeitlichen Verlauf,
- Unterstützende Faktoren (Kooperationen/Förder- bzw. Finanzierungsmöglichkeiten),
- Kosten und Wirtschaftlichkeit der Maßnahme.

Darüber hinaus wird die Kommune beraten, wie der Erfolg ihrer Aktivitäten, z. B. mit einer Energie- und CO₂-Bilanz (vgl. dazu etwa die entsprechenden Kernindikatoren der EMAS-Verordnung Nr. 1221/2009) oder mit einem Controlling-Konzept, gemessen werden kann.

- **Beteiligung und Vernetzung:** Die Kommune erarbeitet einen Plan zur Beteiligung der betroffenen Akteure. In Abstimmung mit Politik und Verwaltung wird zudem geprüft, ob die Teilnahme an (interkommunalen) Netzwerken zum Erfahrungsaustausch gewünscht ist bzw. initiiert werden soll.

Es wird empfohlen, die Ergebnisse des Beratungsprozesses transparent zu gestalten und öffentlich zugänglich zu machen (z. B. in einem Kurzpapier) sowie mit dem Stadt-, Gemeinde- oder Landkreisrat abzustimmen.

→ 6. Kurzübersicht der geplanten Ausgaben

Fassen Sie die geplanten Ausgaben in einer tabellarischen Übersicht zusammen und nennen Sie die damit verbundene Anzahl der Beratungstage vor Ort, den veranschlagten Zeitaufwand für Vor- und Nachbereitung sowie Stunden- und Tagessätze der Berater. Nennen Sie bitte zudem die geplanten Unterstützungsleistungen durch den kommunalen Ansprechpartner für den Berater. Aufwendungen des kommunalen Ansprechpartners sind nicht förderfähig.

(Kap. 4 Punkt 5) genannten inhaltlichen Schwerpunkte sowie die Ergebnisprotokolle der Vor-Ort-Termine. Der Projektträger wird Sie rechtzeitig zum Ablauf der Projektlaufzeit über die einzureichenden Unterlagen informieren. Diese Nachweise sind die Voraussetzung für die Überweisung der Fördermittel.

6 KONTAKT

Projektanträge, die bis zum 31. Dezember 2013 gestellt werden, sind einzureichen bei:

Projektträger Jülich (PtJ)
Geschäftsbereich Umwelt (UMW)
- Klimaschutz - Forschungszentrum Jülich
GmbH Zimmerstraße 26 - 27
10969 Berlin
Tel.: 030/20199-577
Fax: 030/20199-3100
E-Mail: ptj-ksi@fz-juelich.de
Internet: www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen

Projektanträge, die nach dem 31. Dezember 2013 gestellt werden, sind einzureichen bei einem noch zu benennenden Projektträger. Die Kontaktdaten dieses Projektträgers werden ab dem 1. Januar 2014 auf der Internetseite www.klimaschutz.de veröffentlicht.

Eine inhaltliche Erstberatung übernimmt gern das

**Service- und Kompetenzzentrum:
Kommunaler Klimaschutz**
beim Deutschen Institut für Urbanistik GmbH

In Köln: Auf dem Hunnenrücken 3, 50668 Köln
In Berlin: Zimmerstraße 13 - 15, 10969 Berlin

Hotline zu den Beratungsteams in Köln
und Berlin: 030/39001-170
E-Mail: kontakt@klimaschutz-in-kommunen.de
Internet: www.klimaschutz.de/kommunen

7 ANHANG

Weitere Informationen zur Nationalen Klimaschutzinitiative sowie ihrer Programme und Projekte finden Sie unter www.klimaschutz.de

Beispiele für geförderte Projekte finden Sie unter:
www.klimaschutz.de/kommunen

Unabhängig von vorgenanntem Förderschwerpunkt finden Sie weiterführende Informationen, Leitfäden und Tools für einen Einstieg ins Thema „Kommunaler Klimaschutz“ unter:
www.coaching-kommunaler-klimaschutz.net

Die dort verfügbaren Materialien hat das IFEU zusammen mit dem Klimabündnis e.V. und der deutschen Umwelthilfe entwickelt. Sie geben Kommunen einen ersten Einblick, welche Maßnahmen besonders effizient sind und wie diese umgesetzt werden können. Dabei verankern sie den Klimaschutzgedanken langfristig bei den wichtigen Akteuren.



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit

Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen
Einrichtungen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative

Merkblatt Erstellung von Klimaschutzkonzepten

Hinweise zur Antragstellung

Fassung vom 16.10.2013



NATIONALE
KLIMASCHUTZ
INITIATIVE

INHALTSVERZEICHNIS

1	WOZU DIENT EIN KLIMASCHUTZKONZEPT?	3
2	ANTRAGSBERECHTIGUNG UND FÖRDERUNG	4
3	ANTRAGSTELLUNG	5
4	INHALTE DER VORHABENBESCHREIBUNG	5
5	ABSCHLUSS DES VORHABENS	8
6	KONTAKT	9
7	ANHANG	9

1 WOZU DIENT EIN KLIMASCHUTZKONZEPT?

Ein Klimaschutzkonzept dient als strategische Entscheidungsgrundlage und Planungshilfe für zukünftige Klimaschutzanstrengungen und evtl. Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel.

Das Klimaschutzkonzept zeigt kommunalen und anderen Entscheidungsträgern, welche technischen und wirtschaftlichen CO₂-Minderungspotenziale bestehen und welche Maßnahmen zur Verfügung stehen, um kurz- (z.B. bis drei Jahre), mittel- (drei bis sieben Jahre) und langfristig (mehr als sieben Jahre) CO₂-Emissionen einzusparen und Energieverbräuche zu senken. Gleichzeitig legt es Ziele zur Minderung der CO₂-Emissionen fest und beschreibt, wie die Erfüllung dieser Ziele weiter verfolgt werden kann.

Das Klimaschutzkonzept soll sich auf die Erreichung der nationalen Klimaschutzziele und damit auf die Notwendigkeit, die Treibhausgas-Emissionen bis 2050 um 80 bis 95 Prozent zu reduzieren, orientieren. Dabei werden die auf diesem Zielpfad notwendigen Maßnahmen für die nächsten zehn bis 15 Jahre identifiziert.

Wenn der Wunsch besteht, einzelne klimarelevante Bereiche (Flächenmanagement) detaillierter zu betrachten, bietet sich stattdessen oder zusätzlich zum Klimaschutzkonzept die Erstellung eines entsprechenden Teilkonzepts an.

Klimaschutzkonzepte umfassen alle klimarelevanten Bereiche. Bei Kommunen sind das in der Regel mindestens das kommunale Flächenmanagement, die eigenen Liegenschaften, die Straßenbeleuchtung, die privaten Haushalte und die Bereiche Industrie, Gewerbe, Handel und Dienstleistungen, Mobilität, Abwasser und Abfall.

Optional kann zusätzlich der Bereich der Anpassung an den Klimawandel berücksichtigt werden. Klimaschutzkonzepte geben auch Impulse für die Reduzierung von Treibhausgasen im privaten und gewerblichen Sektor.

Das Klimaschutzkonzept soll Potenziale zur Einsparung von Treibhausgasen, zur Energieeffizienz und der Nutzung von erneuerbaren Energien berücksichtigen. Es sollte unter Einbezug der relevanten Akteure und der Bevölkerung erarbeitet werden. Sachausgaben für die Öffentlichkeitsbeteiligung sind hierfür in angemessenem Maße förderfähig.

Die in den Klimaschutzkonzepten erarbeiteten Maßnahmen sollten dabei dem Prinzip der Nachhaltigkeit (ökologische, soziale und ökonomische Ausgewogenheit des Handelns) Rechnung tragen. Eine hohe anwenderfreundliche Übertragbarkeit des Konzeptes soll durch einen regelmäßigen Austausch zwischen dem Zuwendungsempfänger und dem konzepterstellenden Büro gewährleistet werden.

Ergänzende Hinweise für kleine Kommunen und nicht kommunale Antragsteller

Kleine Kommunen beachten bitte das Hinweisblatt „Ergänzende Förderhinweise des BMU für Kommunen mit weniger als 5.000 Einwohnern“. Das Hinweisblatt finden sie auf der Website des PtJ: www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen/klimaschutzkonzepte

Klimaschutzkonzepte für Hochschulen berücksichtigen in der Regel die eigenen Liegenschaften, Mobilität, erneuerbare Energien, Wärmenutzung, Green-IT, Abfall und Beschaffung.

Klimaschutzkonzepte für Religionsgemeinschaften berücksichtigen in der Regel die eigenen Liegenschaften, die Mobilität und Beschaffung.

2 ANTRAGSBERECHTIGUNG UND FÖRDERUNG

Antragsberechtigt sind Kommunen, öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Träger von Schulen, Kindertagesstätten und Hochschulen sowie Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus.

<input checked="" type="checkbox"/>	kommunale Antragsteller (Kommunen und Verbände, die zu 100 Prozent aus Kommunen gebildet werden)	<input type="checkbox"/>	kulturelle Einrichtungen in privater oder gemeinnütziger Trägerschaft
<input checked="" type="checkbox"/>	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Träger von Schulen und Kindertagesstätten	<input type="checkbox"/>	Behinderteneinrichtungen (mit den in III.2.c. genannten Zielen)
<input checked="" type="checkbox"/>	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Hochschulen bzw. deren Träger	<input type="checkbox"/>	kommunale Wirtschaftsförderungsgesellschaften (Industrie- oder Gewerbepark in dazugehörigem Gemeindegebiet)
<input checked="" type="checkbox"/>	Kirchen aller Konfessionen & nicht-kirchliche Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus	<input type="checkbox"/>	private Unternehmen, die einen Industrie- oder Gewerbepark betreiben
<input type="checkbox"/>	Betriebe, Unternehmen und sonstige Einrichtungen, die zu 100 Prozent in kommunaler Trägerschaft stehen sowie kommunale Eigenbetriebe	<input type="checkbox"/>	rechtsfähiger Zusammenschluss von mind. 30 Prozent der Unternehmen, die innerhalb eines Industrie- oder Gewerbeparks liegen (vgl. III.2.)

antragsberechtigt nicht antragsberechtigt

Gefördert werden:

- Sach- und Personalkosten von fachkundigen externen Dritten sowie
 - Ausgaben für die begleitende Öffentlichkeitsarbeit während der Konzepterstellung (z.B. Flyer, Workshopmaterialien usw.)
- durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 65 Prozent. Es werden nur Ausgaben für Leistungen gefördert, die als zuwendungsfähig anerkannt und in der vereinbarten Projektlaufzeit erbracht wurden.

Hinweis: Kommunen, die nicht über ausreichende Eigenmittel verfügen, können unter folgenden Voraussetzungen eine erhöhte Förderquote erhalten:

1. Kommunen, deren Konzept zur Haushaltssicherung von der Kommunalaufsicht genehmigt wurde, können eine Erhöhung der Förderquote um bis zu 20 Prozent erhalten.
2. Sollten finanzschwache Kommunen nach ihrem jeweiligen Landesrecht kein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen haben, kann eine um bis zu 20 Prozent erhöhte Förderquote unter den folgenden Voraussetzungen beantragt werden:
 - a) In den vergangenen zwei Haushaltsjahren wurde ein Fehlbedarf ausgewiesen und in den folgenden zwei Haushaltsjahren werden weiterhin Fehlbedarfe erwartet und
 - b) eine Bestätigung der Kommunalaufsicht liegt vor, aus der hervorgeht, dass die derzeitige Haushaltslage eine erhöhte Förderquote rechtfertigen würde.
3. Kommunen, welche länderspezifische Hilfsprogramme in Anspruch nehmen, können ebenfalls eine um bis zu 20 Prozent erhöhte Förderquote erhalten. Die aktuelle Teilnahme ist bei der Beantragung nachzuweisen.
4. Kommunen, deren Konzept zur Haushaltssicherung bzw. deren Haushalt von der Kommunalaufsicht abgelehnt wurde, können durch Vorlage entsprechender Nachweise bei der Antragstellung eine Förderquote von bis zu 95 Prozent erhalten.

Auf die erhöhte Förderquote besteht kein Rechtsanspruch.

3 ANTRAGSTELLUNG

Ein Antrag zur Erstellung eines Klimaschutzkonzepts enthält folgende Bestandteile:

- eine Vorhabenbeschreibung (die sich an den Vorgaben des Merkblatts orientiert – siehe auch das Muster für Vorhabenbeschreibung: www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen/klimaschutzkonzepte),
- eine Kostenschätzung (z.B. ein Angebot)
- einen easy-Online-Antrag im Original mit Stempel und Unterschrift

Die Antragstellung ist zwischen dem 1. Januar 2014 und 30. April 2014 möglich. Anträge sind einzureichen bei einem noch zu benennenden Projektträger. Die Kontaktdaten dieses Projektträgers werden ab dem 1. Januar 2014 auf der Internetseite www.klimaschutz.de veröffentlicht.

Neben der elektronischen Fassung sind der unterschriebene und gestempelte Antrag samt der vorgenannten Unterlagen zusätzlich per Post bei dem zu benennendem Projektträger einzureichen:

Das Antragsverfahren ist einstufig, d.h. die Förderentscheidung wird auf Basis der oben genannten Unterlagen gefällt. Sollten sich Nachfragen ergeben, wird der Projektträger mit Ihnen Kontakt aufnehmen. Die Vorhabenlaufzeit beträgt in der Regel ein Jahr und beginnt zum Monatsersten. Mit Einreichen der Unterlagen zum Verwendungsnachweis (s. Kap. 5) kann das Vorhaben allerdings auch früher beendet werden.

Bitte planen Sie den Beginn des Vorhabens frühestens fünf Monate nach Einreichen des Förderantrags ein.

Bitte beachten Sie, dass eine Ausschreibung erst nach Erhalt des schriftlichen Zuwendungsbescheides durchgeführt werden darf. Frühestens mit Beginn des im Zuwendungsbescheid festgelegten Bewilligungszeitraumes darf die Erbringung von Leistungen erfolgen.

Leistungen sind gemäß der für den Zuwendungsempfänger geltenden Vergaberegeln zu beauftragen. Für kommunale Zuwendungsempfänger gelten die in der jeweiligen Gebietskörperschaft verabschiedeten Vergaberegeln. Sollten sich im Verlauf des Vorhabens Änderungen bei den beantragten Tätigkeiten ergeben und/oder eine Laufzeitverlängerung erforderlich werden, ist eine schriftliche Zustimmung durch den Projektträger einzuholen. Nicht bewilligte und außerhalb der Projektlaufzeit ausgeführte Tätigkeiten sind generell nicht förderfähig.

Hinweis: Pro Antragsteller wird nur ein Klimaschutzkonzept gefördert. Sollten Sie bereits über ein Klimaschutzkonzept verfügen, ist eine Aktualisierung nicht förderfähig. Für Klimaschutzkonzepte, die älter als acht Jahre sind, kann eine Neuerstellung beantragt werden.

4 INHALTE DER VORHABENBESCHREIBUNG

Die Vorhabenbeschreibung soll einen Eindruck über die Ausgangssituation geben und das geplante Vorhaben prägnant erläutern.

Für die Vorhabenbeschreibung nutzen Sie bitte das Formular „Muster für die Vorhabenbeschreibung“. Alternativ gliedern Sie diese nach den folgenden Punkten:

1. Titel des Projekts
2. Angaben zum Antragsteller
3. Beschreibung der Ausgangssituation
4. Beschreibung der Zielsetzung und der Arbeitsschritte
5. Kurzübersicht der geplanten Ausgaben
6. Projektablauf/Balkenplan

Die einzelnen Punkte der Vorhabenbeschreibung im Detail:

→ 1. Titel des Projekts

Wählen Sie einen kurzen, aber aussagekräftigen Titel für Ihr Projekt, der sowohl das Wort Klimaschutzkonzept als auch den Namen des Antragstellers beinhaltet.

→ 2. Angaben zum Antragsteller

Bitte geben Sie Informationen zur Kommune (Größe, Einwohnerzahl) und ggf. Angaben zum Zusammenschluss von Kommunen an. Grundsätzlich können Kommunen sich zusammenschließen und einen gemeinsamen Antrag einreichen, um eine geeignete Projektgröße zu erreichen.

Landkreise und kommunale Verbände nehmen bei der Ausgestaltung des regionalen Klimaschutzes eine zentrale Rolle ein. Sie haben zum Beispiel die Möglichkeit, gemeinsam mit den zugehörigen Städten und Gemeinden ein Klimaschutzkonzept zu entwickeln und den Klimaschutz in die Region zu tragen.

Für Landkreise und kommunale Verbände als Antragsteller sind folgende drei Antragskonstellationen möglich:

1. Ein Landkreis/kommunaler Verbund kann zusammen mit einigen oder allen kreisangehörigen/verbundsangehörigen Städten und Gemeinden einen gemeinsamen Antrag einreichen. Hier umfasst das Klimaschutzkonzept die Handlungsfelder des Landkreises/Verbundes sowie der kreisangehörigen/verbundsangehörigen Städte und Gemeinden. Um eine Doppelförderung zu vermeiden, können die beteiligten kreisangehörigen/verbundsangehörigen Städte und Gemeinden in diesem Fall kein eigenes Klimaschutzkonzept beantragen.
2. Landkreise/kommunale Verbände können die Erstellung eines Klimaschutzkonzepts ausschließlich für ihre eigenen und/oder von den kreisangehörigen/verbundsangehörigen Städten und Gemeinden auf sie übertragenen Zuständigkeiten beantragen.
3. Der Landkreis/Verbund kann auch als Koordinator für mehrere kreisangehörige/verbundsangehörige Städte und Gemeinden einen Antrag einreichen. Das Klimaschutzkonzept umfasst in diesem Fall nur die Handlungsfelder der kreisangehörigen/verbundsangehörigen Städte und Gemeinden und nicht die des Landkreises/ Verbundes. Um eine Doppelförderung zu vermeiden, können die beteiligten kreisangehörigen/verbundsangehörigen Städte und Gemeinden kein eigenständiges Klimaschutzkonzept beantragen.

Die Antragsteller haben sicherzustellen, dass eine Doppelförderung des Landkreises einerseits und seiner kreisangehörigen/verbundsangehörigen Städte und Gemeinden andererseits ausgeschlossen ist. Legen Sie daher bitte immer Ihre Zuständigkeiten dar, auf die sich das integrierte Klimaschutzkonzept beziehen soll. Die vorgenannten Antragskonstellationen und Regelungen werden entsprechend auch auf andere Zusammenschlüsse von Kommunen angewandt.

Bitte beachten Sie: Für einen Zusammenschluss von Antragstellern ist dem Antrag eine Vereinbarung zum Zusammenschluss mit den folgenden Inhalten beizufügen:

1. Name des gemeinsamen Projekts, der Förderrichtlinie und des Förderschwerpunkts,
2. Nennung der an dem Zusammenschluss beteiligten Partner (mit Adresse),
3. Benennung des Antragstellers, der rechtsverbindlich die Verantwortung für die Umsetzung des Vorhabens (Kontoführung, Verwendungsnachweis etc.) übernimmt und den Antrag einreicht,
4. eine tabellarische Übersicht der Kosten und der Eigenmittel jedes Partners,
5. die rechtsverbindliche Zusicherung jedes Partners, die Eigenmittel im Fall der Förderung bereitzustellen,
6. die rechtsverbindliche Zusicherung jedes Partners, dass bisher kein Klimaschutzkonzept gefördert wurde.

Die Vereinbarung ist von dem Zeichnungsberechtigten jedes Verbundpartners zu unterschreiben.

→ 3. Beschreibung der Ausgangssituation

Erläutern Sie den Anlass bzw. Ihre Motivation zur Erstellung des Klimaschutzkonzepts und stellen Sie kurz dar, welche Klimaschutzaktivitäten bereits durchgeführt worden sind. Bitte schildern Sie außerdem die spezifischen lokalen Bedingungen, auf die das Klimaschutzkonzept zugeschnitten werden soll.

→ 4. Beschreibung der Zielsetzung und Arbeitsschritte

Stellen Sie kurz die Ziele des Klimaschutzkonzepts, wie folgend aufgeführt, dar und erläutern Sie, wie Sie die Anforderungen an ein Klimaschutzkonzept realisieren wollen. Diese Anforderungen gliedern sich in mehrere Schritte, die das von Ihnen beauftragte Beratungs- oder Ingenieurbüro bei der Erstellung eines Klimaschutzkonzepts einhalten muss.

Schritt 1: Energie- und CO₂-Bilanz

Energie- und CO₂-Bilanzen erfassen die Energieverbräuche und Treibhausgas-Emissionen in allen klimarelevanten Bereichen und gliedern sie nach Verursachern und Energieträgern. Für kleine und mittlere Kommunen bis 50.000 Einwohner wird entweder eine Kurzbilanz auf Basis bundesdurchschnittlicher Kennwerte oder eine fortschreibbare Energie- und CO₂-Bilanz empfohlen. Für größere Kommunen ab ca. 50.000 Einwohner ist eine detaillierte fortschreibbare Bilanz mit lokal ermittelten Energieverbräuchen zu erstellen.

Schritt 2: Potenzialanalyse

Die Potenzialanalyse ermittelt die kurz- und mittelfristig technisch und wirtschaftlich umsetzbaren Einsparpotenziale sowie die Potenziale zur Steigerung der Energieeffizienz in allen Bereichen, besonders aber in privaten Haushalten und Gewerbebetrieben (z.B. durch den Ausbau von Kraft-Wärme-Kopplung) und zur Nutzung erneuerbarer Energien. Für die erforderliche Zielsetzung wird empfohlen, ein Referenzszenario (Trendentwicklung ohne Klimaschutzanstrengungen) und ein Klimaschutzszenario (CO₂-Minderungen bei Umsetzung einer konsequenten Klimaschutzpolitik) zu erstellen. Dabei sind z.B. Ausbauraten, Sanierungszyklen und die Entwicklung der Energiekosten sowie die regionale Wertschöpfung zu berücksichtigen.

Schritt 3: Akteursbeteiligung

Für eine erfolgreiche Umsetzung des Klimaschutzkonzepts ist es notwendig, die betroffenen Verwaltungseinheiten, Investoren, Energieversorger oder Interessenverbände wie Handwerkskammern und Umweltverbände sowie die Bevölkerung schon bei der Erstellung des Klimaschutzkonzepts einzubinden. In einem partizipativ gestalteten Prozess sollen schon von Beginn an mit sämtlichen relevanten Akteuren gemeinsam ein Leitbild entwickelt und die später umzusetzenden Maßnahmen ausgewählt werden. So kann frühzeitig eine breite Akzeptanz der Maßnahmen erreicht werden und evtl. auftretende Hemmnisse identifiziert, sowie Lösungen zu ihrer Überwindung entwickelt werden.

Förderfähig sind in diesem Zusammenhang unter anderem Interviews oder Workshops sowie Materialien zur Öffentlichkeitsbeteiligung.

Im Sinne einer regionalen Kooperation sollten bestehende Entscheidungsstrukturen analysiert und nach Möglichkeit für die Klimaschutzaktivitäten genutzt werden.

Schritt 4: Maßnahmenkatalog

Der Maßnahmenkatalog enthält eine Übersicht über die wichtigsten bereits durchgeführten Klimaschutzmaßnahmen und deren Wirkungen sowie die neu entwickelten Klimaschutzmaßnahmen. Für die Maßnahmen, die kurz-, mittel- und langfristig umgesetzt werden sollen, ist eine Kurzdarstellung mit den folgenden Inhalten zu erarbeiten:

- Beschreibung der Maßnahme,
- erwartete Gesamtkosten,
- Angaben zum erwarteten Energieverbrauchs-, Energiekosten- und CO₂-Minderungspotenzial,
- überschlägige Berechnungen zur regionalen Wertschöpfung durch die vorgeschlagenen Maßnahmen,
- Zeitraum für die Durchführung,
- Akteure, Verantwortliche und Zielgruppe,
- Priorität der Maßnahme, Handlungsschritte und Erfolgsindikatoren.

Schritt 5: Controlling-Konzept

In einem Controlling-Konzept werden die Rahmenbedingungen für die Erfassung/Auswertung der Verbräuche und CO₂-Emissionen und für die Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen zur Erreichung der Klimaszutzziele entwickelt. Ein Controlling-Konzept umfasst auch den Personalbedarf, notwendige Investitionen (z.B. in Messtechnik), Zeitpläne mit Arbeitsschritten und Möglichkeiten zu Datenerfassung und -auswertung.

Schritt 6: Konzept für die Öffentlichkeitsarbeit

Das Konzept für die Öffentlichkeitsarbeit (ÖA) dient der Bekanntmachung der erarbeiteten Inhalte des Klimaschutzkonzepts nach dessen Fertigstellung. Auf den lokal spezifischen Kontext zugeschnitten, soll ein Vorgehen erarbeitet werden, wie einerseits die Inhalte des Klimaschutzkonzepts in der Bevölkerung verbreitet werden können und andererseits für die Umsetzung der dort entwickelten Maßnahmen, ein breiter Konsens und aktive Mitarbeit erreicht werden kann.

Darüber hinaus soll dieses Konzept für die ÖA auch die gemeinsame Erarbeitung eines Leitbildes beinhalten. Wichtig zu beachten ist hierbei, dass die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung und zugehörige Sachausgaben nicht Teil der Konzepterstellung für die ÖA sind. Diese sind im Rahmen von Schritt 3 „Akteursbeteiligung“ in angemessenem Umfang förderfähig.

Tipp: Weitere ausführliche Informationen zur Erstellung von Klimaschutzkonzepten finden sich im Praxisleitfaden „Klimaschutz in Kommunen“ des Deutschen Instituts für Urbanistik: www.leitfaden.kommunaler-klimaschutz.de

Im Anhang finden Sie außerdem Links zu weiterführenden Informationen und Beispielen von Klimaschutzkonzepten.

→ 5. Kurzübersicht der geplanten Ausgaben

Fassen Sie die geplanten Ausgaben in einer tabellarischen Übersicht zusammen und ordnen Sie den einzelnen Arbeitsschritten den geplanten Zeitaufwand und die Stunden-/Tagessätze zu. Sofern der Auftrag an einen fachkundigen Dritten vergeben werden soll, müssen die geplanten Ausgaben auf Angemessenheit und Plausibilität geprüft werden können. Dem Antrag ist deshalb eine der drei folgenden Unterlagen beizufügen:

- ein unverbindliches Angebot („Richtpreisangebot“) eines möglichen Auftragnehmers,
- eine vom Antragsteller erstellte Wertermittlung (mit einer Leistungsbeschreibung) und
- ein Angebot, das auf Basis der jeweils gültigen Vergaberegeln und unter dem Vorbehalt einer Zuwendung durch das Bundesumweltministerium (BMU) eingeholt wurde.

Balkenplan für ein Klimaschutzkonzept:

ARBEITSSCHRITT	M1	M2	M3	M4	M5	M6	M7	M8	M9	M10	M11	M12
Arbeitsschritt 1	[Gantt bar]											
Arbeitsschritt 2	[Gantt bar]											
Arbeitsschritt 3	[Gantt bar]											
...	[Gantt bar]											
Arbeitsschritt n	[Gantt bar]											

5 ABSCHLUSS DES VORHABENS

Über die Ergebnisse des Klimaschutzkonzepts soll auf der Internetseite des Zuwendungsempfängers informiert werden.

Nach Abschluss des Projekts sind das erstellte Konzept in schriftlicher (nicht gebunden) und digitaler Form sowie weitere Unterlagen beim Projektträger einzureichen.

Darin müssen die geplanten Tätigkeiten, der Arbeitsaufwand pro Arbeitsschritt und die Ausgaben nachvollziehbar erläutert sein.

Es wird empfohlen, mit dem Antrag ein unverbindliches Angebot einzureichen, da Wertermittlungen mit dem finanziellen Risiko behaftet sind, dass die geschätzten Ausgaben unter denen der später eingeholten Angebote liegen. Diesen Fehlbetrag zwischen der Ausgabenschätzung und den realen Ausgaben muss dann vollständig der Antragsteller tragen.

Unabhängig davon, wie die Ausgaben für die Angebote ermittelt wurden, ist der Antragsteller nach Erteilung des Zuwendungsbescheids verpflichtet, die Leistung gemäß der für ihn geltenden Vergaberegeln zu beauftragen. Dies bedeutet für kommunale Zuwendungsempfänger, dass die in der jeweiligen Gebietskörperschaft verabschiedeten Vergabeverordnungen gelten.

→ 6. Projektablauf/Balkenplan

Bitte erstellen Sie einen Balkenplan, aus dem die einjährige Projektdauer (geplanter Start/Endtermin) und die verschiedenen Arbeitsschritte ersichtlich werden.

Der Projektträger wird Sie rechtzeitig zum Ablauf der Projektlaufzeit über die einzureichenden Unterlagen informieren. Diese Nachweise sind die Voraussetzung für die Überweisung der Schlusszahlung in Höhe von 20 Prozent der Fördermittel.

6 KONTAKT

Projektanträge, die bis zum 31. Dezember 2013 gestellt werden, sind einzureichen bei:

Projektträger Jülich (PtJ)
Geschäftsbereich Umwelt (UMW)
– Klimaschutz – Forschungszentrum Jülich
GmbH Zimmerstraße 26 – 27
10969 Berlin
Tel.: 030/20199-577
Fax: 030/20199-3100
E-Mail: ptj-ksi@fz-juelich.de
Internet: www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen

Projektanträge, die nach dem 31. Dezember 2013 gestellt werden, sind einzureichen bei einem noch zu benennenden Projektträger. Die Kontaktdaten dieses Projektträgers werden ab dem 1. Januar 2014 auf der Internetseite www.klimaschutz.de veröffentlicht.

Eine inhaltliche Erstberatung übernimmt gern das

**Service- und Kompetenzzentrum:
Kommunaler Klimaschutz**
beim Deutschen Institut für Urbanistik GmbH

In Köln: Auf dem Hunnenrücken 3, 50668 Köln
In Berlin: Zimmerstraße 13 – 15, 10969 Berlin

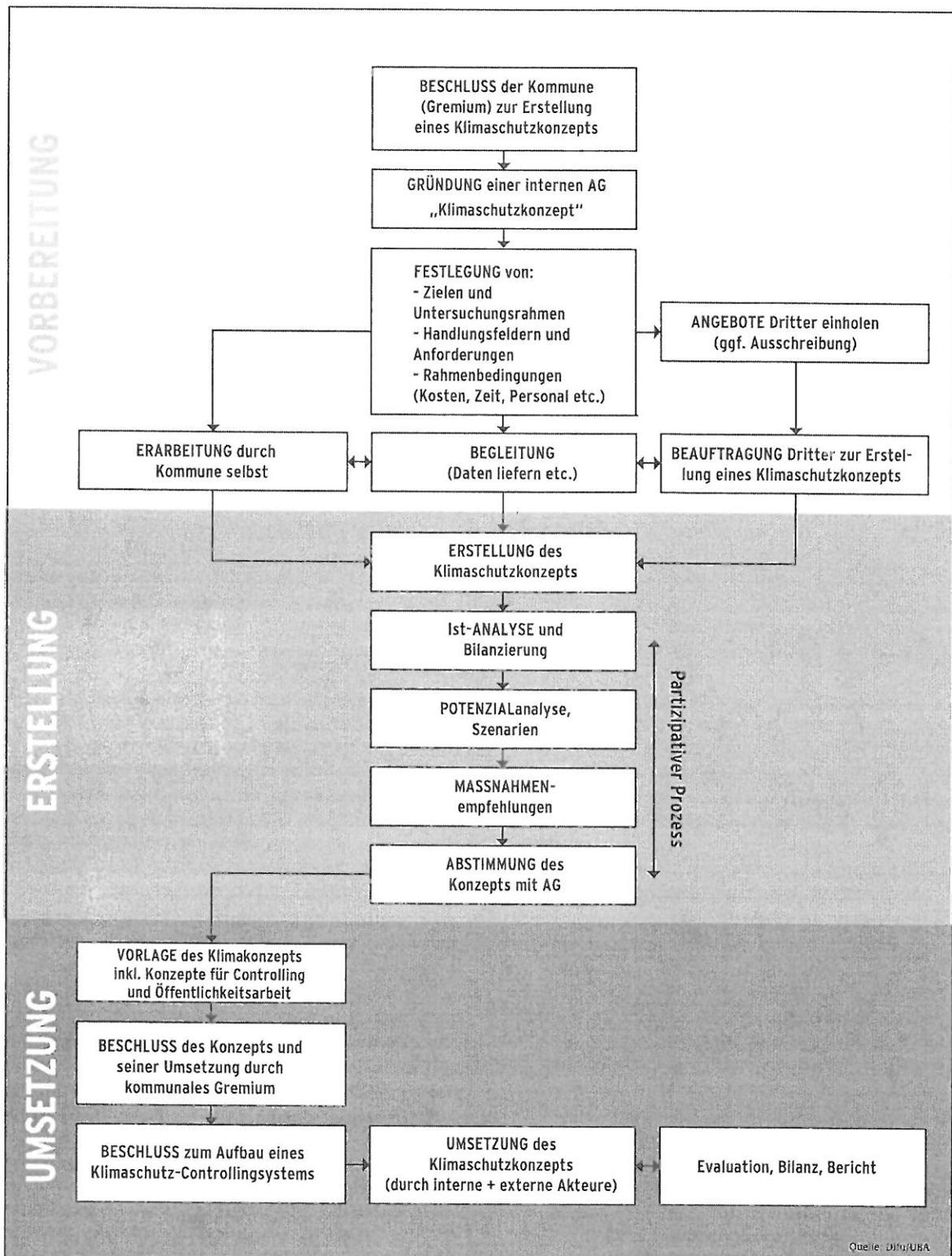
Hotline zu den Beratungsteams in Köln
und Berlin: 030/39001-170
E-Mail: kontakt@klimaschutz-in-kommunen.de
Internet: www.klimaschutz.de/kommunen

7 ANHANG

Weitere Informationen zur Nationalen Klimaschutzinitiative sowie ihrer Programme und Projekte finden Sie unter www.klimaschutz.de

Hintergrundinformationen finden Sie im „Praxisleitfaden Klimaschutz in Kommunen“ des Deutschen Instituts für Urbanistik (Difu) unter www.leitfaden.kommunaler-klimaschutz.de.

Beispiele für existierende Klimaschutzkonzepte und Kurzdarstellungen:
<http://kommunen.klimaschutz.de/projekte/klimaschutzkonzepte.html>



Bei der Erstellung eines Klimaschutzkonzepts wird nur die mittlere Phase „Erstellung“ gefördert. Die Phasen „Vorbereitung“ und „Umsetzung“ sind lediglich zu Informationszwecken ergänzt. Die Möglichkeiten zur Förderung von Umsetzungsaktivitäten sind in separaten Merkblättern beschrieben.

Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 06.02.2014

SR/BerVoSr/083/2014

Gremium	Datum	Behandlung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	17.02.2014	Ö

Verfasser: Klossek

FB/Az: 6/ 66

**Ausbau der südlichen Sammelstraße 4. und 5.
Bauabschnitt/ Anschluss Königsdamm (B 208) -
Sachstandsbericht**

Zusammenfassung:

Der Ausbau der Südlichen Sammelstraße 4. und 5. Bauabschnitt mit Anbindung an die Bundesstraße B 208, Königsdamm, geht in die Endphase. Die schwierigen Gründungsarbeiten konnten weitgehend abgeschlossen werden. Das Brückenbauprojekt der B 208 wurde ebenfalls in wesentlichen Teilen fertig gestellt, so dass mit einem Bauende in der letzten Juniwoche 2014 gerechnet werden kann. I

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Lutz Jakubczak am 05.02.2014

Bürgermeister Voß am 06.02.2014

Sachverhalt:

Der Baubeginn der Südlichen Sammelstraße mit dem 4. und 5. Bauabschnitt begann am 20.02.2012. In Kürze wird die Bauzeit von 2 Jahren erreicht und die Baumaßnahme gemäß dem aktuellen Bauzeitenplan in der letzten Juniwoche 2014 beendet. Aufgrund der notwendigen umfangreichen Sicherungsarbeiten an den Grundmauern der Gebäude Langenbrücker Straße 18 und 20 konnten die Asphaltierungsarbeiten ohne Beeinträchtigung der Gebäude und nur mit geringer Beeinträchtigung des Verkehrs durchgeführt werden. Derzeit werden die Änderung und Erneuerung der Ver- und Entsorgungsleitungen auf der Nordseite durchgeführt, so dass in Abhängigkeit von der Witterung ab der 6. Jahreswoche 2014 mit den Einpressarbeiten der Spundwände in Höhe des Grundstückes des Königsdamms 1 begonnen werden kann.

Die umfangreichen Arbeiten an den Ver- und Entsorgungsleitungen im Bereich der Einmündung Am Wall konnten auch reibungslos abgewickelt werden. Durch die gute Bürgerinformation konnten Reibungsverluste vermieden werden. Hinsichtlich der Kostenentwicklung in der Baumaßnahme ist es zwischenzeitlich zu keinen weiteren nennenswerten Kostensteigerungen gekommen.

(Ständig aktuelle Informationen unter www.ratzeburg-baut.de oder www.ratzeburg.de)

Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 07.02.2014

SR/BeVoSr/088/2014

Gremium	Datum	Behandlung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	17.02.2014	Ö

Verfasser: Herr Klossek

FB/Az: 6/ 66

Verkehrskonzept Inselstadt - Umsetzung der 2. Realisierungsstufe

Zusammenfassung:

Nach Fertigstellung der Südlichen Sammelstraße 4. und 5. Bauabschnitt mit Anbindung an die B 208, Königsdamm, kann die 2. Realisierungsstufe Straßennetz nach dem beschlossenen Verkehrskonzept Inselstadt aus dem Jahre 2006 umgesetzt werden.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Lutz Jakubczak am 05.02.2014

Bürgermeister Voß am 06.02.2014

Sachverhalt:

Nach Fertigstellung des Ausbaus der Südlichen Sammelstraße 4. und 5. Bauabschnitt mit Anschluss an dem Königsdamm (B 208, voraussichtlich Ende Juni 2014), kann die 2. Realisierungsstufe Straßennetz des Verkehrskonzeptes Inselstadt umgesetzt werden.

Bedingt durch die Einrichtung einer 2. Pfortnerampel im Einmündungsbereich Königsdamm, Seestraße, wird nicht nur, wie bisher der West-Ost-Verkehr über die Südliche Sammelstraße abgewickelt werden, sondern auch der Ost-West-Verkehr, ausgenommen Busse und LKW, so dass der PKW-Durchgangsverkehr nahezu vollständig über die Südliche Sammelstraße geleitet wird.

Die Ortsdurchfahrt der B 208 bleibt weiterhin erhalten. Die Quell /Zielverkehrsströme der Innenstadt werden weitgehend auf einer zusätzlichen Haupterschließungsschleife (Fischerstraße, Große Wallstraße, Brauerstraße, Große Kreuzstraße, Wasserstraße, Töpferstraße, Demolierung gebündelt), können aber nach wie vor aus allen Fahrrichtungen auf kurzem Wege direkt zu ihren Zielen in der Innenstadt fahren. Der Markt und umgebende Straßen werden in dieser Stufe bereits nachhaltig vom Kraftfahrzeugverkehr entlastet (Reduzierung rund 70 % gegenüber dem Status quo). Die gesamte restliche Inselstadt außerhalb dieser Südlichen Sammelstraße kann daher in eine großflächige Tempo-30-Zone einbezogen werden.

Die künftig weniger stark durch den Kraftfahrzeugverkehr belasteten Fußgängerquerungsstellen Töpferstraße-Demolierung sowie zu einer späteren Phase, die Langenbrücker Straße, östlicher Marktplatz, können künftig ohne Fußgängerlichtsignalanlage auskommen. Da in der 2. Realisierungsstufe die Ortsdurchfahrt der Bundesstraße B 208 über dem Marktplatz hinweg bestehen bleibt, ist jedoch gemäß RFGÜ die Anlage von Fußgängerüberwegen an Kreuzungen und Einmündungen mit abknickender Vorfahrt nicht zulässig (Ansonsten bestünde ein hohes Gefährdungspotenzial für querende Fußgänger durch zügig abbiegende Kraftfahrzeuge ohne vorherige Sicht auf den Fußgängerüberweg).

Daher muss die Querungsstelle des östlichen Marktplatzbereiches in Flucht der Schragenstraße-Domstraße zunächst eine Fußgängersignalanlage bestehen bleiben, trotz deutlich verringerter Kraftfahrzeugverkehrsstärke in der Langenbrücker Straße. Um den individuellen PKW-Verkehr von der Südlichen Sammelstraße in die Herrenstraße einbiegen zu lassen, soll das Rechtsabbiegen der PKW von der Demolierung aus Richtung ehemaliger Realschule in Richtung Herrenstraße ermöglicht werden.

Abweichend von dem ursprünglichen Konzept der 2. Realisierungsstufe Straßennetz soll zunächst die Große Wallstraße nicht in beiden Richtungen befahrbar sein, sondern in Süd-Nord-Richtung, wobei in die Langenbrücker Straße sowohl nach Osten wie nach Westen abgebogen werden kann. Das bedeutet, dass zukünftig das Einfahren von der Langenbrücker in die Große Wallstraße nicht mehr möglich ist. Die Parkplätze bleiben dadurch erhalten, der flexible Durchfluss in Nord-Süd-Richtung unterbunden.

Eine Beeinträchtigung der Zu- und Abfahrt zur Tiefgarage Große Wallstraße, künftig Altstadtparkgarage, erfolgt nicht. Die Abbiegeradien verändern sich durch Beibehaltung des Rechtsfahrgebotes nicht wesentlich. Die abgehenden Straßen der Südlichen Sammelstraße, wie Spritzenberg, Fünfhausen, Fischerstraße, Barlachstraße bei St. Petri und die Wasserstraße bis zur Herrenstraße bleiben in beiden Richtungen offen.

Die Pfortnerampel im Bereich Unter den Linden - Demolierung / Herrenstraße ist den veränderten Verkehrsverhältnissen anzupassen. Dem ÖPNV in Ost-West-Richtung über die Töpferstraße in Richtung Unter den Linden, ist nach Möglichkeit signaltechnisch der Vorrang einzuräumen. Sofern es der Signalzeitenplan zulässt, sollen den Fußgängerströmen vom Rathausplatz zur Herrenstraße und umgekehrt nach dem ÖPNV der Vorrang eingeräumt werden.

Auf die Änderung der Fahrtrichtung gemäß Realisierungsstufe 2, der Junkernstraße, der Wasserstraße, Abschnitt zwischen Einmündung Bötersteg und Töpferstraße sowie der Schragenstraße wird verzichtet, um dem Individualverkehr eine möglichst hohe Flexibilität einzuräumen.

Es wird darauf hingewiesen, dass zusammen mit Verkehrsaufsicht und Polizei nach Erstellen dieser Vorlage noch erörtert werden wird. Dabei werden die Möglichkeiten des Rechtsabbiegens von der Demolierung (aus südlicher Richtung) in die Herrenstraße und des Rechtsabbiegens für PKW von der Langenbrücker Straße (aus westlicher Richtung) in die Seestraße geprüft werden.

Anlage: Auszug Erläuterungsbericht Verkehrskonzept Inselstadt, 2006 (Kapitel 6)

6. Netzmodellberechnungen Untersuchungsfälle 2020

6.1 Planfall 1 (1. Realisierungsstufe)

Die **1. Realisierungsstufe** („Sofortmaßnahmen“) bewirkt bereits kurzfristig - ohne großen baulichen Aufwand, im Wesentlichen nur durch Beschilderungs- und Signalisierungsmaßnahmen - eine Verkehrsentslastung der zentralen Innenstadtbereiche um rd. 35 %.

- Das Verkehrsführungskonzept für die Inselstadt Ratzeburg sieht in der 1. Stufe ein gegen den Uhrzeigersinn gerichtetes **Einbahnstraßen-Ringsystem** vor, bei dem die Hauptverkehrsströme im Zuge der Ortsdurchfahrt der B 208 zunächst nur an der westlichen Einfahrt in das Stadtzentrum in Pkw-/Krad und Lkw-/Bus-Ströme aufgesplittet werden (Abb. 5.1.1).
- Die **Trennung in Pkw-/Krad und Lkw-/Bus-Verkehrsströme** erfolgt in der Straße Unter den Linden in Höhe Demolierung. Die starken Pkw-Verkehrsströme können nur nach rechts frei abfließen auf die „Südliche Sammelstraße“, welche für Lkw über 3,5 t durch Geradeausfahrgebot in die Herrenstraße de facto gesperrt ist, aber dennoch aus der Demolierung, Nordabschnitt, für Lkw des innenstadtorientierten Quell-/Zielverkehrs erreichbar ist. So werden die Lkw um den zentralen Bereich der Innenstadt herumgeleitet.
- Der **Lkw-Verkehr¹³ und ÖPNV** werden über eine Lichtsignalanlage (*Pförtnerrampel*) mit eigener Aufstellspur geradeaus nach wie vor durch die zentralen Achsen der Inselstadt (*Herrenstraße bzw. Töpferstraße und Markt, d. h. alte Ortsdurchfahrt der B 208*) geführt. Durch eine den Lkw-Verkehrsstärken entsprechende Signalschaltung (*lange Rotzeiten und kurze Grünzeiten für den Geradeausverkehr, jedoch mit ÖPNV-Vorrangschaltung*) wird verhindert, dass eventuelle Schleichverkehre den alten Fahrtrouten folgen.
- Der zentrale Bereich der Inselstadt wird in der 1. Stufe bereits **um rd 35 %** gegenüber der heutigen Verkehrssituation **entlastet**, wobei die Ortsdurchfahrt der B 208 formal so wie bisher bestehen bleibt (sog. „Netzschluss“ zwischen überörtlichen klassifizierten Straßen notwendig !) (Abb. 6.1.2).

Zunächst wurden 2 alternative Verkehrsführungskonzepte für die 1. Realisierungsstufe alternativ entwickelt:

Planfall 1a beinhaltete eine Pkw-Verkehrsführung in Richtung Osten über die Schulstraße -> An der Brauerei -> Fischerstraße / Große Wallstraße -> Langenbrücker Straße -> Königsdamm, die den Vorteil der theoretisch sofortigen Realisierbarkeit ohne weitere straßenbauliche Maßnahmen aufweist, jedoch um den Preis einer (*wenngleich nur als Interimslösung bis zur Umsetzung der 2. Planungsstufe andauernden*) schlechten Umfeldverträglichkeit insbesondere im Bereich Große Wallstraße. Dieser Planfall entspricht zwar exakt den Wettbewerbsvorgaben, wurde jedoch im Laufe der Bearbeitungsphasen des Verkehrskonzeptes Inselstadt Ratzeburg aus grundsätzlichen städtebaulichen Bedenken ad acta gelegt.

¹³ Lkw über 3,5 t zul. Gesamtgewicht

1. Realisierungsstufe Straßennetz

LEGENDE

Zulässige Geschwindigkeiten im Straßennetz

- Hauptnetz: 50 km/h
- Nebennetz: 30 km/h
- Zone 30: Zone 30
- Verkehrsberuhigter Bereich (Z. 325 SVO):
- Fuß- und Radwege / Fußwege:

Vorfahrtsregelung im Straßennetz

- rechts vor links
- Vorfahrt achten
- Vorfahrtsstraße / vorfahrtberechtigte Straße
- Plötzerampel
- Knotenpunktsignalanlage
- Fußgängerampel

Sonstiges

- Einbahnstraße
- Durchfahrtsperre für Kfz
- Geradeausfahrgebot
- Rechtsabbiegegebot
- Linksabbiegegebot
- ÖPNV- Haltestelle
- Taxiwarteposition

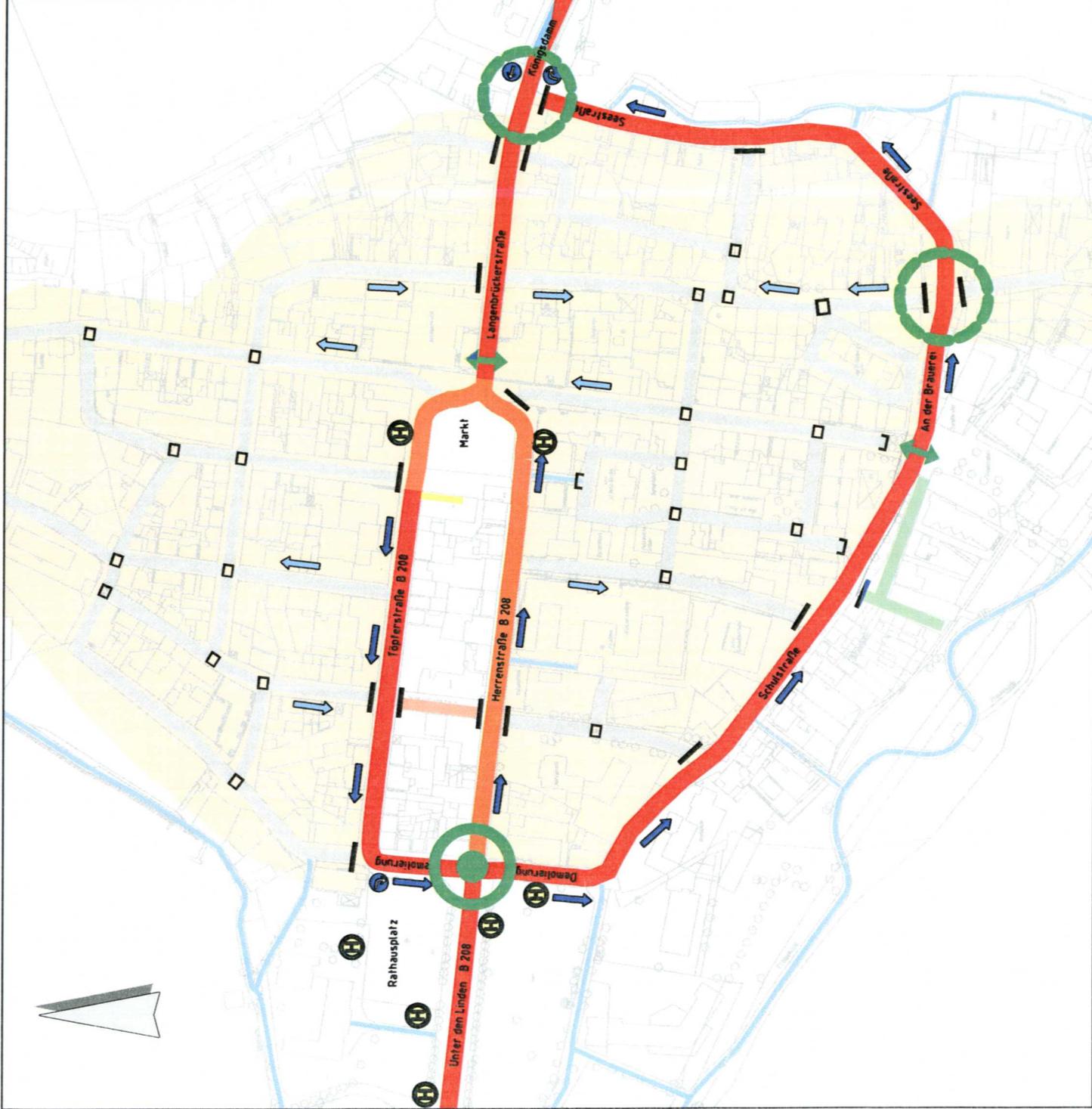


Abb. 6.1.1

pbbh
PLANUNGSBÜRO
H A N N O V E R

Ingenieure und Architekten
Beratung • Planung • Bauleitung
Mühlweg-Str. 205
42084 Censgraben
Tel. (0541) 1819-0
Fax. (0541) 1819-111
E-Mail: censgraben@pbbh.org
www.pbbh.org

petersen pöksen partner
Architekten und Stadtplaner
Kornstraße 52
23652 Lübeck
www.ppp.architekten.de

TRUPPER GONDEKER PARTNER
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Am Markt 17, 2009 Lübeck
FON: 0471/9564, FAX: 0471/9563
www.tgpa.de

Planfall 1b sieht dagegen eine Pkw-Verkehrsführung in Richtung Osten über die Schulstraße -> An der Brauerei -> Seestraße -> Königsdamm vor, was zumindest einen provisorischen Ausbau der Seestraße erforderlich macht. Dafür weist die Pkw-Fahrtroute in Richtung Osten eine wesentlich bessere Umfeldverträglichkeit auf. Dieser Fall wurde daher in Abstimmung mit der Stadt Ratzeburg den weiteren Planungen zugrunde gelegt.

6.2 Planfall 2 (2. Realisierungsstufe)

2. Realisierungsstufe: durch die Fertigstellung der südlichen Sammelstraße ergibt sich auch für die östliche Eingangssituation zur Innenstadt die räumliche Möglichkeit, eine Lichtsignalanlage (*Pförtnerampel*) mit separater Abbiegespur für Lkw / Busse zu installieren, sodass der Pkw-Verkehr auch in westlicher Fahrtrichtung wirkungsvoll aus den zentralen Innenstadtbereichen herausgehalten werden kann. Der Lkw- und Bus-Verkehr fließt dagegen in beiden Richtungen - per Pförtnerampel geregelt - auf kürzestem Wege durch die Innenstadt (*Abb. 6.2.1*).

Der Pkw-Durchgangsverkehr wird vollständig über die südliche Sammelstraße geleitet.

Die Ortsdurchfahrt der B 208 muss in dieser Stufe jedoch formal erhalten bleiben (*Netzschlusskriterium*).

Die Quell- / Zielverkehrsströme der Innenstadt werden weitgehend auf einer zusätzlichen Haupteinfahrtsschleife (*Fischerstraße <-> Große Wallstraße <-> Brauerstraße <-> Große Kreuzstraße -> Wasserstraße -> Töpferstraße -> Demolierung*) gebündelt, können aber nach wie vor aus allen Fahrtrichtungen auf kurzen Wegen direkt zu ihren Zielen in der Innenstadt fahren.

Der Markt und umgebende Straßen werden in dieser Stufe bereits nachhaltig vom Kfz-Verkehr entlastet (*Reduzierung rd. 70 % gegenüber dem Status quo*). Die gesamte restliche Inselstadt außerhalb dieser südlichen Sammelstraße kann daher in eine großflächige Tempo-30-Zone einbezogen werden.

„Planfall 2 – 2020“ zeigt die sich mit der veränderten Verkehrsführung und „Pförtnerung“ einstellenden Verkehrsbelastungen im gesamten Straßennetz der Inselstadt (*Abb. 6.2.2*).

2. Realisierungsstufe Straßennetz

LEGENDE

Zulässige Geschwindigkeiten im Straßennetz

- Hauptnetz Nebennetz
- █ 50 km/h
 - █ 30 km/h
 - █ Zone 30
- Verkehrsberuhigter Bereich (Z. 325 SVO)
- █ Fuß- und Radwege / Fußwege

Vorfahrtsregelung im Straßennetz

- rechts vor links
- Vorfahrt achten
- Vorfahrtsstraße / vorfahrtsberechtigter Straße
- Pflanzrampel
- Knotenpunkt-signalanlage
- Fußgänger-signalanlage

Sonstiges

- Einbahnstraße
- Durchfahrtsperre für Kfz
- Geradeausfahrgebot
- Rechtsabbiegegebot
- Linksabbiegegebot
- ÖPNV - Haltestelle
- Taxiwarteposition

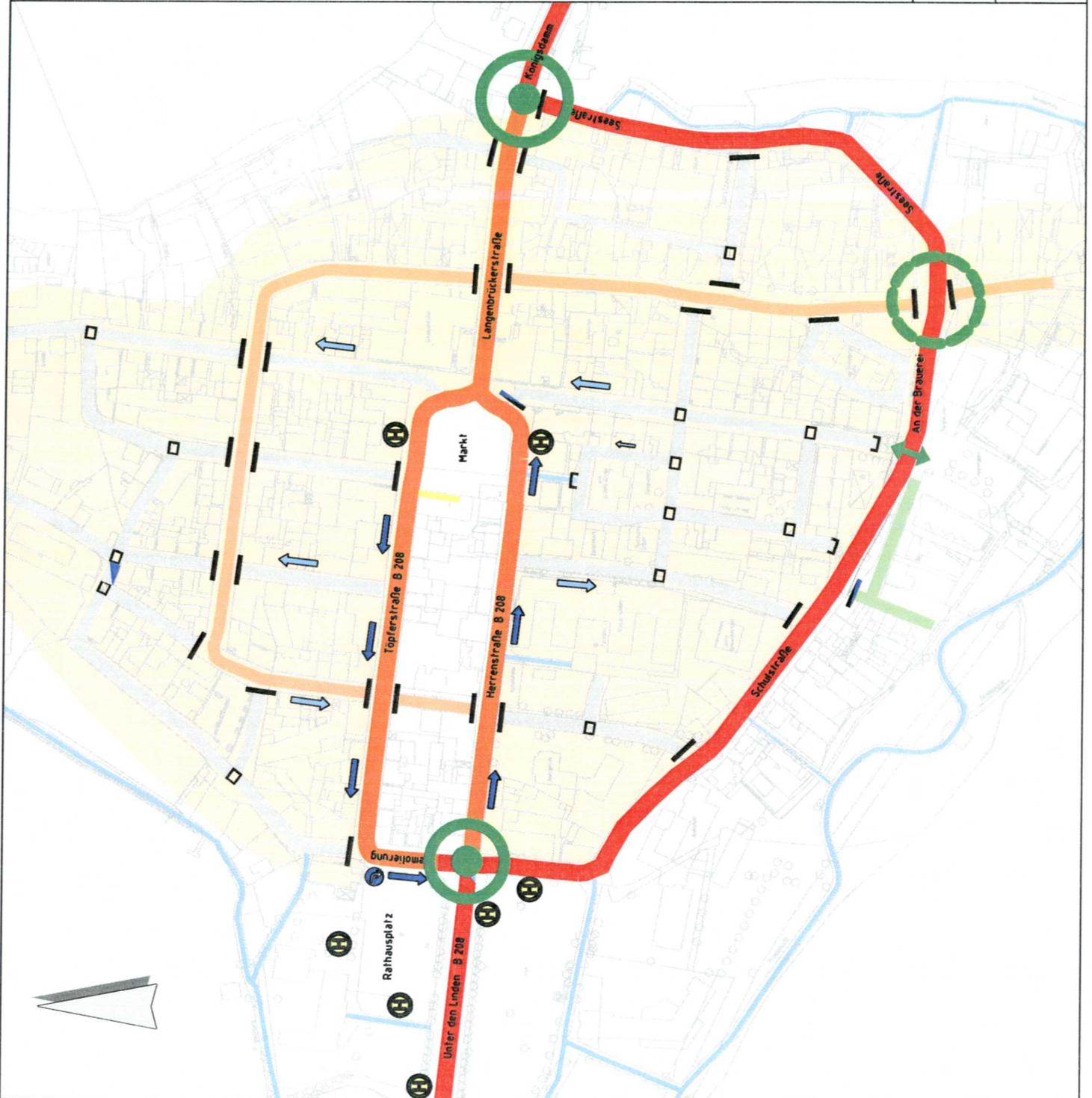
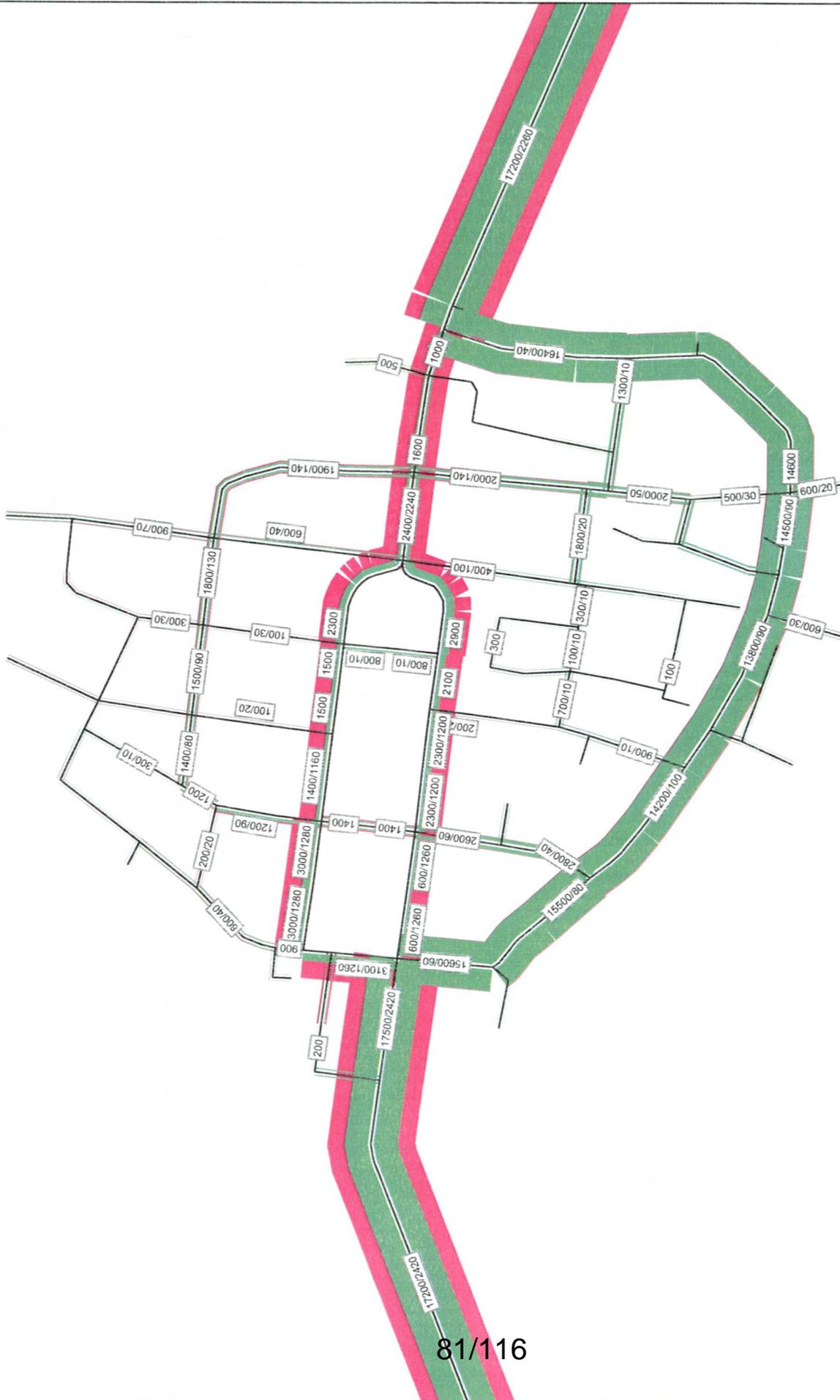


Abb. 6.2.1

Inselstadt Ratzeburg - Prognose-Planfall 2 - 2020



81/116

Abb. 6.2.2

Planungsbüro Hahm GmbH VBI	Belastungsangaben in [Pkw/24 h] / [Lkw / 24h]	Ratz_P2-2020-neu
gedruckt am: 21.07.06	Verkehrsuntersuchung Inselstadt Ratzeburg 2005/2006	1 : 4034

6.3 Planfall 3 (3. Realisierungsstufe)

3. Realisierungsstufe: durch Fertigstellung der Südumgehung B 208n sind die Voraussetzungen gegeben, den Lkw-Durchgangsverkehr ganz aus der Inselstadt zu verdrängen. *(Prämisse: ortsnahe Führung der B 208n; ausreichende Kontrolle und ggf. konsequente Ahnung von Verstößen gegen das Lkw-Durchfahrtsverbot oder Einbau von Lkw-Durchfahrtssperren, z. B. hydraulisch ausfahrbare und von Lkw mit Einfahrtsberechtigung per Funkcode oder per Schlüssel einfahrbare Poller, welche die Durchfahrbreite begrenzen).*

Es verbleibt lediglich der sehr geringe Lkw-Anteil des Binnen- und Quell-/Zielverkehrs sowie des Busverkehrs; dieser wird nach wie vor kundenfreundlich direkt durch den innersten Bereich des Stadtzentrums geführt. Die Verkehrsführung des Kfz-Verkehrs entspricht ansonsten der Stufe 2. Jedoch hat die südliche Sammelstraße hierbei keine überörtliche Durchgangsverkehrsfunktion mehr, sondern dient lediglich dem innerstädtischen Verkehr. Sie kann daher mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h versehen werden *(im Netzmodell Planfall 3 bereits berücksichtigt)*.

Planfall 3 zeigt die hiermit einhergehenden Verkehrsentlastungen, insbesondere für den Lkw-Verkehr (Abb. 6.3.2).

3. Realisierungsstufe Straßennetz

LEGENDE

Zulässige Geschwindigkeiten im Straßennetz

- Hauptnetz Nebennetz
-  50 km/h
 -  30 km/h
 -  Zone 30
 -  Verkehrsberuhigter Bereich (Z. 325 SVO)
 -  Fuß- und Radwege / Fußwege

Vorfahrtsregelung im Straßennetz

-  rechts vor links
-  Vorfahrt achten
-  Vorfahrtsstraße / vorfahrtsberechtigter Straße
-  Pförtnerampel
-  Knotenpunktsignalanlage
-  Fußgängerampel

Sonstiges

-  Einbahnstraße
-  Durchfahrtsperre für Kfz
-  Geradeausfahrgelände
-  Rechtsabbiegegelände
-  Linksabbiegegelände
-  ÖPNV- Haltestelle
-  Taxiwarteposition

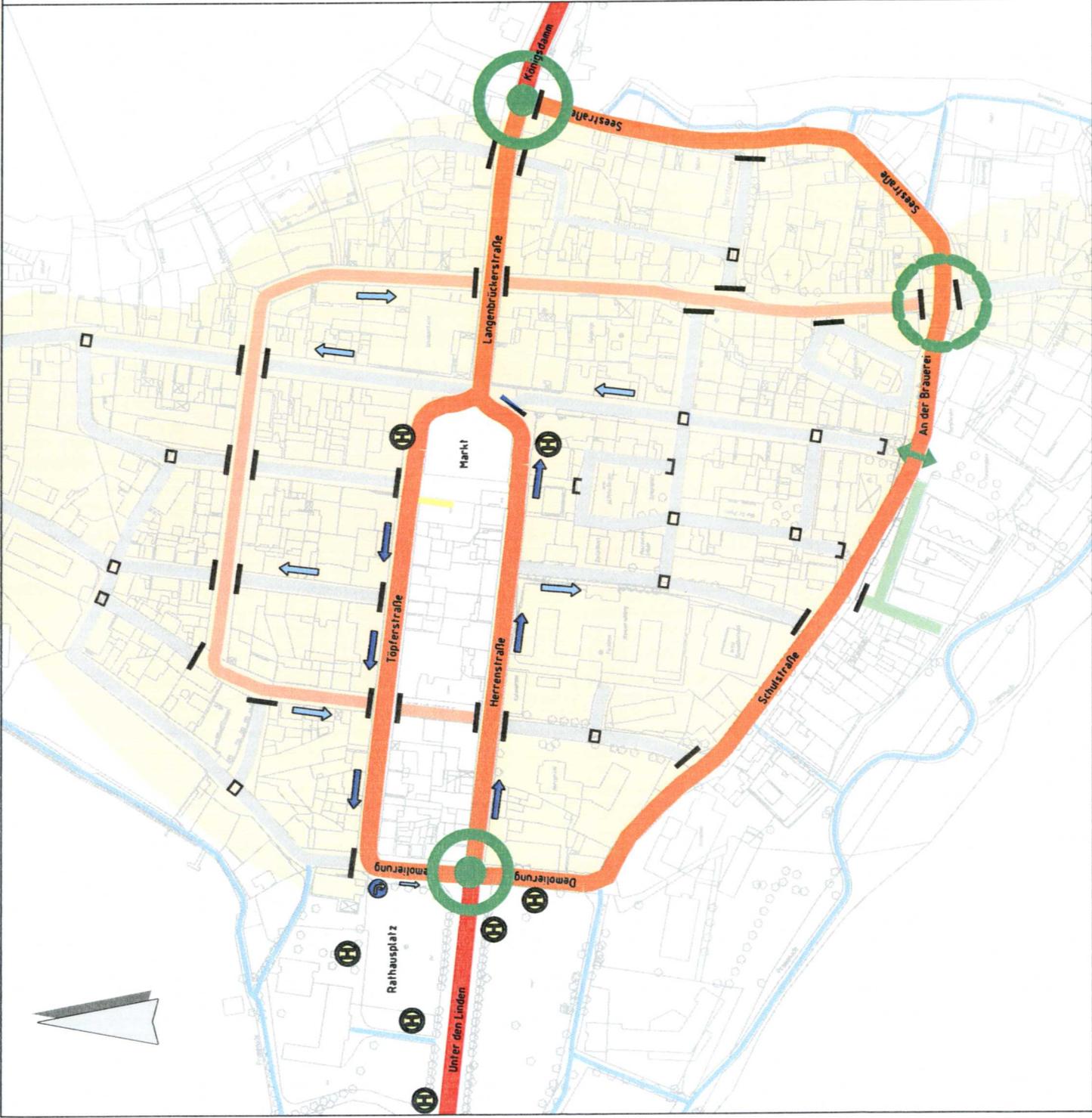


Abb. 6.3.1


pbh
 petersen pörksen partner
 Architekten und Stadtplaner
 Kanalstraße 52
 23552 Lübeck
 www.ppp.architekten.de

Ingenieure und Architekten
 Beratung • Planung • Bouleierung
 Mindener Straße 205
 49084 Osnabrück
 E-Mail: osnabrueck@pbh.org Internet: www.pbh.org

TRÜPER GÖRDELEN PARTNER
LANDSCHAFTSARCHitekten
 AM VORN LUTTENWEG 11, 22603 LÜBECK
 FÖR: 041/7955-4, FAX: 041/7955-33
 www.tgpa.de

Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 07.02.2014

SR/BerVoSr/084/2014

Gremium	Datum	Behandlung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	17.02.2014	Ö

Verfasser: Herr Guido Klossek

FB/Az: 6/66

Verlegung der B 208 bei Ratzeburg

Zusammenfassung:

Auf Einladung des Amtes Lauenburgische Seen fand am 15.01.2014 dort ein Informationstermin statt, an dem die betroffenen Gemeinden und Städte durch den Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Lübeck, über den aktuellen Stand der Maßnahme informiert wurden. Die Baumaßnahme befindet sich derzeit in dem vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplanes. Das Land Schleswig-Holstein hat diese Maßnahme für die Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplanes 2015 angemeldet. Über die Aufnahme entscheidet der Bund.

Das Linienbestimmungsverfahren wird zu den Sommerferien 2014 abgeschlossen sein und damit die Maßnahme um einen wesentlichen Schritt in Richtung Realisierung vorangetrieben werden.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Lutz Jakubczak am 05.02.2014

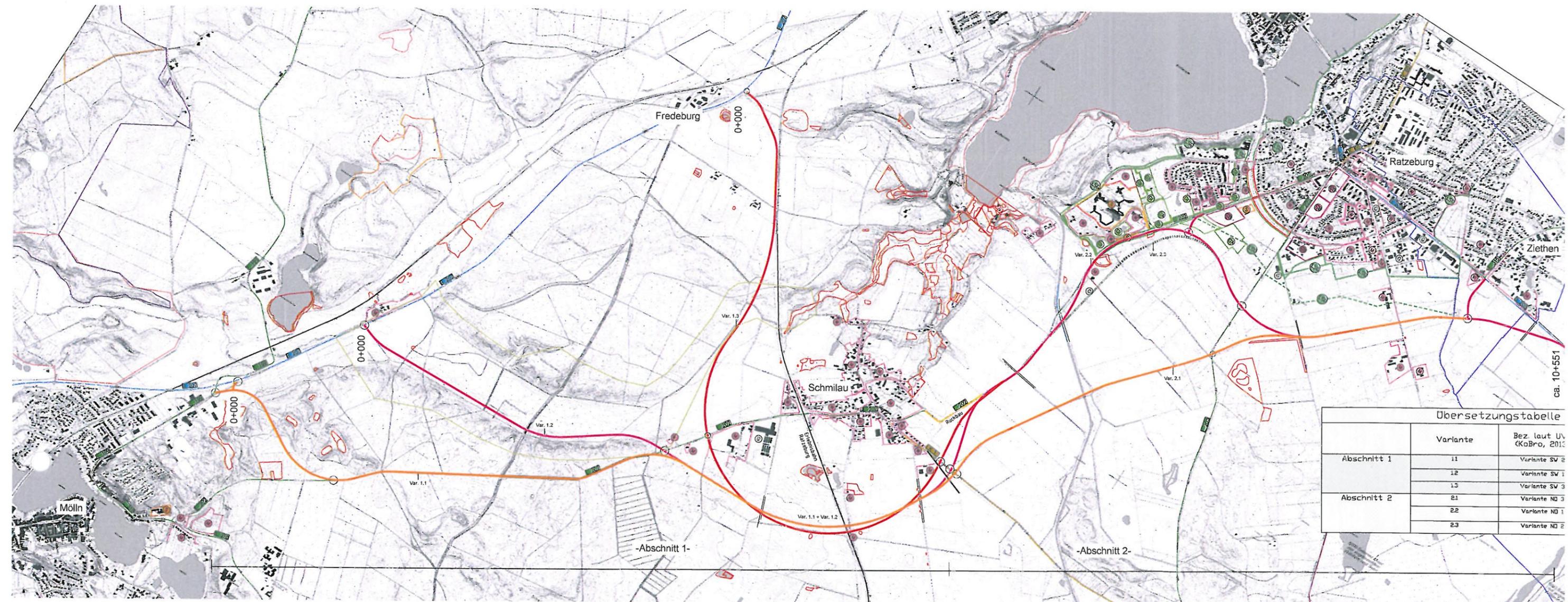
Bürgermeister Voß am 06.02.2014

Sachverhalt:

An dem Informationstermin am 15.01.2014 informierte Frau Regierungsbaudirektorin Lüth, vom Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, die eingeladenen Gemeinden und Städte, wie die Gemeinden Fredeburg, Schmilau, Ziethen, sowie die Städte Mölln und Ratzeburg und die Vertreter des Amtes Lauenburgische Seen über den aktuellen Stand der Maßnahme. Das Linienbestimmungsverfahren als wesentliche Voraussetzung und Grundlage für den künftigen Bau der Straße wird nach Auskunft des Landesbetriebes zum Sommer 2014 abgeschlossen sein. Die im Lageplan dargestellten Varianten, wie auch nicht dargestellten Untervarianten, müssen durch den Landesbetrieb gleichmäßig behandelt und entsprechend bewertet werden. Die Öffentlichkeit muss dabei nach dem Handbuch der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechend informiert und auch beteiligt werden.

Besonders wichtig ist es, ist es, dass die betroffenen Städte und Gemeinden zusammen und mit Nachdruck die Aufnahme in die Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplanes fordern und sich für die Umsetzung der Maßnahme einsetzen, damit die Verlegung der Bundesstraße 208 erfolgt.

Mitgezeichnet haben:



Übersetzungstabelle

Abschnitt	Variante	Bez laut UV (KoBro, 2010)
Abschnitt 1	1.1	Variante SV 2
	1.2	Variante SV 1
	1.3	Variante SV 3
Abschnitt 2	2.1	Variante ND 3
	2.2	Variante ND 1
	2.3	Variante ND 2

Vorabzug

LBV-SH
 Landesbetrieb Straßenbau und
 Verkehr Schleswig-Holstein
 Niederlassung Lübeck
 Postfach 21 37, 23509 Lübeck
 Jerusalemberg 9, 23568 Lübeck

Stand: Januar 2014

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 06.02.2014

SR/BeVoSr/085/2014

Gremium	Datum	Behandlung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	17.02.2014	Ö
Hauptausschuss	03.03.2014	Ö
Stadtvertretung	17.03.2014	Ö

Verfasser: Wolf

FB/Aktenzeichen: 6/ 61

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 "östlich Brauerstraße" im Verfahren nach § 13a BauGB - abschließende Beschlussfassung

Zielsetzung: Nachnutzung des ehemaligen Standortes der Neupostolischen Kirche, Brauerstraße 12, entsprechend der für die Nachbargrundstücke geltenden Festsetzungen des Bebauungsplanes

Beschlussvorschlag:

1. *Die während der öffentlichen Auslegungen des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 „nördlich Langenbrücker Straße, östlich Brauerstraße/ Domstraße“ abgegebenen Stellungnahmen privater Personen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange hat die Stadtvertretung geprüft. Den aus der Anlage der Originalvorlage ersichtlichen Abwägungsvorschlägen wird gefolgt. Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.*
2. *Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 84 der Landesbauordnung beschließt die Stadtvertretung die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 „nördlich Langenbrücker Straße, östlich Brauerstraße/ Domstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.*
3. *Die Begründung wird gebilligt.*
4. *Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung ist nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.*
5. *Der Bürgermeister wird beauftragt, den F-Plan (77. Änderung) zu berichtigen.*

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Lutz Jakubczak am 05.02.2014

Bürgermeister Voß am 06.02.2014

Sachverhalt:

Die Neuapostolische Kirche hat die kirchliche Nutzung Ihres Gebäudes an der Brauerstraße aufgegeben. Das Grundstück ist im wirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dargestellt. Dem folgend wurde seinerzeit im Bebauungsplan Nr. 59 eine entsprechende Nutzungsfestsetzung getroffen (Fläche für den Gemeinbedarf „Kirche“). Die Festsetzungen zum Maß der Nutzung des Grundstückes orientieren sich am baulichen Bestand.

Um nun die weitere Nutzung des Gebäudes bzw. eine adäquate, der städtebaulichen Situation entsprechende Neubebauung zu ermöglichen wird der Bebauungsplan geändert. Im Zuge des Verfahrens nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst (77. Änderung). Die Entwürfe der Änderungsplanung wurden durch das Büro Architektur+Stadtplanung, Dipl.-Ing. Torsten Beims aus Schwerin erarbeitet. Die Änderungsplanung hat in der Zeit vom 03.12.2013 bis zum 06.01.2014 öffentlich ausgelegen. Die Behördenbeteiligung wurden gleichzeitig durchgeführt. Es sind keine Stellungnahmen eingegangen, die zu einer Änderung der Planung führen. Weiterer Sachverhalt: siehe anliegende Planunterlagen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Keine. Die Planungen sind durch die Grundstückseigentümerin beauftragt und werden kostenmäßig entsprechend übernommen.

Anlagenverzeichnis:

- Abwägungsvorschläge
- 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59
- Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59
- Berichtigung des Flächennutzungsplanes (77. Änderung)

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 der Stadt Ratzeburg

„nördlich Langenbrücker Straße, östlich Brauerstraße/Domstraße“ für das Gebiet der ehemaligen Neuapostolischen Kirche, Brauerstraße 12
§1 Abs. 7 BauGB

ANLAGE 1 zum Beschluss:

Vorbemerkung

I. **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Mit Schreiben vom 26.11.2013 wurden folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 (2) BauGB zum Planentwurf und der Begründung beteiligt und über die öffentlichen Auslegung informiert.

- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (Landesplanungsbehörde)
- Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg, Fachdienst Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur
- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
- Abfallwirtschaft Südholstein GmbH
- Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH
- T-Com Technikniederlassung Heide
- Handwerkskammer Lübeck
- Industrie- und Handelskammer zu Lübeck
- Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH, Ratzeburg
- Schleswig-Holstein Netz AG, Netzcenter Schwarzenbeck
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Referat für Städtebau und Ortsplanung

Keine Äußerung innerhalb der gesetzten Frist (06.01.2014)

Im Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 der Stadt Ratzeburg keine Stellungnahmen eingegangen von:

- Abfallwirtschaft Südholstein GmbH

- Handwerkskammer Lübeck
- Industrie- und Handelskammer zu Lübeck

Keine Anregungen und Hinweise

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher äußerten sich einverstanden mit der Planung bzw. nahmen die Planung ohne Anregung und Hinweise zur Kenntnis, so dass davon ausgegangen werden kann, dass wahrzunehmende öffentliche Belange der jeweiligen Institution nicht berührt werden:

- Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg
- Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH, Ratzeburg
- Schleswig-Holstein Netz AG, Netzcenter Schwarzenbeck
- Deutsche Telekom Technik GmbH

II. **Beteiligung der Öffentlichkeit**

In der Zeit vom 03.12.2013 bis 06.01.2014 wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 der Stadt Ratzeburg sind keine Stellungnahmen eingegangen.

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 der Stadt Ratzeburg

„nördlich Langenbrücker Straße, östlich Brauerstraße/Domstraße“ für das Gebiet der ehemaligen Neuapostolischen Kirche, Brauerstraße 12
§1 Abs. 7 BauGB

Abwägungsempfehlungen zu den Verfahrensschritten nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Lfd. Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.	<p>Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, 10.12.2013</p> <p>Mit der vorliegenden Stellungnahme wird bestätigt, dass gegen die o.g. Bauleitplanung der Stadt Ratzeburg keine Bedenken bestehen. Insbesondere Ziele der Raumordnung stehen den Planungsabsichten und den Planinhalten nicht entgegen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 der Stadt Ratzeburg keine Bedenken bestehen. Ziele der Raumordnung stehen der Planung nicht entgegen.</p>
2.	<p>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, 09.01.2014</p> <p>Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 59 befindet sich im mittelalterlichen Stadtbereich der Stadt Ratzeburg. Generell ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes durchführbar, es ist aber davon auszugehen, dass sich hier im Boden noch erhaltene archäologische Denkmale befinden, die durch die Maßnahme betroffen sein können. Entsprechend ist gem. §8 DSchG das archäologische Landesamt bei allen Eingriffen in den Boden frühzeitig informieren, damit wir prüfen können, ob archäologische Belange berührt werden und ggf. archäologische Maßnahmen gem. §8 DSchG erfolgen müssen. Dieses gilt auch für Abrissmaßnahmen, wenn sie Kellerräume betreffen und das Verlegen von Leitungen.</p> <p>Bei archäologischen Untersuchungen handelt sich um kostenpflichtige Maßnahmen und die für die Prospektion und ggf. Bergung und Dokumentation von archäologischen Denkmälern notwendigen Kosten sind gemäß §8 (1) des Gesetzes zur Neufassung des Denkmalschutzgesetzes vom 12. Januar 2012 (DSchG) vom Träger des Vorhabens zu übernehmen. Nach §8 (2) DSchG sind Vorhaben im Sinne des Absatzes 1 bei der Oberen Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Es ist aber immer dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv</p>	<p>Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein regt an, dass der Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 59 sich im mittelalterlichen Stadtbereich der Stadt Ratzeburg befindet. Der Anregung des Denkmalschutzes in Bezug auf das mögliche Vorhandensein der archäologischen Denkmale im Änderungsbereich ausdrücklich auf die §8 DSchG SH hinzuweisen wird gefolgt. Es wird klargestellt, wie bei der Entdeckung von archäologischen Befunden und Funden im Plangebiet zu verfahren ist.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis mit der Maßgabe genommen, dass folgender Hinweis in den Bebauungsplan und in die Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen werden soll:</p> <p>„Denkmal- und Bodendenkmalschutz: Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 59 befindet sich im mittelalterlichen Stadtbereich der Stadt Ratzeburg. Entsprechend ist gem. §8 DSchG das archäologische Landesamt Schleswig-Holstein bei allen Eingriffen in den Boden frühzeitig informieren. Dieses gilt auch für Abrissmaßnahmen, wenn sie</p>

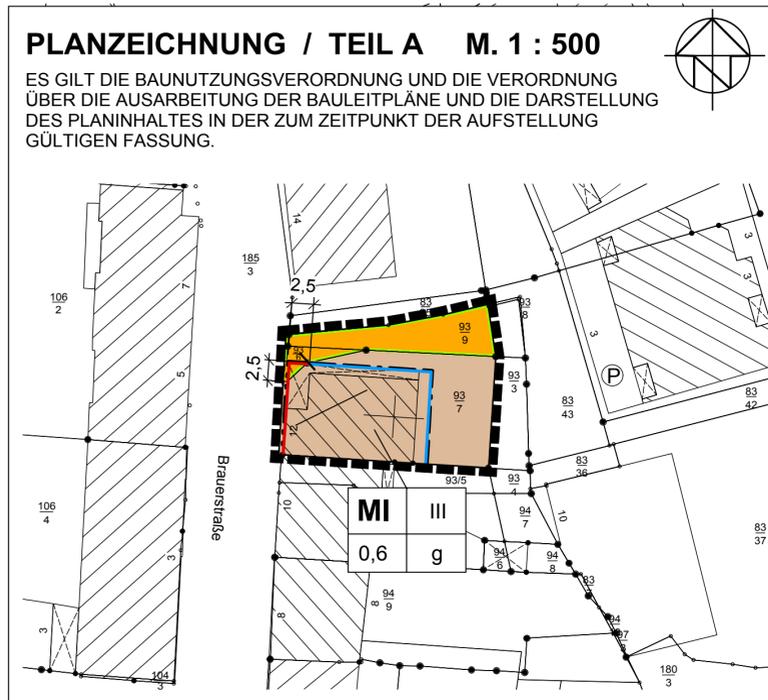
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 der Stadt Ratzeburg

„nördlich Langenbrücker Straße, östlich Brauerstraße/Domstraße“ für das Gebiet der ehemaligen Neuapostolischen Kirche, Brauerstraße 12

§1 Abs. 7 BauGB

Lfd. Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>sein können und die Anzeige möglichst frühzeitig erfolgen sollte, damit keine Verzögerungen im Planungs- oder Bauablauf entstehen können.</p> <p>Der Bauträger ist frühzeitig über die Erfordernis einer weiteren Beteiligung des Archäologischen Landesamtes mit detaillierten Plänen zu informieren.</p>	<p>Kellerräume betreffen und das Verlegen von Leitungen,,</p>
3.	<p>Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, 29.11.2013</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen des Unternehmens, deren Lage aus den beiliegenden Bestandsplänen ersichtlich ist.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.</p>	<p>Der Versorgungsträger „Kabel Deutschland“ weist auf das mögliche Vorhandensein von Telekommunikationsanlagen im Plangebiet hin. Der Stellungnahme war ein Plan, in dem die Lage der Leitungen eingezeichnet ist, beigefügt. Die Stadt hat die vorgelegten Unterlagen geprüft und festgestellt, dass die Leitungen, soweit es sich nicht um Hausanschlüsse handelt, im öffentlichen Straßenraum verlaufen. Deshalb werden keine Umlegungen erforderlich sein.</p> <p>Der Hinweis betrifft nicht direkt das vorliegende Bauleitplanverfahren und ist im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung zu beachten. Der Hinweis wird an den Grundstückseigentümer zur Beachtung weitergeleitet. Im Rahmen der Ausführungsplanung wird eine Abstimmung mit dem Versorger durchgeführt.</p>

SATZUNG DER STADT RATZEBURG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 59, 1. ÄNDERUNG



TEXT TEIL B

1.0 Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

Die zulässige Grundfläche im Mischgebiet darf durch die Grundfläche von Stellplätzen, überdachten Stellplätzen, Garagen mit ihren Zufahrten und von Nebenanlagen i.S.v. § 14 (1) BauNVO bis zu einer GRZ von 1,0 überschritten werden. (§ 19 (4) 3 BauNVO)

2.0 Örtliche Bauvorschriften über die äußere Gestaltung (§ 9 (4) BauGB i. V. m. § 84 (1) LBO S-H)

Der Gebäudeteil, der über die Straßenverkehrsfläche auskragt, muss im Erdgeschoss eine lichte Höhe von mindestens 3,0 m aufweisen.

Hinweise

1. Es gilt die Gestaltungssatzung der Stadt Ratzeburg aus dem Jahr 2011.
2. Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 59 befindet sich im mittelalterlichen Stadtbereich der Stadt Ratzeburg. Entsprechend ist gem. § 8 DSchG das archäologische Landesamt bei allen Eingriffen in den Boden frühzeitig informieren, damit die zuständige Behörde prüfen kann, ob archäologische Belange berührt werden und ggf. archäologische Maßnahmen gem. § 8 DSchG erfolgen müssen. Dieses gilt auch für Abrissmaßnahmen, wenn die Kellerräume betreffen und das Verlegen von Leitungen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses der Stadt Ratzeburg vom 11.11.2013. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im "Markt" und im Internet am 19.11.2013 erfolgt.
2. Auf Beschluss der Planungs-, Bau- und Umweltausschusses der Stadt Ratzeburg vom wurde nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen.
3. Der Planungs-, Bau- und Umweltausschusses der Stadt Ratzeburg hat am 11.11.2013 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
4. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 03.12.2013 bis 06.01.2014 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 19.11.2013 im "Markt" und im Internet ortsüblich bekannt gemacht.
5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 26.11.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
6. Die Stadtvertretung hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Ratzeburg, den Siegel
.....
(Bürgermeister)

7. Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
..... den Siegel
.....
(öffentl. bestell. Vermessungsg.)

8. Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
Ratzeburg, den Siegel
.....
(Bürgermeister)

9. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und demText (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
Ratzeburg, den Siegel
.....
(Bürgermeister)

10. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind im "Markt" und im Internet am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.
Ratzeburg, den Siegel
.....
(Bürgermeister)

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 "Nördlich Langenbrücker Straße, Östlich Brauerstraße / Domstraße" für das Gebiet der ehemaligen Neuapostolischen Kirche, Brauerstraße 12", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen :

ÜBERSICHTSPLAN



ZEICHENERKLÄRUNG / FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB

MI Mischgebiet § 6 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB

z.B. III Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß § 20 (1) BauNVO

z.B. 0,6 Grundflächenzahl § 19 (2) BauNVO

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen § 9 (1) 2 BauGB

g geschlossene Bauweise § 22 (3) BauNVO

--- Baulinie § 23 (2) BauNVO

--- Baugrenze § 23 (3) BauNVO

Öffentliche Verkehrsflächen § 9 (1) 11 BauGB

■ Straßenverkehrsfläche

— Straßenbegrenzungslinie

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 (7) BauGB

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

/// bauliche Anlagen

⊳ Auskragung

○ Flurstücksgrenze

93 Flurstücksnummer

--- Trennung Baulinie / Baugrenze

1/1 Vermaßung

alle Angaben in Meter

SATZUNG DER STADT RATZEBURG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 59, 1. ÄNDERUNG "NÖRDLICH LANGENBRÜCKER STRASSE, ÖSTLICH BRAUERSTRASSE / DOMSTRASSE" FÜR DAS GEBIET DER EHEMALIGEN NEUAPOSTOLISCHEN KIRCHE, BRAUERSTRASSE 12

FEBRUAR 2014 ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG
BAUM BEIMS GBR
SCHWERIN

Bearbeitet : I. Säwert Gezeichnet : S. Winkler Projekt Nr. : 2189

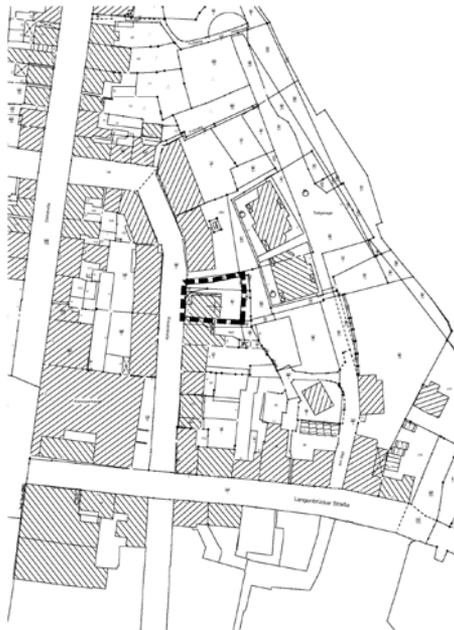
Stadt Ratzeburg
Kreis Herzogtum Lauenburg

Begründung

zur Satzung über den

Bebauungsplan Nr. 59, 1. Änderung

„nördlich Langenbrücker Straße, östlich Brauerstraße/Domstraße“
für das Gebiet der ehemaligen Neuapostolischen Kirche, Brauerstraße 12



Februar 2014

Architektur + Stadtplanung
Baum Beims GbR
Schwerin

Begründung

gem. § 9 (8) des Baugesetzbuches

I N H A L T

1.0 Allgemeine Grundlagen

- 1.1 Planungsanlass
- 1.2 Aufstellungsverfahren
- 1.3 Planungsrechtliche Voraussetzungen
- 1.4 Geltungsbereich
- 1.5 derzeitiges Planungsrecht
- 1.6 Bodendenkmal

2.0 Darlegung der Planung

- 2.1 Art der baulichen Nutzung
- 4.2 Maß der baulichen Nutzung
- 4.3 Bauweise / Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen
- 4.4 Sonstiges

1.0 Allgemeine Grundlagen

1. Planungsanlass

Der Bebauungsplan Nr. 59 der Stadt Ratzeburg wurde am 26.03.1996 durch die Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Wesentliches Ziel des Bebauungsplanes war, die bereits in der Vergangenheit entstandene bauliche Entwicklung im Bereich nördlich der Langenbrücker Straße und östlich der Brauerstraße/Domstraße im Sinne einer städtebaulichen Ordnung zu sichern, weiterzuentwickeln und durch weitergehende Planungen die städtebauliche Ordnung und Entwicklung in diesem Bereich der Stadt zu regeln.

Die Flächen innerhalb des Bebauungsplanes sind inzwischen entsprechend den Festsetzungen nahezu vollständig bebaut. Der Bereich entlang der Brauerstraße ist durch eine heterogene Bebauungsstruktur und -nutzung gekennzeichnet. Der Bereich ist geprägt durch III-geschossige Bebauung mit Wohn- und Gewerbenutzungen sowie eine Kirche. Das Kirchengebäude wurde zwischenzeitlich seiner Nutzung enthoben und entwidmet. Für das Grundstück der Neuapostolischen Kirche an der Brauerstraße besteht die Absicht zur Änderung der Nutzung bzw. der Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan. Es ist vorgesehen, hier eine Mischnutzung zuzulassen. Das Grundstück soll so genutzt werden können, wie die Grundstücke in der näheren Umgebung – sowohl für das Wohnen als auch für gewerbliche Zwecke.

Aufgrund der im Bebauungsplan festgesetzten Art und des Maßes der baulichen Nutzung sind die gewünschten baulichen Umnutzungsabsichten nicht realisierbar. Daher werden mit der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 die Voraussetzungen für die Realisierung einer sinnvollen und zweckmäßigen Wiedernutzbarkeit geschaffen.

Die Änderung des Bebauungsplanes steht der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gebietes nicht entgegen.

1.2 Aufstellungsverfahren

Die allgemeinen Vorschriften zur Aufstellung eines Bebauungsplanes sind in den §§ 1 – 4 BauGB geregelt. Da es sich beim dem Plangebiet um eine innerörtliche Fläche handelt, die umgenutzt werden soll, wird der Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB als **Bebauungsplan der Innenentwicklung** aufgestellt.

Das BauGB führt hierzu aus:

„Ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung kann im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Der Bebauungsplan darf im beschleunigten Verfahren nur aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird von insgesamt weniger als 20.000 Quadratmetern, wobei die Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusam-

menhang aufgestellt werden, mitzurechnen sind.

Das beschleunigte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Das beschleunigte Verfahren ist auch ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen. “

Der vorliegende Bebauungsplan erfüllt diese Voraussetzungen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird daher im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt, da die festgesetzte Größe der Grundfläche der baulichen Anlagen insgesamt weniger als 20.000 qm beträgt. Zu den Merkmalen des beschleunigten Verfahrens gehört nach §13 Abs.2 Nr.1 BauGB, dass die Vorschriften über das vereinfachte Verfahren nach §13 Abs.2 und 3 Satz 1 und Satz 3 BauGB entsprechend anwendbar sind. Die Bebauungspläne im vereinfachten Verfahren unterliegen keiner förmlichen, Umweltprüfung.

Mit der Ausarbeitung des Bebauungsplanes wurde das Büro Architektur + Stadtplanung Baum Beims GbR Schwerin. beauftragt.

1.3 Planungsrechtliche Voraussetzungen

Raumordnung

Raumordnerische Belange werden von der Änderung des Bebauungsplanes nicht berührt.

Flächennutzungsplan

Die als Regel im §8 Abs. 2 Satz 1 BauGB vorgeschriebene Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan kann im Bereich des vorliegenden Bebauungsplanes der Innenentwicklung nicht zur Anwendung kommen. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Ratzeburg wird für den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 entsprechend der vorherrschenden Nutzungsstruktur Fläche für Gemeinbedarf dargestellt.

Die Anpassung des Flächennutzungsplanes soll im Rahmen einer Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Ziffer 2 des Baugesetzbuches (BauGB) erfolgen. Es werden die bisherigen Darstellungen Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ herausgenommen und durch die Darstellung einer gemischten Baufläche –M- ersetzt. Bei der Berichtigung handelt es sich um einen redaktionellen Vorgang, auf den die Vorschriften über die Aufstellung und Genehmigung von Bauleitplänen keine Anwendung finden.

1.4 Geltungsbereich

Der Bebauungsplan setzt die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereichs fest. Der Geltungsbereich wurde auf der Grundlage des aktuellen Auszugs aus der Liegenschaftskarte festgelegt. Der Plangeltungsbereich umfasst eine Größe von rd. 400 qm

und gehört zur Flur 14 der Gemarkung Ratzeburg. Er beinhaltet die Flurstücke 93/6, 93/7 und 93/9. Im Änderungsbereich befindet sich das ehemalige Kirchengebäude mit den zugehörigen Hofflächen (Flurstück 93/7). Entlang der westlichen Grenze verläuft die Zufahrt (Flurstücke 93/6 und 93/9) zu der rückwärtigen Bebauung Brauerstraße/ Langenbrücker Straße. Die Verkehrsfläche umfasst eine Größe von rd. 95 qm.

1.5 Derzeitiges Planungsrecht

Im Bebauungsplan von 1997 ist das Gelände (Flurstück 93/7) der ehemaligen Neupostolischen Kirche an der Brauerstraße als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ festgesetzt.

Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 59



Das Grundstück ist derzeit vollständig versiegelt, was den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes nicht vollständig entspricht. Der rechtskräftige Bebauungsplan setzt hier eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,5 fest.

1.6 Bodendenkmal

Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 59 befindet sich im mittelalterlichen Stadtbereich der Stadt Ratzeburg. Generell ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes durchführbar, es ist aber davon auszugehen, dass sich hier eventuell im Boden noch erhaltene archäologische Denkmale befinden, die durch die Maßnahme betroffen sein können. Entsprechend ist gem. §8 DSchG das archäologische Landesamt bei allen Eingriffen in den Boden frühzeitig informieren, damit geprüft werden kann, ob archäologische Belange berührt werden und ggf. archäologische Maßnahmen gem. §8 DSchG erfolgen müssen. Dieses gilt auch für Abrissmaßnahmen, wenn sie Kellerräume betreffen und das Verlegen von Leitungen.

Bei archäologischen Untersuchungen handelt sich um kostenpflichtige Maßnahmen und die für die Prospektion und ggf. Bergung und Dokumentation von archäologischen Denkmälern notwendigen Kosten sind gemäß §8 (1) des Gesetzes zur Neufassung des Denkmalschutzgesetzes vom 12. Januar 2012 (DSchG) vom Träger des Vorhabens zu übernehmen. Nach §8 (2) DSchG sind Vorhaben im Sinne des Absatzes 1 bei der Oberen Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Es ist aber immer dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und die Anzeige möglichst frühzeitig erfolgen sollte, damit keine Verzögerungen im Planungs- oder Bauablauf entstehen können.

Der Bauträger ist frühzeitig über die Erfordernis einer weiteren Beteiligung des Archäologischen Landesamtes mit detaillierten Plänen zu informieren.

4.0 Darlegung der Planung

4.1 Art der baulichen Nutzung

Mit der Änderung des Bebauungsplanes soll nunmehr ein **Mischgebiet** gem. § 6 BauNVO zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umnutzung des bestehenden Gebäudes im Kontext des umgebenden Mischgebietes festgesetzt werden. Der angrenzende Gebietscharakter wird somit auf den Änderungsbereich übertragen, um ein einheitliches Baugebiet zu erhalten.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Die **Grundflächenzahl** wird in dem Änderungsbereich geändert und analog der Festsetzung der benachbarten Grundstücke mit **0,6** festgesetzt.

Die Festsetzung der max. GRZ von 0,6 wird um eine textliche Festsetzung im Sinne des § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO ergänzt, wonach eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl durch Nebenanlagen sowie Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten bis zu einer GRZ von 1,0 zulässig ist.

Das Grundstück befindet sich im Stadtzentrum von Ratzeburg. Eine verdichtete, urbane Bebauung ist hier städtebaulich erwünscht. Die intensive Nutzung der Grundstücksfläche soll - u. a. für die erforderlichen Stellplätze - auch zukünftig gewährleistet werden. Mit der Änderung des Bebauungsplanes wird daher die vorhandene städ-

tebauliche Situation aufgenommen und in ihrem Bestand gesichert.

Die **Anzahl der Vollgeschosse** wird auf drei festgesetzt und orientiert sich damit an der angrenzenden Bebauung.

Von der Festsetzung der Geschossflächenzahl (GFZ) wird im Änderungsbereich Abstand genommen. Mit der Festsetzung der GRZ und der maximalen Geschossigkeit ist das Maß der baulichen Nutzung hinreichend definiert.

4.3 Bauweise / Überbaubare Grundstücksflächen

Entsprechend der vorhandenen Baustruktur wird im Änderungsbereich die Festsetzung der **geschlossenen Bauweise** beibehalten.

Die **überbaubare Grundstücksfläche** ist im rechtskräftigen Bebauungsplan durch Baugrenzen und eine vordere Baulinie definiert. Zur Sicherung der geschlossenen Blockrandbebauung wird an der Straßenbegrenzungslinie die Baulinie entlang der Brauerstraße beibehalten und bis zur nördlichen Gebäudeecke fortgeführt. Zur planungsrechtlichen Absicherung und Erhalt des vorhandenen Gebäudeumrisses wird die Baulinie östlich noch 2,5 m weitergeführt.

Mit der nördlichen Ecke der ehemaligen Kirche ist die Verkehrsfläche in einer Höhe von 3,0 m teilweise überbaut worden. Diese vorhandene städtebaulich-architektonische Lösung soll erhalten werden. Im diesem Bereich wird daher die Überbauung der Verkehrsfläche oberhalb einer lichten Höhe von 3,0 m festgesetzt.

Für das Flurstück 93/7 sind ansonsten Baugrenzen festgesetzt, die zur Verkehrsfläche einen Abstand von 2 m haben und mit der östlichen Begrenzung die Ausnutzung der GRZ von 0,6 zulassen.

4.4 Sonstiges

Für den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes gilt die Gestaltungssatzung der Stadt Ratzeburg aus dem Jahr 2011. Zudem besteht hier, wie für die gesamte Stadtinsel, die Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart des Stadtgebietes von 1989.

Die Begründung wurde am durch die Stadtvertretung gebilligt.

Ratzeburg,2014

.....

Rainer Voß
(Bürgermeister)

77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ratzeburg durch Berichtigung

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Ratzeburg stellt für den Plangeltungsbe-
reich des Bebauungsplanes Nr. 59, 1. Änderung „östlich Brauerstraße“ für das Gebiet: -
Ehemalige Neuapostolische Kirche an der Brauerstraße- eine Fläche für den Gemeinbedarf mit
der Zweckbestimmung „Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“
dar.

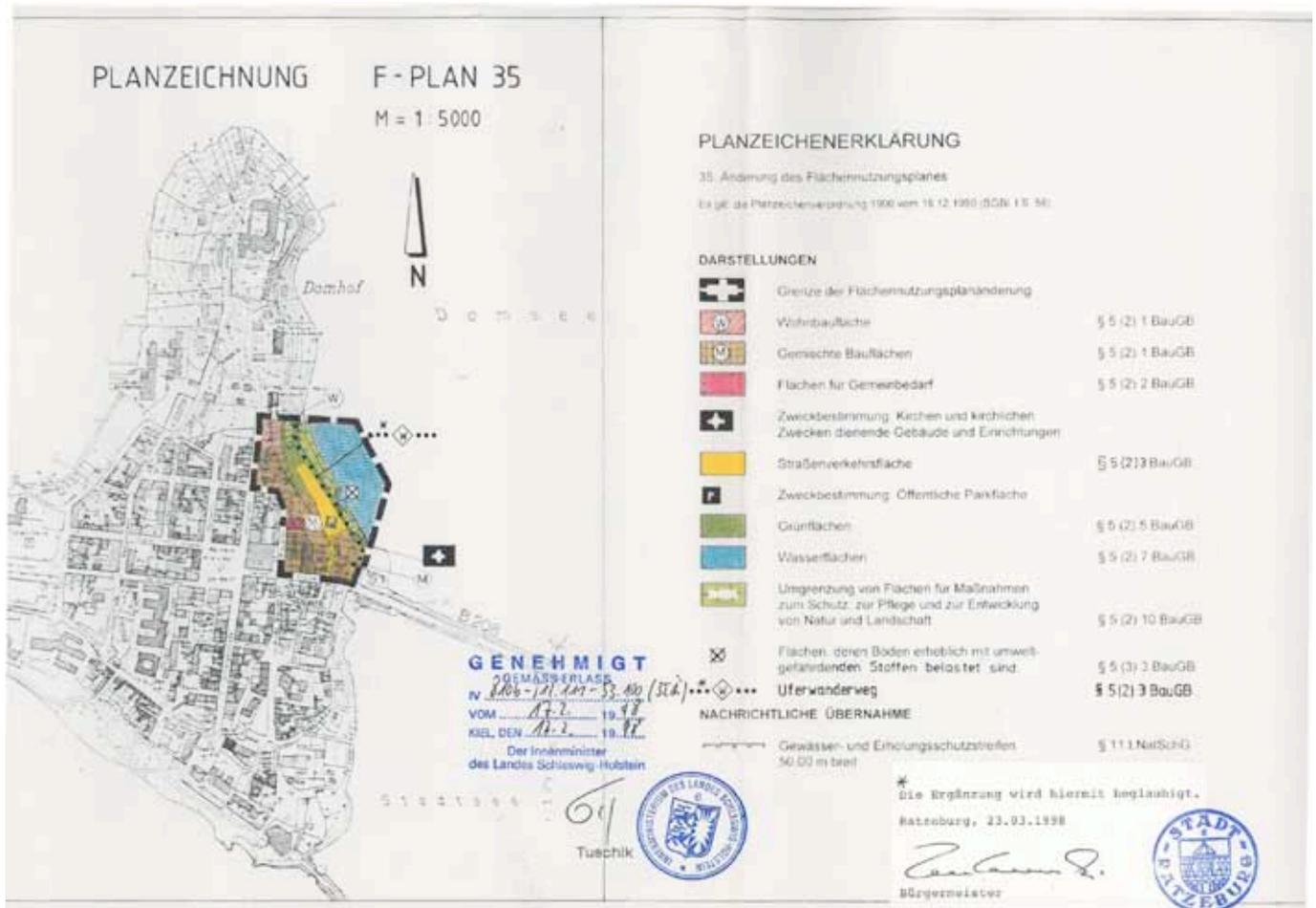
Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB kann der Flächennutzungsplan im Wege der
Berichtigung angepasst werden. Diese Möglichkeit nimmt die Stadt Ratzeburg wahr. Die geord-
nete städtebauliche Entwicklung des Stadtgebiets wird nicht beeinträchtigt.

Der Flächennutzungsplan wird entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 59,
1. Änderung „östlich Brauerstraße“ berichtigt. Es werden die bisherigen Darstellungen einer
Fläche für den Gemeinbedarf herausgenommen und durch die Darstellung –gemischte Bauflä-
che –M- ersetzt.

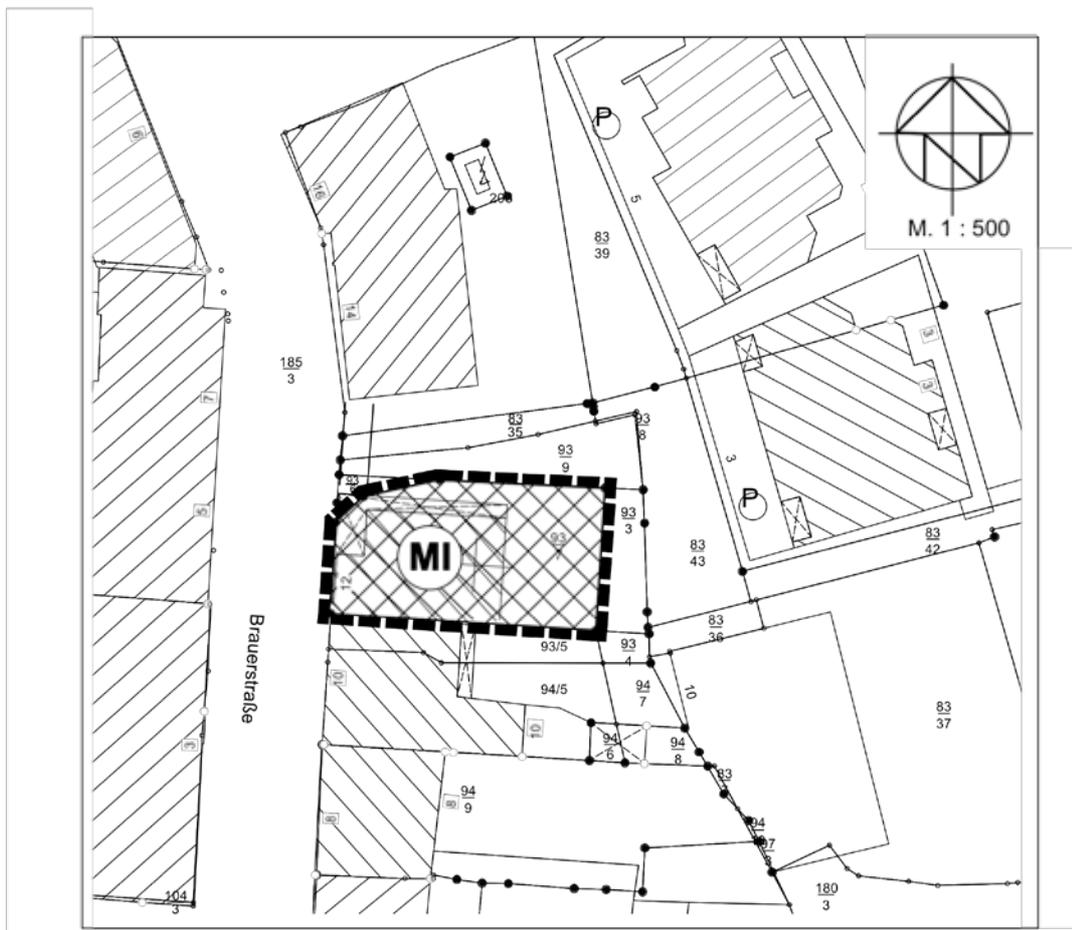
Bei der Berichtigung handelt es sich um einen redaktionellen Vorgang, auf den die Vorschriften
über die Aufstellung und Genehmigung von Bauleitplänen keine Anwendung finden.

Die Berichtigung wird als 77. Änderung des Flächennutzungsplanes geführt.

Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan:



Abdruck der Berichtigung:



ZEICHENERKLÄRUNG



Gemischte Baufläche § 5 (2) 2 BauGB



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 (7) BauGB

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 06.02.2014

SR/BeVoSr/086/2014

Gremium	Datum	Behandlung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	17.02.2014	Ö

Verfasser: Herr Wolf

FB/Aktenzeichen: 6/ 61

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 "südlich Seniorenwohnsitz/ Röpersbergklinik" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB - Aufstellungsbeschluss

Zielsetzung: Schaffung planungsrechtlicher Grundlagen zur Verbesserung der Bebaubarkeit der entstandenen Grundstücke im Baugebiet „Schaalseekanal“

Beschlussvorschlag:

1. *Für den Bereich östlich der Waldflächen am Kuchensee, nördlich des Schaalseekanal, westlich der Schmilauer Straße und südlich des Seniorenwohnsitzes wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „südlich Seniorenwohnsitz/ Röpersbergklinik“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt (§ 2 Abs. 1 BauGB). Der genaue Geltungsbereich kann dem der Originalvorlage anliegenden Lageplan (Vorentwurf) entnommen werden. Es wird folgendes Planungsziel verfolgt: Schaffung planungsrechtlicher Grundlagen zur Verbesserung der Bebaubarkeit der entstandenen Grundstücke.*
2. *Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen (§ 13 Abs.2 Nr. 1 BauGB).*
3. *Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).*
4. *Dem vorliegenden Vorentwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 wird zugestimmt. Auf dieser Basis sind die weiteren Verfahrensschritte durchzuführen.*

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Lutz Jakubczak am 05.02.2014

Bürgermeister Voß am 06.02.2014

Sachverhalt:

Nach einigen Jahren der Vermarktung des Baugebietes nördlich des Schaalseekanal/ südlich des Seniorenwohnsitzes Ratzeburg ist festzustellen, dass einige Grundstücke aufgrund ihres Zuschnittes in Verbindung mit ihrer Lage und/ oder der topographischen Verhältnisse kaum oder nur schwierig zu bebauen und damit zu veräußern sind. Deshalb möchte der Erschließungsträger, die Albert Georg Heinemann GmbH & Co. KG, Rendsburg, der Eigentümer des Gebietes bzw. der Erschließungsflächen und der nicht veräußerten Baugrundstücke ist, kleinere Änderungen in den Festsetzungen des Bebauungsplanes herbeiführen, die zu Verbesserungen für die Bauherren im Gebiet führen.

Mit der Planänderung sollen vornehmlich überbaubare Flächen erweitert werden, wobei Art und Maß der baulichen Nutzung wie z.B. Grundflächenzahl oder Geschossigkeit nicht verändert werden sollen. Deshalb kann hier das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB Anwendung finden. Der weitere Sachverhalt kann der anliegenden Unterlage zum Vorentwurf der Änderungsplanung entnommen werden. Ebenfalls der Vorlage anliegend sind Ausschnitte aus dem derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan für das Gebiet

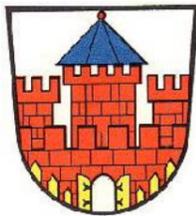
Mit der Erarbeitung der Änderungsplanung hat der Erschließungsträger das Büro für integrierte Stadtplanung Scharlibbe BIS.S, Aukrug, beauftragt, das auch bereits die seinerzeitige Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 18 sowie seine 1. Änderung erstellt hat.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Keine. Die Planungskosten werden in Gänze durch den Erschließungsträger übernommen.

Anlagenverzeichnis:

- Vorentwurf der 2. Änderung des B-Planes Nr. 18
- Ausschnitt aus dem bestehenden Bebauungsplan Nr. 18
- Ausschnitt aus der bestehenden 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18



TEIL A : PLANZEICHNUNG

Gemeinde Ratzeburg
Gemarkung Ratzeburg
Flur 8

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18.12.1990.

- ENTWURF -

SATZUNG DER STADT RATZEBURG ÜBER DIE 1. vereinfachte ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 18

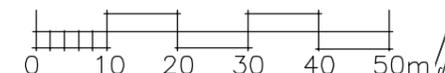
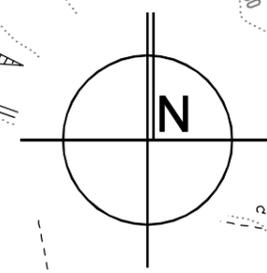
FÜR DEN BEREICH:
NÖRDLICH DER „GEORG-HEINEMANN-STRASSE“,
SÜDLICH DER RÖPERSBERGKLINIK UND
ÖSTLICH DER WALDFLÄCHEN AM KÜCHENSEE

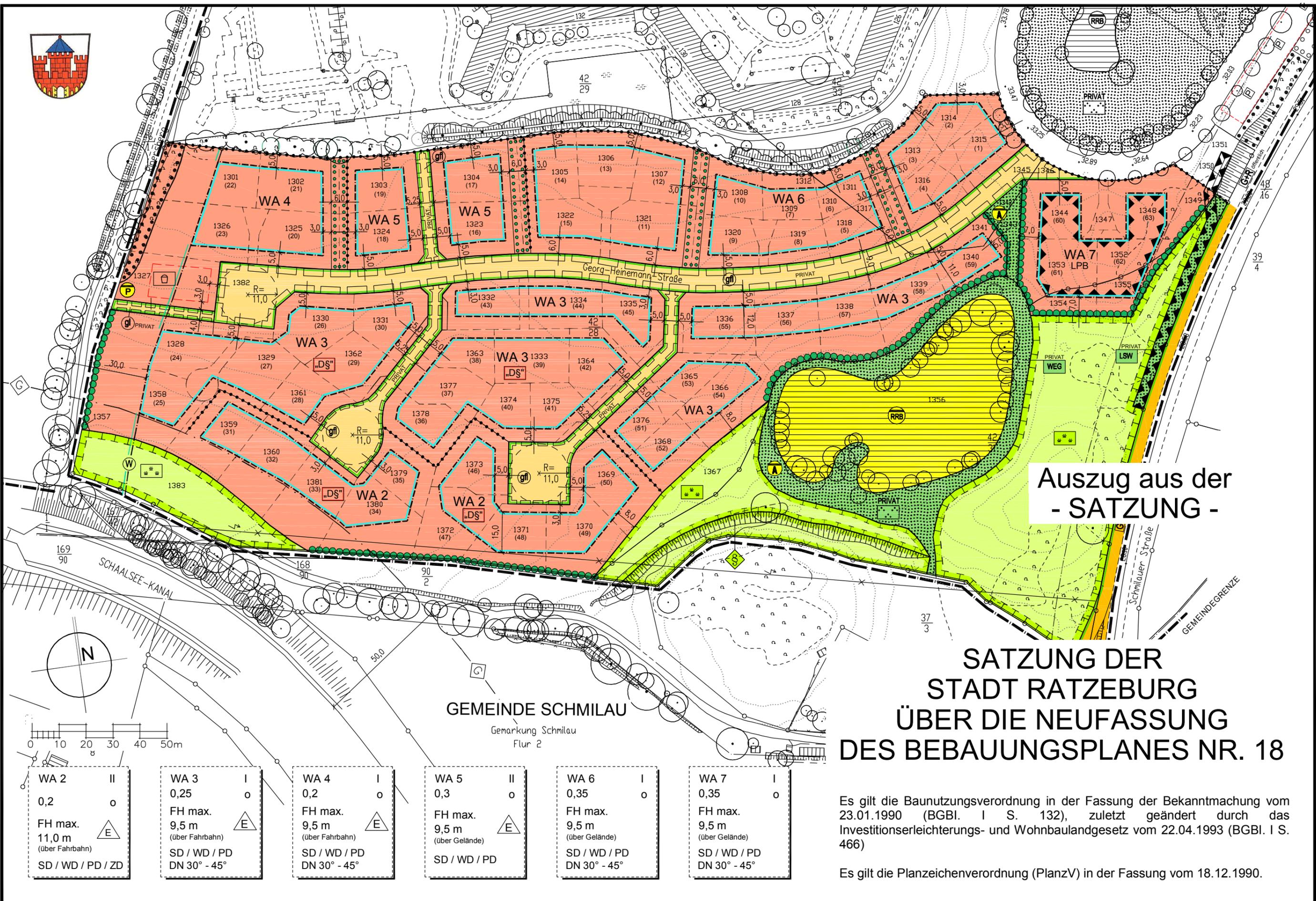
Gemeinde Schmilau
Gemarkung Schmilau
Flur 2

Beratungs- und Verfahrensstand : Ausschuss für Bau und Umwelt vom 09.10.2006 Planungsanzeige / Behörden- und TÖB - Beteiligung / Öffentliche Auslegung	Planverfasser : BIS · SCHARLIBBE 24613 Aukrug	Maßstab : 1 : 1.000 (im Original)	Planungsstand vom 25.09.2006
---	---	---	------------------------------------

WA 4	I
0,2	0
FH max. 9,5 m	
(über mittlere Fahr- bahnoberkante)	
SD / WD / PD	
DN 30° - 45°	

WA 5	II
0,3	0
FH max. 9,5 m	
(über mittlere Fahr- bahnoberkante)	
SD / WD / PD	





Auszug aus der
- SATZUNG -

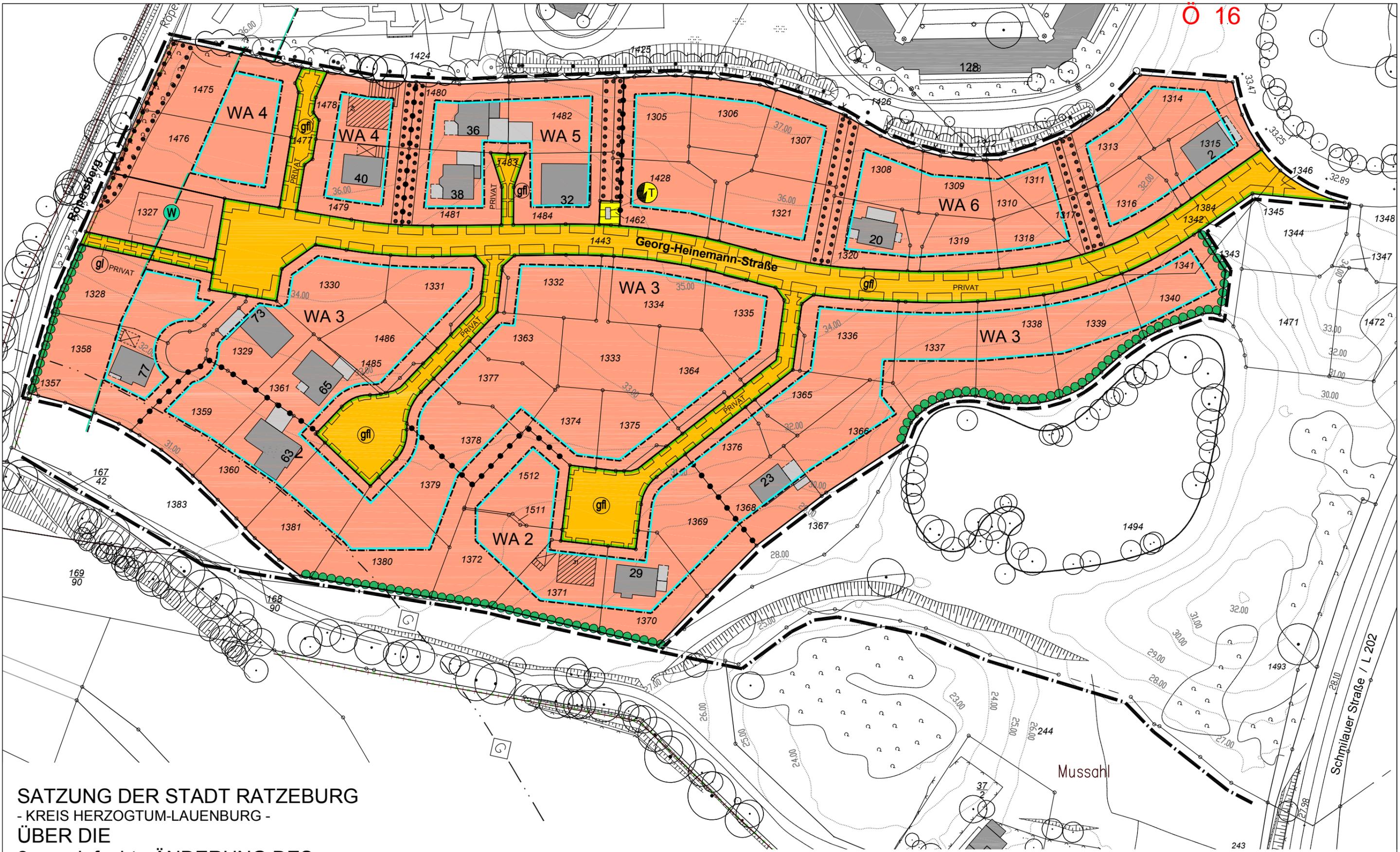
SATZUNG DER STADT RATZEBURG ÜBER DIE NEUFASSUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 18

GEMEINDE SCHMILAU
Gemarkung Schmilau
Flur 2

WA 2	II	WA 3	I	WA 4	I	WA 5	II	WA 6	I	WA 7	I
0,2	o	0,25	o	0,2	o	0,3	o	0,35	o	0,35	o
FH max. 11,0 m (über Fahrbahn)	E	FH max. 9,5 m (über Fahrbahn)	E	FH max. 9,5 m (über Fahrbahn)	E	FH max. 9,5 m (über Gelände)	E	FH max. 9,5 m (über Gelände)	E	FH max. 9,5 m (über Gelände)	E
SD / WD / PD / ZD		SD / WD / PD DN 30° - 45°		SD / WD / PD DN 30° - 45°		SD / WD / PD		SD / WD / PD DN 30° - 45°		SD / WD / PD DN 30° - 45°	

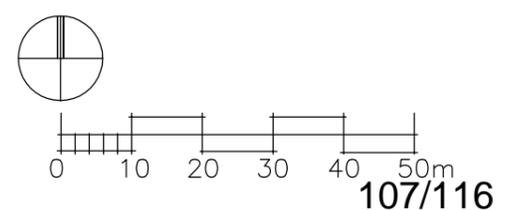
Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18.12.1990.



SATZUNG DER STADT RATZEBURG
 - KREIS HERZOGTUM-LAUENBURG -
ÜBER DIE
2. vereinfachte ÄNDERUNG DES
BEBAUUNGSPLANES NR. 18 NEUFASSUNG

FÜR DEN BEREICH:
 BEIDERSEITS DER „GEORG HEINEMANN STRASSE“,
 SÜDLICH DER RÖPERSBERGKLINIK,
 ÖSTLICH DER WALDFLÄCHEN AM KÜCHENSEE UND
 NÖRDLICH DER STADTGRENZE



- VORENTWURF -

Beratungs- und Verfahrensstand: Bauausschuss vom 24.02.2014 Planungsanzeige / Behörden- und TÖB - Beteiligung / Öffentliche Auslegung	Planverfasser: BIS-SCHARLIBBE 24613 Aukrug	Maßstab: 1 : 1.000 (im Original)	Planungsstand vom 12.12.2013
--	---	--	------------------------------------

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 06.02.2014

SR/BeVoSr/087/2014

Gremium	Datum	Behandlung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	17.02.2014	Ö

Verfasser: Herr Wolf

FB/Aktenzeichen: 6/ 61

Erhabene Bäume im Lauenburgischen, hier: Linde vor der Alten Wache

Zielsetzung:

Der BUND möchte an 12 besonderen Bäumen im Kreisgebiet Tafeln aufstellen, u.a. auf dem Marktplatz.

Beschlussvorschlag:

Dem BUND wird auf jederzeitigen Widerruf gestattet, eine Informationstafel im Rahmen des Projektes „12 erhabene Bäume im Lauenburgischen“ in der Größe A3 aufzustellen. Der genaue Aufstellungsort und der Inhalt des Textes sind mit der Verwaltung abzustimmen. Die dauerhafte Unterhaltung des Schildes obliegt dem BUND.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Lutz Jakubczak am 05.02.2014

Bürgermeister Voß am 06.02.2014

Sachverhalt:

Der BUND im Kreis Herzogtum Lauenburg möchte an 12 besonderen Bäumen im Kreisgebiet Tafeln aufstellen. Auf der Grundlage von rd. 80 Meldungen sind durch die Projektleitung des BUND "12 erhabene Bäume" ausgewählt worden. Einer dieser 12 Bäume ist die alte Linde auf dem Marktplatz von Ratzeburg. Der BUND hat sich kurz vor der vergangenen Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses an die Stadt gewandt, mit der Bitte „der Würdigung dieses Baum-Veteranen durch Genehmigung einer vor Ort aufzustellenden Tafel (DIN A3 -Format) zuzustimmen.“ Der Ausschuss hat am 11.11.2013 darum gebeten, die Thematik auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu nehmen. Weiterer Sachverhalt: Siehe Anlage.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Keine.

Anlagenverzeichnis:

- Projektbeschreibung BUND

12 ERHABENE BÄUME IM LAUENBURGISCHEN



**EIN PROJEKT DER BUND-KREISGRUPPE HERZOGTUM LAUENBURG
zur Erhaltung und Förderung der Wertschätzung alter und besonderer Bäume**

– Beginn 2012 –

Ansprechpartner: Dr. Lutz Fähser, Ritzerau und Kornelia Mrowitzky, Salem

INFORMATIONEN ZUM PROJEKT „ERHABENE BÄUME IM LAUENBURGISCHEN“

Sehr geehrte Eigentümer bzw. Verwalter von Land, auf dem ein „erhabener Baum“ steht,

wir in der BUND-Kreisgruppe Herzogtum Lauenburg erleben immer wieder, dass große alte und ehrwürdige Bäume vielen Menschen besonders am Herzen liegen, und wir finden, dass das Thema es verdient, positiv besetzt zu werden.

Daher haben wir das kreisweite Projekt „12 ERHABENE BÄUME IM LAUENBURGISCHEN“ ins Leben gerufen. Aus Vorschlägen aus der Bevölkerung wählte eine Jury zunächst 12 ganz besondere Bäume, Baumgruppen oder Alleen aus, für die wir Informationstafeln (DIN A3) entworfen haben, die bei den Bäumen aufgestellt werden sollen. Diese Tafeln wurden nach den Vorgaben des Besucherinformationssystems Schleswig-Holstein des LLUR (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume) gestaltet und von dort auch formal und inhaltlich genehmigt. Die Kosten werden aus Projektmitteln gedeckt.

Darüber hinaus erhielt unser Projekt im Rahmen des Wettbewerbs der Kreisparkasse „GUT.FÜR DIE NATUR.“ einen Förderbetrag und fand einige namhafte Unterstützer: Der Leiter der Kreisforsten Franz-Sales Fröhlich wurde auf eigenen Wunsch Pate für unser Projekt, Günter Schmidt von der Herzogtum Lauenburg Marketing und Service GmbH (HLMS) konnten wir für unsere Jury gewinnen. Zu dieser gehört auch Dr. Wolfram Eckloff, der ehemalige Leiter des Museums für Natur und Umwelt Lübeck, der unsere Texte entwarf. (Auf dem anliegenden Blatt stellen wir Ihnen alle Jury-Mitglieder vor.) Sachkundig unterstützt hat uns auch Archivar Christian Lopau; ebenfalls eingebunden ist die Untere Naturschutzbehörde.

Wir freuen uns, Ihnen nun die ersten Ergebnisse unserer – wegen der damit verbundenen rechtlichen und fachlichen Fragen und Recherchen nicht immer ganz einfachen - Arbeit präsentieren zu dürfen, und wir hoffen, dass wir auch Sie für unser Projekt begeistern können. Bitte unterstützen Sie uns mit Ihrer Genehmigung für die Errichtung der Informationstafel, die auch aus touristischer Sicht eine Bereicherung für den Standort sein wird.

Wir bedanken uns ganz herzlich im Voraus.

Dr. Lutz Fähsler
Forstgehöft 2
23896 Ritzerau
Tel.: 04543-7026

E-Mail: lutz.faehsler@posteo.de

Kornelia Mrowitzky
Seekamp 3
23911 Salem
04541-858313

kornelia_mrowitzky@web.de

DIE JURY

(von links nach rechts)

Bernd Hartmann, ehemaliger Lehrer an der Lauenburgischen Gelehrtenschule Ratzeburg, der zu jedem „ERHABENEN“ eine Geschichte schrieb

Edda John, ehemalige Mitarbeiterin der Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft in Hamburg

Eckhard Kropla, Förster in Behlendorf

Dr. Wolfram Eckloff, ehemaliger Leiter Naturkundemuseum Lübeck, der unsere Tafeltexte entwarf

Günter Schmidt, Geschäftsführer der Herzogtum Lauenburg Marketing und Service GmbH

Fritz Seitz, emeritierter Professor an der Kunsthochschule Hamburg



BEISPIELE FÜR INFORMATIONSTAFELN



Im Frieden wachsen – in Würde altern

Fritz Reuter (1810–1874)
Ich weit einen Eikboom

*Ich weit einen Eikboom, de stehst an de See
De Norddänen, de bracht in sin König
Stude recht hat de mächtige Krow in de Hüh
So is dat all duzend Jahr weit
Kam Menschenhand
De heet em alen?
Hat recht sik von Penanern bei Nederland
Ik weit einen Eikboom unll Knoern un mall Knollt
Up dem fött kein Döl nich un Äst
Sun Bark in so rug, un sin Heel ut so fast
As wir hat mad bastet un behest
Nacke heet em alen
Hat wend noch stahn
Weren twidder mal duzend von Jahren vorgehen
Un de König un sine Fru Königin un sin Dochter
De gaben an den Strand
Was dacht dat für in mächtigen Eikboom sin
De sin Tolgen recht inner dat Land?
Wer heet em pligt
Dat hat sine Blöder so lustig vrogt?*

*Schilffswald und viele weitere dort ein junger Mann
dem König, dem allen die Welt die ständische Sprache
in die Föhrer geführt hat, und wenig bald in die
Veranschauligung durch die Örtlichen. – Einleuchtend wenn
auch heute noch als unverzichtbare Tugend gelobt.*



Stieleiche (Quercus robur)

Jok weit einen Eikboom, de stehst an de See. – – – so dachten einst Fritz Reuter
Das könnte hier gewesen sein, denn auch ich genosse diesen Platz am See und kam meine Äste weit in den Raum strecken.
Aber während der Dichter mein knorriges Ideal zur Würdigung des plattdeutschen Sprachraums benutzte, möchte ich den Menschen meinen Dank zurufen: man hat mir hier mehr Raum als im Wald zur Entfaltung gegeben und ich durfte schon länger als ein Menschenleben hier stehen. Ich sage euch: es ist ein Glück, im Frieden aufzuwachsen und ein Geschenk in Würde altern zu dürfen. – Ich glaube, dass ihr Menschen das auch zu schätzen wisst.

Zum Dank sende ich euch diesen schattigen Platz zum Ausruhen mit Vogelgesang aus meinem Kronenraum und viel Sauerstoff zum Atmen. Wenn Anblick sei euch auch noch diesen Hinweis wert. Alter und Schönheit schiedem sich nicht aus – im Gegenteil!



112/116

Prominenz am rechten Ort



Foto oben: Der Markt vor etwa 100 Jahren. Links über Altes Rathaus. Foto rechts: Das Kaiser-Wilhelm-Denkmal. Davor ist das Alte Rathaus, links die Alte Mühle und die Marktkirche. Foto unten: ...



Winterlinde (Tilia cordata)

Liebe Menschen,
ich, die Marktkirche dieser Stadt, bin denkbar, dass ich nach über 300 Jahren noch lebe. Viele von euch erinnern sich meine Herkunft und bezeichnen mich als „Friedenslinde“, denn ich wurde bald nach der Zerstörung Ratzeburgs (1803) gepflanzt. Danach habe ich vielen Militärparaden wechselnder Herrscher, aber auch buntem Markttreiben, zugeschaut.
Mein alterer Stamm bringt jedes Jahr ein jugendlich frisches Kleid hervor, das diesen Platz belebt und vielen Freude macht. Das hat zu einer gegenseitigen Wertschätzung geführt, ohne die nichts Bestand hat auf dieser Welt.

Frieden möchte ich auch heute stiften, wenn es darum geht, inmitten der technischen Bauten und des wachsenden Verkehrs eine Quelle der reinen Luft zu erhalten. Auch dafür bin ich da, denn zum klugen Nachdenken braucht ihr Menschen doch meinen Sauerstoff – oder?



Prominenz am rechten Ort



Foto oben: Der Markt vor etwa 100 Jahren. Links das Alte Kreishaus. Foto rechts: Das Kaiser-Wilhelm-Denkmal. Rechts das Alte Kreishaus, links die Alte Wache und die Marktlinde
Fotos: Kreismuseum



Marktlinde (Tilia cordata)

Liebe Menschen, ich, die Marktlinde dieser Stadt, bin dankbar, dass ich nach über 300 Jahren noch lebe. Viele Menschen erinnern sich meiner Herkunft und bezeichnen mich als „Friedenslinde“, denn ich wurde bald nach der Zerstörung Ratzeburgs (1693) gepflanzt. Danach habe ich vielen Militärparaden wechselnder Herrscher, aber auch buntem Markttreiben, zugeschaut.

Mein alternder Stamm bringt jedes Jahr ein jugendlich frisches Kleid hervor, das diesen Platz belebt und vielen Freude macht. Das hat zu einer gegenseitigen Wertschätzung geführt, ohne die nichts Bestand hat auf dieser Welt.

Frieden möchte ich auch heute stiften, wenn es darum geht, inmitten der technischen Bauten und des wachsenden Verkehrs eine Quelle der reinen Luft zu erhalten. Auch dafür bin ich da: denn zum klugen Nachdenken braucht ihr Menschen doch meinen Sauerstoff – oder?



Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 06.02.2014

SR/BerVoSr/085/2014

Gremium	Datum	Behandlung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	17.02.2014	Ö

Verfasser:

FB/Az: 6

**Übertragung von Haushaltsresten aus Vorjahren -
Sachstandsbericht**

Zusammenfassung:

**Vom Haushaltjahr 2013 wurden nicht verbrauchte
Haushaltsmittel auf das Haushaltsjahr 2014 übertragen.**

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Lutz Jakubczak am 05.02.2014

Bürgermeister Voß am 06.02.2014

Sachverhalt:

Anliegende Listen der übertragenen Haushaltsmittel wurden bereits im Finanzausschuss zur Kenntnis gegeben. Fragen zu einzelnen, den Fachbereich 6 betreffenden Sachbereichen können in der Sitzung beantwortet werden.

Übertragung nichtverbraucher Haushaltsmittel aus dem Haushaltsjahr 2013 in das Haushaltsjahr 2014

Datum: 04.02.2014

(Haushaltsausgabereste)

1. Verwaltungshaushalt:

Haushalts-Stelle	Bezeichnung	HH-Ansatz 2013	Anordnungs-Soll	nicht verbraucht	Anmeldung zur Übertragung	Gesetzl. Grundlage (Budget = 50%, kraft Gesetzes = 100 %, Vermerk = 100%)	übertragbar	Übertragung neue HH-Reste	
080.5620	Fortbildung des Personals	24.400,00	12.327,12	12.072,88	2.500,00	§ 18 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO	Budget 4.2	50%	2.500,00
110.5600	Dienst- und Schutzkleidung	3.000,00	668,65	2.331,35	2.331,35	§ 18 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO	Budget 4.5	50%	1.165,67
230.5302	Miete Büromaschinen	13.700,00	13.147,80	552,20	552,20	§ 18 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO	Budget 3.3	50%	276,10
230.6558	Beratungskosten Drogenmißbrauch	6.500,00	5.332,61	1.167,39	1.167,39	§ 18 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO	Budget 3.3	50%	583,69
290.6390	Schülerbeförderung	145.500,00	126.846,90	18.653,10	12.000,00	§ 18 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO	Vermerk	100%	12.000,00
468.5100	Unterhaltung Kinderspielplätze	11.000,00	6.981,85	4.018,15	4.018,15	§ 18 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO	Unterhaltung	100%	4.018,15
551.5003	Gebäudeunterhaltung (BBN) 2013	112.800,00	68.027,63	44.772,37	44.772,37	§ 18 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO	Unterhaltung	100%	44.772,37
580.5914	Kosten Leistungen Dritter	6.600,00	16.939,94	- 10.339,94	3.060,06	§ 18 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO	Budget 2.4	50%	-
630.5115	Unterhaltung Straßen, Wege, Plätze, Buswartehäuser ...	285.000,00	168.537,05	116.462,95	40.867,38	§ 18 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO	Unterhaltung	100%	40.867,38
630.5116	Unterhaltung Brücken	8.000,00	2.207,72	5.792,28	5.792,28	§ 18 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO	Unterhaltung	100%	5.792,28
630.5118	Verkehrszeichen und Straßenschilder	18.200,00	14.981,49	3.218,51	3.218,51	§ 18 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO	Unterhaltung	100%	3.218,51
630.5439	Gebühr Oberflächenentwässerung	362.800,00	257.857,92	104.942,08	65.066,05	§ 18 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO	Budget 2.1	50%	52.471,04
900.8100	Gewerbsteuerumlage	631.300,00	593.341,45	37.958,55	37.958,55	§ 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO	GewSt-Umlg.	100%	37.958,55
	Gewerbsteuerumlage (überplanmäßige Übertragung)	-	-	-	190.145,91	§ 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO	GewSt-Umlg.	100%	190.145,91
				-	-				
		1.628.800,00	1.287.198,13	341.601,87	413.450,20				395.769,65

15/116

Übertragung nichtverbraucher Haushaltsmittel aus dem Haushaltsjahr 2013 in das Haushaltsjahr 2014

2. Vermögenshaushalt:

(Haushaltsausgabereste)

Haushalts-Stelle	Bezeichnung	HH-Reste aus Vorjahren	Anordnungs-Soll	nicht verbraucht	Abgang auf HH-Reste	Übertragung alte HH-Reste	HH-Ansatz 2013	Anordnungs-Soll	nicht verbraucht	Übertragung neue HH-Reste
020.003.9351	Erwerb/Erweiterung CAD-Anlage	-	-	-	-	-	12.100,00	6.415,60	5.684,40	5.684,40
020.005.9351	Dokum.-Manag.-System	32.344,35	13.576,49	18.767,86	-	18.767,86	-	-	-	-
130.9355	Freiw. Feuerw. Digitalfunk	1.081,68	-	1.081,68	1.081,68	-	-	-	-	-
130.003.9400	Bau- u. Planungskosten, Blechfassade Halle 3	5.899,79	-	5.899,79	-	5.899,79	-	-	-	-
230.9350	Erwerb von beweglichen Sachen (LG)	2.127,25	2.127,25	-	-	-	23.000,00	11.430,60	11.569,40	11.500,00
230.002.9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage	1.539,48	-	1.539,48	139,48	1.400,00	-	-	-	-
231.001.9500	Installierung Beregnungsanlage	-	-	-	-	-	30.000,00	25.842,85	4.157,15	4.157,15
430.9400	Gebäudesanierung Seniorenwohnheim "Bei St. Petri"	37.827,18	608,34	37.218,84	-	37.218,84	-	-	-	-
4602.001.9500	Erneuerung der Eingangstür zum Jobcenter	6.000,00	4.995,62	1.004,38	1.004,38	-	-	-	-	-
4645.9889	Zuschuss Sanierung Regenwasserleitung	1.400,00	-	1.400,00	-	1.400,00	-	-	-	-
468.9350	Erwerb von beweglichen Sachen	20.217,42	19.738,24	479,18	479,18	-	-	-	-	-
610.9400	Bau- und Planungskosten	8.154,74	-	8.154,74	-	8.154,74	-	-	-	-
610.9407	Ortsplanung	24.929,50	9.013,69	15.915,81	-	15.915,81	30.000,00	-	30.000,00	30.000,00
610.002.9402	Wohnungsmarktkonzept, Kosten Konzepterstellung	55.000,00	37.136,00	17.864,00	-	17.864,00	-	-	-	-
610.003.9402	Kosten Konzepterstellung, Städtebauförderungsprogramm	35.000,00	35.000,00	-	-	-	334.600,00	224.554,00	110.046,00	110.000,00
610.004.9500	Errichtung Pegelbrunnen "Alte Meiererei" (Altlasten)	3.000,00	-	3.000,00	-	3.000,00	-	-	-	-
630.004.9500	Umbau Knotenpunkt "B 208/Unter den Linden/ Demolierung/Herrenstraße"	303.003,32	9.639,00	293.364,32	-	293.364,32	-	-	-	-
630.008.9500	Anbindung Gewerbegebiet "Robert-Bosch-Str./neu B208"	56.000,00	-	56.000,00	-	56.000,00	10.000,00	-	10.000,00	10.000,00
630.012.9400	Südl. Sammelstraße, IV./V. BA (Vollsig. Knotenpunkt Königsdamm/Seestr.)	43.000,00	-	43.000,00	-	43.000,00	-	-	-	-
630.038.9500	Kostenbeteiligung "Fahrbahn Ravenskamp"	75.000,00	-	75.000,00	-	75.000,00	-	-	-	-
630.051.9500	Südliche Sammelstraße, IV. u. V. BA	3.997.306,68	2.755.857,84	1.241.448,84	-	1.241.448,84	1.519.200,00	-	1.519.200,00	1.519.200,00
630.060.9500	Südliche Sammelstraße, V. BA	3.775,26	-	3.775,26	-	3.775,26	-	-	-	-
630.061.9500	Ausbau Dermin	124.300,00	4.491,22	119.808,78	-	119.808,78	-	-	-	-
630.069.9500	Erneuerung/Neubau von Radwegen in Ratzeburg	28.690,79	6.991,79	21.699,00	-	21.699,00	-	-	-	-
630.073.9500	Ausbau Domhof	338.103,10	21.535,61	316.567,49	316.567,49	-	-	-	-	-
630.081.9500	Kleinbahnbrücke "Aqua Siwa"	50.000,00	-	50.000,00	-	50.000,00	-	-	-	-
630.083.9500	Anbindung Blindenleitsystem Bahnhof- Hausbahnsteig	7.800,00	5.386,71	2.413,29	-	2.413,29	-	-	-	-
670.9600	Erneuerung abgängiger Straßenbeleuchtung	2.500,00	14,28	2.485,72	-	2.485,72	-	-	-	-
		5.264.000,54	2.926.112,08	2.337.888,46	319.272,21	2.018.616,25	1.958.900,00	268.243,05	1.690.656,95	1.690.541,55

11/10/10

3. Vermögenshaushalt:

(Haushaltseinnahmereste)

Haushalts-Stelle	Bezeichnung	HH-Reste aus Vorjahren	Anordnungs-Soll	nicht verbraucht	Abgang auf HH-Reste	Übertragung alte HH-Reste	HH-Ansatz 2013	Anordnungs-Soll	nicht verbraucht	Übertragung neue HH-Reste
610.002.3610	Wohnungsmarktkonzept, Zuweisung des Landes	50.000,00	37.000,00	13.000,00	-	13.000,00	-	-	-	-
630.004.3610	Umbau Knotenpunkt "B 208/Unter den Linden/ Demolierung/Herrenstraße", Zuweisung Land	133.600,00	-	133.600,00	-	133.600,00	-	-	-	-
630.020.3610	Umgestaltung Marktplatz, Zuweisung Land(GVFG/ÖPNV-Mittel)	27.600,00	-	27.600,00	-	27.600,00	-	-	-	-
630.051.3600	Südliche Sammelstraße, IV. u. V. BA, Zuweisung Bund	618.300,00	618.300,00	-	-	-	671.700,00	771.700,00	-	-
630.051.3610	Südliche Sammelstraße, IV. u. V. BA, Zuweisung Land	1.062.100,00	700.000,00	362.100,00	-	362.100,00	504.300,00	-	504.300,00	504.300,00
630.051.3650	Südliche Sammelstraße, IV. u. V. BA, Zuweisung RZ-WB	620.600,00	600.000,00	20.600,00	-	20.600,00	79.100,00	-	79.100,00	79.100,00
880.3400	Erlöse aus Grundstücksverkäufen	362.819,07	-	362.819,07	362.819,07	-	52.700,00	52.790,93	-	-
910.3778	Darlehen private Unternehmen (je nach Bedarf)	604.988,09	604.000	988,09	988,09	-	333.800,00	-	333.800,00	283.550,81
		3.480.007,16	2.559.300,00	920.707,16	363.807,16	556.900,00	1.641.600,00	824.490,93	917.200,00	866.950,81

Inhaltsverzeichnis

SR/BA/003/2013-18, 17.02.2014, 3. Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses	1
Sitzungsdokumente	
Tagesordnung	4
B90Grüne-Antrag - Möllner Straße	6
CDU-Antrag - Große Wallstraße	7
Die LINKE-Antrag Neuaufstellung eines Altpapiercontainers	11
FRW-Antrag, Insel- Verkehr	12
SPD Antrag Begrünung Marktplatz	14
SPD Antrag Beleuchtung Hasselholt	16
Vorlagendokumente	
TOP Ö 7 Zukunftskonzept Daseinsvorsorge und Wohnungsmarktkonzept für Ratzeburg	
Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg SR/BeVoSr/089/2014	17
Plakate_Zukunftswerkstatt_22 01 14(Entwurf Presse) SR/BeVoSr/089/2014	21
TOP Ö 8 Städtebauförderungsprogramm "Kleinere Städte und Gemeinden – überörtlich"	
Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg SR/BeVoSr/090/2014	27
TOP Ö 9 Einleitungsbeschluss über die vorbereitenden Untersuchungen - Städtebau	
Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg SR/BeVoSr/095/2014	31
Südlicher Inselrand 06-02-2014 SR/BeVoSr/095/2014	33
TOP Ö 10 Städtebauförderungsprogramme "Soziale Stadt" und "Städtebaulicher Denkmal"	
Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg SR/BeVoSr/096/2014	36
Soziale Stadt - Aufforderung Antragstellung 14-01-10 SR/BeVoSr/096/20	40
Soziale Stadt Aufforderung Interessenbekundung 13-06-27 SR/BeVoSr/096	42
Städtebaulicher Denkmalschutz - Aufforderung Interessenbekundung 13-07	46
Städtebaulicher Denkmalschutz Ergebnis Interessenbekundung 14-01-10 S	49
TOP Ö 11 Umsetzung eines Klimaschutzkonzeptes	
Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg SR/BeVoSr/100/2014	51
Anschreiben Bundesministerium Klimaschutzprojekte SR/BeVoSr/100/2014	53
Merkblatt Beratungsleistungen für Kommunen SR/BeVoSr/100/2014	55
Merkblatt Erstellung von Klimaschutzkonzepten SR/BeVoSr/100/2014	62
TOP Ö 12 Ausbau der südlichen Sammelstraße 4. und 5. Bauabschnitt/ Anschluss Kö	
Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg SR/BeVoSr/083/2014	72
TOP Ö 13 Verkehrskonzept Inselstadt - Umsetzung der 2. Realisierungsstufe	
Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg SR/BeVoSr/088/2014	74
Ratz_Erl-Ber-2006-Kap-6 - 28.09.06 SR/BeVoSr/088/2014	76
TOP Ö 14 Verlegung der B 208 bei Ratzeburg	
Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg SR/BeVoSr/084/2014	85
Anlage zur Vorlage Verlegung der B 208 bei RZ, BA am 17.02.2014 SR/Be	87
TOP Ö 15 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 "östlich Brauerstraße" im Verfa	
Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg SR/BeVoSr/085/2014	88
1 Abwägungsvorschlag B-Plan 59.1 SR/BeVoSr/085/2014	90
2 B-Plan59,1.Änd. Satzung SR/BeVoSr/085/2014	93
3 B-Plan 59,1.Änd.Begründung SR/BeVoSr/085/2014	94
4 Berichtigung FNP - 77.Änd. SR/BeVoSr/085/2014	101
TOP Ö 16 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 "südlich Seniorenwohnsitz/ Röpe	
Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg SR/BeVoSr/086/2014	103
Ausschnitt B-Plan 18,1.Änderung SR/BeVoSr/086/2014	105
Ausschnitt B-Plan 18neu SR/BeVoSr/086/2014	106
B-Plan 18.2 ver.Änd -Vorentwurf-M1000-A3-farbig SR/BeVoSr/086/2014	107

TOP Ö 17 Erhabene Bäume im Lauenburgischen, hier: Linde vor der Alten Wache	
Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg SR/BeVoSr/087/2014	108
12 ERHABENE BÄUME im Lauenburgischen SR/BeVoSr/087/2014	110
12 ERHABENE BÄUME im Lauenburgischen-RZ Marktinde SR/BeVoSr/087/2014	114
TOP Ö 18 Übertragung von Haushaltsresten aus Vorjahren - Sachstandsbericht	
Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg SR/BerVoSr/085/2014	114
Anlage (HHR 2013-2014) SR/BerVoSr/085/2014	115
Inhaltsverzeichnis	117